

**Resolutionen und Beschlüsse  
der achtundvierzigsten Tagung  
der Generalversammlung**

**Band II  
24. Dezember 1993 – 19. September 1994**

**Generalversammlung  
Offizielles Protokoll · Achtundvierzigste Tagung  
Beilage 49 A (A/48/49/Add.1)**



**Vereinte Nationen · New York 1994**

## HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung werden wie folgt gekennzeichnet:

### Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Wurden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wurde jede(r) durch einen an diesen anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

### Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

### Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

\*

\* \*

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung vom 24. Dezember 1993 bis einschließlich 19. September 1994, dem letzten Tag der achtundvierzigsten Tagung, verabschiedet wurden.

Die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Versammlung vom 21. September bis einschließlich 23. Dezember 1993 verabschiedet wurden, finden sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/48/49)*, Band I.

In diesem Band befinden sich die Anmerkungen am Ende des jeweiligen Abschnitts.

\*

\* \*

### BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

# INHALT

*Seite*

## Resolutionen

Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß .....	1
Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses .....	23

\* \* \*

## Beschlüsse

A. Wahlen und Ernennungen .....	67
B. Sonstige Beschlüsse .....	69

## ANHANG

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse .....	81
---	----

**RESOLUTIONEN**

**RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS**

**ÜBERSICHT**

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
48/13	Vollmachten der Vertreter auf der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung Resolution C (A/48/512/Add.1) .....	3 b)	23. Juni 1994	1
48/27	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti Resolution B (A/48/L.57 und Add.1) .....	31	8. Juli 1994	1
48/215	Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen Resolution B (A/48/48/Add.1) .....	47	26. Mai 1994	3
48/233	Demokratische Wahlen ohne Rassenschranken in Südafrika (A/48/L.52) .....	38	21. Januar 1994	3
48/234	Nothilfe für Madagaskar (A/48/L.53) .....	117	14. Februar 1994	4
48/235	Zielbetrag für die Beitragsankündigungen zum Welternährungsprogramm für den Zeitraum 1995-1996 (A/48/896) .....	8 und 12	9. März 1994	4
48/236	Nothilfe für Uganda (A/48/L.54) .....	178	9. März 1994	5
48/237	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (A/48/L.55) .....	176	24. März 1994	5
48/249	Nothilfe für Mosambik (A/48/L.56) .....	179	5. April 1994	5
48/258	Beseitigung der Apartheid und Schaffung eines geeinten und demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken A. Tätigkeit des Sonderausschusses gegen Apartheid (A/48/L.58) .....	38	23. Juni 1994	6
	B. Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika (A/48/L.59 und Add.1)	38	23. Juni 1994	7
48/263	Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (A/48/L.60 und Add.1) .....	36	28. Juli 1994	8
48/264	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung (A/48/L.61) .....	53	29. Juli 1994	18
48/265	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Souveränen Malteser-Ritterorden (A/48/L.62 und Add.1) .....	180	24. August 1994	19
48/266	Nothilfe für die Republik Moldau (A/48/L.64) .....	181	14. September 1994	20
48/267	Mission zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte in Guatemala (A/48/L.63/Rev.2 und Rev.2/Add.1) .....	40	19. September 1994	20

**48/13. Vollmachten der Vertreter auf der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung**

**C**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des dritten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung<sup>1</sup>,

*billigt* den dritten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

95. Plenarsitzung  
23. Juni 1994

**48/27. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti**

**B<sup>2</sup>**

*Die Generalversammlung,*

*nach weiterer Behandlung* des Punktes "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/7 vom 11. Oktober 1991, 46/138 vom 17. Dezember 1991, 47/20 A und B vom 24. November 1992 beziehungsweise 20. April 1993, 47/143 vom 18. Dezember 1992, 48/27 vom 6. Dezember 1993 und 48/151 vom 20. Dezember 1993 sowie auf die zu dieser

Frage vom Wirtschafts- und Sozialrat und von der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 841 (1993) vom 16. Juni 1993, 861 (1993) vom 27. August 1993, 862 (1993) vom 31. August 1993, 867 (1993) vom 23. September 1993, 873 (1993) vom 13. Oktober 1993, 875 (1993) vom 16. Oktober 1993, 905 (1994) vom 23. März 1994 und 917 (1994) vom 6. Mai 1994,

mit Genugtuung über die Resolutionen MRE/RES.1/91<sup>3</sup>, MRE/RES.2/91<sup>4</sup>, MRE/RES.3/92, MRE/RES.4/92 und MRE/RES.5/93, die am 3. und 8. Oktober 1991, am 17. Mai 1992, am 13. Dezember 1992 und am 5. Juni 1993 von den Außenministern der Mitgliedstaaten der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedet wurden, sowie über die Resolutionen CP/RES.575 (885/92), CP/RES.594 (923/92) und CP/RES.610 (968/93) und die Erklärungen CP/DEC.8 (927/93), CP/DEC.9 (931/93), CP/DEC.10 (934/93) und CP/DEC.15 (967/93), die vom Ständigen Rat der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedet wurden,

erneut erklärend, daß die baldige Wiederherstellung der Demokratie in Haiti durch die Rückkehr des Präsidenten Jean-Bertrand Aristide im Rahmen der am 3. Juli 1993 unterzeichneten Vereinbarung von Governors Island<sup>5</sup> sowie die volle Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Haiti nach wie vor das Ziel der internationalen Gemeinschaft ist,

in diesem Zusammenhang betonend, wie wichtig im Rahmen der vollständigen Wiederherstellung der Demokratie in Haiti ein sicheres Umfeld ist, das die Verabschiedung aller Gesetzgebungsmaßnahmen, die in der Vereinbarung von Governors Island und in dem am 16. Juli 1993 unterzeichneten Pakt von New York<sup>6</sup> vereinbart wurden, und die Vorbereitungen zu den freien und fairen Parlamentswahlen in Haiti, die in der Verfassung vorgesehen sind, begünstigt,

die Tatsache mißbilligend, daß die rechtmäßige Regierung von Präsident Aristide trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft noch nicht wiedereingesetzt ist, daß die Behörden in Haiti nach wie vor ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung von Governors Island mißachten und daß es nach wie vor zu gewaltsamen Verstößen gegen die Menschenrechte und die bürgerlichen und politischen Freiheiten in Haiti kommt,

unter nachdrücklicher Unterstützung der fortbestehenden Führungsrolle des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten bei den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um eine politische Lösung der haitianischen Krise,

hinweisend auf die fortgesetzten Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und Sonderabgesandten des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten mit dem Ziel, zur Lösung dieser Krise beizutragen,

unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Staaten, dem Volk von Haiti trotz der andauernden politischen Krise humanitäre Hilfe zu gewähren,

in Bekräftigung der Vereinbarung, welche die Entsendung der Internationalen Zivilmission in Haiti durch die Vereinten Nationen und die Organisation der amerikanischen Staaten ermöglicht hat und die in dem in der Anlage I zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 24. März 1993<sup>7</sup> enthaltenen Schreiben von Präsident Aristide an den Generalsekretär vom 8. Januar 1993 beschrieben wird,

in der Überzeugung, daß die fortgesetzte Arbeit der Mission im Einklang mit ihrer Aufgabenstellung wesentlich zur vollen Einhaltung der Menschenrechte beitragen und ein günstiges Klima für die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Autorität schaffen kann,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 29. April 1994 über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti<sup>8</sup> und insbesondere von dem dazugehörigen Anhang mit dem Schreiben Präsident Aristides vom 21. April 1994 an den Generalsekretär, worin er diesen ersucht hat, das Mandat der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/20 B geschaffenen Mission zu verlängern,

1. billigt die in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>8</sup> enthaltene Empfehlung, das Mandat zur gemeinsamen Teilnahme der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten an der Internationalen Zivilmission in Haiti zu verlängern, deren Aufgabe es ist, die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen Haitis in bezug auf die Menschenrechte zu verifizieren und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben, um bei der Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz, das der Wiederherstellung der Demokratie in Haiti förderlich ist, mitzuhelfen;

2. beschließt, die Verlängerung des Mandats des Anteils der Vereinten Nationen an der Mission um ein weiteres Jahr zu billigen, entsprechend der Aufgabenstellung und den Modalitäten, die von Präsident Aristide und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs vereinbart worden sind;

3. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu ergreifen, um die Präsenz der Mission rasch aufzubauen und zu stärken;

4. bekundet ihre volle Unterstützung der Mission und betont, daß alle Parteien, insbesondere die Militärbehörden in Haiti, einschließlich der Polizei, mit ihr rechtzeitig, uneingeschränkt und effektiv zusammenarbeiten müssen;

5. unterstreicht erneut die Notwendigkeit der baldigen Rückkehr von Präsident Aristide zur Wiederaufnahme seiner verfassungsmäßigen Aufgaben als Präsident, damit so der demokratische Prozeß in Haiti ohne weitere Verzögerung wiederhergestellt werden kann;

6. bekräftigt, daß die Vereinbarung von Governors Island und der Pakt von New York nach wie vor der einzig gültige Rahmen für die Beilegung der Krise in Haiti sind;

7. wiederholt, daß jede Körperschaft, die aus den Maßnahmen des De-facto-Regimes, einschließlich der Einsetzung eines vorläufigen Präsidenten am 11. Mai 1994, hervorgeht, unrechtmäßig ist;

8. gibt ihrer tiefen Besorgnis über das Schicksal des haitianischen Volkes Ausdruck und erklärt erneut, daß die haitianischen Militärbehörden die volle Verantwortung für

das Leid tragen, welches das unmittelbare Ergebnis ihrer Mißachtung sowohl der Bestimmungen der haitianischen Verfassung als auch der öffentlich eingegangenen Verpflichtungen aufgrund der Vereinbarung von Governors Island ist;

9. *bekräftigt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft entschlossen ist, die technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit zu erweitern, sobald die verfassungsmäßige Ordnung in Haiti wiederhergestellt ist, zur Unterstützung von Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie zur Stärkung der Institutionen, denen die Rechtsprechung und die Gewährleistung der Demokratie, der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung obliegt;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung regelmäßig Berichte über die Tätigkeit der Internationalen Zivilmission in Haiti vorzulegen;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

97. Plenarsitzung  
8. Juli 1994

#### 48/215. Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen

B<sup>9</sup>

*Die Generalversammlung,*

*in Anerkennung* der historischen Bedeutung, die dem fünfzigsten Jahrestag des Inkrafttretens der Charta der Vereinten Nationen am 24. Oktober 1995 zukommt,

*übereinkommend*, daß es angemessen wäre, auf ihrer fünfzigsten Tagung besondere Vorkehrungen zu treffen, damit der fünfzigste Jahrestag mit der gebotenen Feierlichkeit und Würde in all seiner Bedeutung begangen werden kann,

*sowie übereinkommend*, daß eine besondere Gedenksitzung der Versammlung auf der Ebene der Staats- oder Regierungschefs stattfinden soll,

*ferner übereinkommend*, daß diese Sitzung der Versammlung Gelegenheit bieten könnte, am 24. Oktober 1995 eine dem Anlaß entsprechende feierliche Erklärung zu verabschieden,

*feststellend*, daß eine Redaktionsgruppe des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen eingesetzt worden ist, um den Entwurf einer solchen Erklärung auszuarbeiten,

1. *beschließt*, anlässlich des fünfzigsten Jahrestags des Inkrafttretens der Charta der Vereinten Nationen eine Sondergedenksitzung der Generalversammlung einzuberufen, die vom 22. bis 24. Oktober 1995 am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfinden soll;

2. *beschließt außerdem*, für die Sondergedenksitzung folgende Vorkehrungen zu treffen:

a) Alle Mitglied- und Beobachterstaaten werden eingeladen, auf der Ebene der Staats- oder Regierungschefs vertreten zu sein;

b) Die Leiter aller an der Sondergedenksitzung teilnehmenden Delegationen erhalten Gelegenheit, auf der Sitzung das Wort zu ergreifen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, ein Schreiben an die Staats- oder Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Beobachterstaaten zu richten, in dem er ihnen diese Vorkehrungen bekanntgibt, sie zur Teilnahme an der Sondergedenksitzung einlädt, und sie ersucht, ihm so bald wie möglich mitzuteilen, ob sie teilnehmen und wie sie vertreten sein werden und ob sie beabsichtigen, auf der Sondersitzung das Wort zu ergreifen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die eingegangenen Antworten Bericht zu erstatten, damit sie auf dieser Tagung der fünfzigsten Versammlungstagung einen präzisen Terminplan und eine Tagesordnung für die Sondergedenksitzung empfehlen und einen Terminplan für die Abhaltung der Generaldebatte auf der fünfzigsten Tagung vorschlagen kann.

94. Plenarsitzung  
26. Mai 1994

#### 48/233. Demokratische Wahlen ohne Rassenschranken in Südafrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/159 A, die am 20. Dezember 1993 im Konsens verabschiedet wurde, sowie ihre Resolution 48/230 vom 23. Dezember 1993,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 765 (1992) vom 16. Juli 1992 und 772 (1992) vom 17. August 1992,

*mit Genugtuung* über die im Rahmen der Mehrparteien-Verhandlungen erzielte Vereinbarung, am 27. April 1994 die ersten demokratischen Wahlen in Südafrika abzuhalten,

*sowie mit Genugtuung* darüber, daß das Parlament am 22. Dezember 1993 die Verfassung für die Übergangszeit und das Wahlgesetz angenommen hat, und in Unterstützung der von allen Parteien unternommenen Anstrengungen, namentlich auch der von ihnen derzeit geführten Gespräche, die darauf abzielen, weitestmögliche Einigung über die Vorkehrungen für den Übergang zu einer demokratischen Ordnung zu erzielen,

*im Hinblick* auf das vom Übergangsexekutivrat an die Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen um die Entsendung einer ausreichenden Anzahl internationaler Beobachter zur Überwachung des Wahlvorgangs, mit dem die Vereinten Nationen außerdem gebeten wurden, in enger Zusammenarbeit mit der Unabhängigen Wahlkommission die Aktivitäten der internationalen Beobachter zu koordinieren, die von der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Commonwealth und der Europäischen Union sowie von Regierungen bereitgestellt werden,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. und 17. Januar 1994 über die Südafrikafrage<sup>10</sup>,

1. *lobt* den Generalsekretär für seine rasche Antwort auf die Ersuchen in den Ziffern 18 und 19 ihrer Resolution 48/159 A und begrüßt die in seinem Bericht enthaltenen Vorschläge;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der am 14. Januar 1994 verabschiedeten Resolution 894 (1994) des Sicher-

heitsrats, in welcher der Rat anerkannte, daß dem Ersuchen des Übergangsexekutivrats umgehend entsprochen werden müsse, und in der er den Vorschlägen im Bericht des Generalsekretärs in bezug auf das Mandat und die Personalstärke der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika zustimmte, einschließlich der Vorschläge zur Koordinierung der Aktivitäten der von der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Commonwealth und der Europäischen Union sowie von anderen zwischenstaatlichen Organisationen oder von Regierungen zur Verfügung gestellten internationalen Beobachter;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, dem Ersuchen des Generalsekretärs um die Stellung von Wahlbeobachtern zu entsprechen;

4. *richtet* die dringende Aufforderung an alle Parteien in Südafrika, namentlich auch an diejenigen, die sich nicht voll an den Mehrparteien-Gesprächen beteiligt haben, die bei den Verhandlungen erzielten Vereinbarungen zu achten, die demokratischen Grundsätze einzuhalten und sich an den Wahlen zu beteiligen;

5. *bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck* über die Bedrohung, die die derzeit verübten Gewalthandlungen für den Prozeß des friedlichen Wandels darstellen, und fordert alle Parteien auf, die uneingeschränkte Teilnahme aller Südafrikaner am demokratischen Prozeß in allen Teilen Südafrikas zu fördern, indem sie Zurückhaltung üben und Gewalthandlungen und Einschüchterungsmaßnahmen unterlassen;

6. *fordert* die südafrikanischen Behörden, namentlich die Unabhängige Wahlkommission, *auf*, unter der Aufsicht und Anleitung des Übergangsexekutivrats die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Rechte aller Südafrikaner zu schützen, friedliche öffentliche Demonstrationen und politische Versammlungen in allen Teilen Südafrikas, namentlich auch in den "Homelands", zu veranstalten und daran teilzunehmen, sich zur Wahl zu stellen und sich an den Wahlen zu beteiligen, ohne Einschüchterungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein;

7. *fordert* alle Parteien in Südafrika *auf*, die Sicherheit der internationalen Beobachter zu achten und die Durchführung ihres Mandats zu erleichtern;

8. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, einen besonderen Treuhandfonds zur Finanzierung der Teilnahme zusätzlicher Beobachter aus afrikanischen und anderen Entwicklungsländern einzurichten, und legt den Staaten eindringlich nahe, großzügige Beiträge zu diesem Fonds zu leisten.

88. Plenarsitzung  
21. Januar 1994

#### 48/234. Nothilfe für Madagaskar

*Die Generalversammlung,*

*in ernster Sorge* über die umfangreichen Schäden und die Verheerungen, die von den tropischen Wirbelstürmen Daisy und Gerald und von den Überschwemmungen angerichtet wurden, von denen Madagaskar heimgesucht worden ist,

*mit Besorgnis* über die Zerstörung Tausender von Unterkünften und die Schäden, die wichtige Sektoren der nationa-

len Infrastruktur erlitten haben, sowie die wachsenden Bedürfnisse von Hunderttausenden betroffener Personen,

*in Anerkennung* der Bemühungen, die von der Regierung Madagaskars unternommen werden, um den Opfern dieser Katastrophen Nothilfe und Unterstützung zu gewähren,

*feststellend*, daß die entschlossenen Bemühungen der Regierung Madagaskars um die Förderung des Wachstums und der wirtschaftlichen Entwicklung durch in Abständen immer wieder auftretende Naturkatastrophen dieser Art zurückgeworfen werden,

1. *erklärt sich solidarisch* mit der Regierung und dem Volk Madagaskars in dieser schwierigen Situation;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemühungen, die von der Regierung Madagaskars unternommen werden, um mit eigenen Mitteln den Opfern rasch Hilfe zu gewähren;

3. *spricht* der internationalen Gemeinschaft, namentlich auch den Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung aus* für die Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um die Bemühungen der Regierung Madagaskars zu ergänzen, was Hilfs- und Nothilfeinsätze angeht;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierung Madagaskars gemeinsam mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen dabei zu unterstützen, die Bemühungen zur Schadensbeseitigung zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen;

5. *ersucht* alle Staaten sowie die internationalen Organisationen, Madagaskar dringend zusätzliche Unterstützung zu gewähren, um die wirtschaftliche und finanzielle Belastung zu lindern, die das Volk Madagaskars während des Notstands und des sich anschließenden Wiederaufbauprozesses auf sich nehmen muß;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

89. Plenarsitzung  
14. Februar 1994

#### 48/235. Zielbetrag für die Beitragsankündigungen zum Welternährungsprogramm für den Zeitraum 1995-1996

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen ihrer Resolution 2095 (XX) vom 20. Dezember 1965, denen zufolge das Welternährungsprogramm vor jeder Beitragsankündigungskonferenz überprüft werden soll,

*feststellend*, daß das Programm von dem Ausschuß des Welternährungsprogramms für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe auf dessen fünfunddreißigster Tagung und vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung des Jahres 1993 überprüft worden ist,

*nach Behandlung* der Resolution 1993/77 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1993 und der Empfehlung des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe<sup>11</sup>,

in *Anerkennung* des Wertes und des weiterhin bestehenden Bedarfs an multilateraler Nahrungsmittelhilfe, wie sie vom Welternährungsprogramm seit seiner Gründung sowohl als Form der Kapitalinvestition als auch zur Deckung des Nahrungsmittelbedarfs in Notsituationen gewährt wird,

1. *legt* für den Zeitraum 1995-1996 einen Zielbetrag von 1,5 Milliarden Dollar an freiwilligen Beiträgen zum Welternährungsprogramm *fest*, wovon mindestens ein Drittel in bar und/oder in Form von Dienstleistungen entrichtet werden sollte;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Mitglieder beziehungsweise assoziierten Mitglieder der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen sowie die in Frage kommenden Geberorganisationen *nachdrücklich auf*, alles zu tun, damit der Zielbetrag voll erreicht wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, zu diesem Zweck gemeinsam mit dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen 1994 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine Beitragsankündigungskonferenz einzuberufen.

90. Plenarsitzung  
9. März 1994

#### 48/236. Nothilfe für Uganda

*Die Generalversammlung,*

in *ernster Sorge* über die umfangreichen Schäden und die Verheerungen, die das schwere Erdbeben angerichtet hat, von dem das westliche Uganda vor kurzem heimgesucht wurde,

mit *Besorgnis feststellend*, daß es dringend erforderlich ist, den Soforthilfebedarf von Tausenden von Bewohnern der Distrikte Kabarole, Bundibugyo und Kasese zu decken,

*eingedenk* der negativen Auswirkung des Erdbebens auf die Entwicklungsbemühungen und die Umwelt,

in *Anerkennung* der Bemühungen, die die Regierung und das Volk Ugandas unternehmen, um der derzeitigen Krise zu begegnen,

im *Bewußtsein* der finanziellen, organisatorischen und technischen Schwierigkeiten, die diese Bemühungen behindern,

*sich dessen bewußt*, daß die verstärkte Zuwanderung von Flüchtlingen aus Nachbarländern in den letzten Jahren die Infrastruktur Ugandas zusätzlichem Druck aussetzt,

1. *erklärt sich solidarisch* mit der Regierung und dem Volk Ugandas in dieser schwierigen Situation;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemühungen, die Uganda selbst unternimmt, um den Opfern des Erdbebens Unterstützung zu gewähren;

3. *spricht* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, *ihre Anerkennung aus* für die bisher ergriffenen Katastrophenbekämpfungsmaßnahmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierung und das Volk Ugandas weiterhin dabei zu unterstützen, Soforthilfe

bereitzustellen und die Bemühungen zur Schadensbeseitigung zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen;

5. *ersucht* alle Staaten und internationalen Organisationen, den Katastrophenopfern dringend Soforthilfe zu gewähren und Uganda zusätzliche Unterstützung zuteil werden zu lassen, damit das Land in der Lage ist, die durch das Erdbeben verursachte zusätzliche sozioökonomische und finanzielle Belastung zu tragen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

90. Plenarsitzung  
9. März 1994

#### 48/237. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten

*Die Generalversammlung,*

in *Anbetracht* des Wunsches der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen zu verstärken,

1. *beschließt*, die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

91. Plenarsitzung  
24. März 1994

#### 48/249. Nothilfe für Mosambik

*Die Generalversammlung,*

*zutiefst betroffen* über die Verluste an Menschenleben und die weitreichenden Schäden und Zerstörungen, die der tropische Wirbelsturm Nadia verursacht hat, der vor kurzem weite Gebiete Zentral- und Nordmosambiks heimgesucht hat,

mit *ernster Besorgnis feststellend*, daß die betroffenen Gebiete sich noch nicht vollständig von den Folgen des Krieges und früherer Naturkatastrophen erholt hatten,

im *Hinblick* auf die nachteiligen Auswirkungen des Wirbelsturms auf die Volkswirtschaft und auf die laufenden gemeinschaftlichen Anstrengungen zur Herbeiführung von dauerhaftem Frieden und Ruhe in Mosambik,

in *Anerkennung* der Anstrengungen, die die Regierung Mosambiks unternimmt, um den Menschen in Not zu helfen,

*entschlossen*, dem Volk Mosambiks bei seinen Bemühungen um die vollinhaltliche Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik vom 4. Oktober 1992<sup>12</sup>, insbesondere in dem Zeitraum vor Abhaltung der allgemeinen Wahlen, behilflich zu sein,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit dem Volk und der Regierung Mosambiks in dieser schweren Stunde;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bemühungen, die auf staatlicher Ebene bereits unternommen werden, um den Opfern des Wirbelsturms die erforderliche Hilfe zu gewähren;



3. *spricht* der internationalen Gemeinschaft, namentlich auch der Weltgesundheitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen sowie der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten über das Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Hilfe in Maputo *ihre Anerkennung aus* für ihre prompten Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer dieser Naturkatastrophe;

4. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Mosambiks Soforthilfe für die Opfer dieser Naturkatastrophe zu mobilisieren;

5. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, Mosambik dringend zusätzliche Unterstützung zu gewähren, um die wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Folgen zu mildern, unter denen das Volk und die Regierung Mosambiks bei ihren Bemühungen zu leiden haben, sich von dem Wirbelsturm zu erholen und es dem Land zu ermöglichen, seine Entwicklungsziele weiterzuverfolgen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Folgen des tropischen Wirbelsturms Nadia für die Volkswirtschaft Mosambiks zu prüfen und seine Bemerkungen und Empfehlungen in den in Ziffer 10 c) der Resolution 47/42 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1992 angeforderten Bericht "Hilfe für Mosambik" einzubeziehen.

92. Plenarsitzung  
5. April 1994

#### 48/258. Beseitigung der Apartheid und Schaffung eines geeinten und demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken

##### A

#### TÄTIGKEIT DES SONDERAUSSCHUSSES GEGEN APARTHEID

##### Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen S-16/1 vom 14. Dezember 1989, 46/79 A vom 13. Dezember 1991, 47/116 A vom 18. Dezember 1992, 48/1 vom 8. Oktober 1993, 48/159 A vom 20. Dezember 1993 und 48/233 vom 21. Januar 1994, die alle im Konsens verabschiedet wurden,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 1761 (XVII) vom 6. November 1962, mit der sie den Sonderausschuß gegen Apartheid geschaffen hat, sowie ihre im Konsens verabschiedeten Resolutionen 47/116 B vom 18. Dezember 1992 und 48/159 B vom 20. Dezember 1993 über das Arbeitsprogramm des Sonderausschusses,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem gemäß Ziffer 4 e) der Resolution 48/159 B vorgelegten Schlußbericht des Sonderausschusses gegen Apartheid<sup>13</sup>,

*sowie mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid über die Missionen, die er zusammen mit einer Delegation des Sonderausschusses vom 28. Februar bis 5. März und vom 6. bis 10. Juni 1994 in Südafrika durchgeführt hat, wie aus dem Schlußbericht des Sonderausschusses hervorgeht,

*unter Hinweis* auf den Beitrag, den die Vereinten Nationen, ihr Sonderausschuß gegen Apartheid, Mitgliedstaaten

der Vereinten Nationen, regionale und nichtstaatliche Organisationen und die internationale Gemeinschaft insgesamt im Laufe der Jahrzehnte zu den Bemühungen geleistet haben, die schließlich zum Ende der Apartheid führten,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 919 (1994) des Sicherheitsrats vom 25. Mai 1994,

*mit tiefer Befriedigung feststellend*, daß Südafrika, das seinen rechtmäßigen Platz in der internationalen Gemeinschaft wieder eingenommen hat, beabsichtigt, sich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen an der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu beteiligen,

1. *verleiht ihrer tiefen Befriedigung Ausdruck* über das Inkrafttreten der ersten demokratischen Verfassung Südafrikas ohne Rassenschranken am 27. April 1994, die Abhaltung von Wahlen auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts vom 26. bis 29. April, die erste Sitzung des neuen Parlaments Südafrikas am 5. Mai und die Einsetzung des Staatspräsidenten und der Regierung der nationalen Einheit am 10. Mai;

2. *beglückwünscht* alle Südafrikaner und ihre politische Führung dazu, daß es ihnen gelungen ist, der Apartheid ein Ende zu setzen und durch Verhandlungen auf breiter Grundlage die Grundfesten für ein neues demokratisches Südafrika ohne Rassenschranken zu legen, in dem allen gleiche Rechte gewährleistet werden;

3. *stellt fest*, wie wichtig die Maßnahmen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats waren, die maßgeblich zur Beendigung der Apartheid und der Schaffung eines demokratischen geeinten Südafrika ohne Rassenschranken beigetragen haben;

4. *beglückwünscht* den Generalsekretär zur erfolgreichen Wahrnehmung und zum Abschluß der Aufträge, die ihm mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung übertragen wurden, insbesondere mit den Ratsresolutionen 765 (1992) vom 16. Juli 1992, 772 (1992) vom 17. August 1992 und 894 (1994) vom 14. Januar 1994, durch die Bemühungen seines Sonderbeauftragten, und der Versammlungsresolution 48/159 A vom 20. Dezember 1993 betreffend die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika;

5. *spricht* der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Commonwealth und der Europäischen Union *ihre Anerkennung aus* für den wichtigen Beitrag, den sie unter anderem durch ihre Beobachtermissionen geleistet haben, sowie der Bewegung der nichtgebundenen Staaten für ihre Unterstützung des Prozesses des friedlichen Wandels, der seinen Höhepunkt in den Wahlen gefunden hat;

6. *spricht* dem Sonderausschuß gegen Apartheid *ihre Anerkennung aus* für die wichtige Rolle, die er als Koordinierungsstelle für internationale Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen um die Beseitigung der Apartheid in Südafrika und zur Schaffung einer demokratischen Gesellschaft ohne Rassenschranken in diesem Land übernommen hat;

7. *heißt* Südafrika wieder *willkommen* in der Gemeinschaft der Nationen, die in der Generalversammlung der

Vereinten Nationen vertreten ist, und fordert die Sonderorganisationen und verwandten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, alles Erforderliche zur Wiederherstellung der vollen Mitgliedschaft Südafrikas zu tun;

8. *beschließt*, ausnahmsweise davon auszugehen, daß die bisher akkumulierten Beitragsrückstände Südafrikas durch Umstände bedingt wurden, die es nicht zu vertreten hat, und daß sich infolgedessen die Frage der Anwendbarkeit von Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen betreffend den Verlust des Stimmrechts in der Generalversammlung in diesem Zusammenhang nicht stellen wird;

9. *ist der Auffassung*, wie im Schlußbericht des Sonderausschusses gegen Apartheid ausgeführt wird, daß das Mandat des Sonderausschusses erfolgreich abgeschlossen wurde, und beschließt, es mit dem Tag der Verabschiedung dieser Resolution zu beenden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Übergabe der Sammlung "Kunst gegen Apartheid" und ihre Unterbringung in einer Institution zu erleichtern, die im Einvernehmen mit den zuständigen Vertretern der Regierung Südafrikas zu wählen ist;

11. *appelliert mit Nachdruck* an die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft, der Regierung und dem Volk Südafrikas bei der Durchführung der Programme zum Wiederaufbau und zur Entwicklung ihres Landes großzügige Hilfe zu gewähren, und ersucht den Generalsekretär, in Abstimmung mit der Regierung Südafrikas die Ernennung eines hochrangigen Koordinators für die Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen in diesem Land in Erwägung zu ziehen;

12. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung der Apartheid und Schaffung eines geeinten demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken" aus der vorläufigen Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung zu streichen.

95. Plenarsitzung  
23. Juni 1994

## B

### TREUHANDFONDS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR SÜDAFRIKA

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika, insbesondere die Resolution 48/159 D vom 20. Dezember 1993,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/160 vom 20. Dezember 1993 über das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Juni 1994 über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika<sup>14</sup>,

*in Anerkennung* der wertvollen Arbeit, die der Generalsekretär und der Treuhänderausschuß des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika im Laufe der Jahre geleistet haben, indem sie Personen, die aufgrund der repressiven und diskriminierenden Gesetze in Südafrika verfolgt wurden, und ihren Familienangehörigen sowie ehemaligen politischen

Gefangenen und Rückkehrern aus dem Exil auf juristischem, pädagogischem und humanitärem Gebiet Hilfe gewährt haben, um ihre Wiedereingliederung in die südafrikanische Gesellschaft zu erleichtern,

*Kenntnis nehmend* von den Empfehlungen im Schlußbericht des Sonderausschusses gegen Apartheid<sup>15</sup>,

*in Anerkennung* der wertvollen Hilfe, die das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika benachteiligten Schülern und Studenten in Südafrika gewährt hat, der Unterstützung, die es beim Aufbau von Institutionen in diesem Land geleistet hat, und der Maßnahmen, die es ergriffen hat, um sicherzustellen, daß die im Hinblick auf die Bildungs- und Ausbildungshilfe eingegangenen Verpflichtungen voll erfüllt werden können,

*sowie in Anerkennung* dessen, daß die Folgen der Apartheid das Leben benachteiligter Südafrikaner noch auf Jahre hinaus beeinflussen wird,

1. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* über die erfolgreiche Abhaltung der ersten demokratischen Wahlen ohne Rassenschranken in Südafrika vom 26. bis 29. April 1994, die Einsetzung einer Regierung der nationalen Einheit und das Inkrafttreten einer demokratischen Verfassung ohne Rassenschranken für die Übergangsperiode;

2. *stimmt* der im Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs<sup>2</sup> geäußerten Auffassung des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika zu, der Fonds habe sein Mandat nunmehr erfüllt;

3. *macht sich* die Empfehlungen des Treuhänderausschusses zu *eigen*, wonach die verbleibenden Mittel des Treuhandfonds an das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika übertragen und für die Zwecke dieses Programms benutzt werden sollen und die verbleibenden Verwaltungsangelegenheiten im Zusammenhang mit dem Programm des Treuhandfonds von der für die Verwaltung des Programms zuständigen Sekretariatsstelle wahrgenommen werden sollen;

4. *macht sich außerdem* die Empfehlung des Treuhänderausschusses zu *eigen*, wonach seine Tätigkeit beendet werden soll;

5. *dankt* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die großzügige Beiträge an den Treuhandfonds entrichtet haben, sowie den freiwilligen Organisationen, die den Opfern der Apartheid in Südafrika im Laufe der Jahre auf juristischem, pädagogischem und humanitärem Gebiet Hilfe gewährt haben;

6. *spricht* dem Generalsekretär und dem Treuhänderausschuß *ihren Dank aus* für die unermüdlichen Bemühungen, die sie in Südafrika auf humanitärem Gebiet unternommen haben;

7. *ruft* die Mitgliedstaaten *auf*, die Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen der neuen Regierung der nationalen Einheit Südafrikas finanziell und materiell zu unterstützen und der Zivilgesellschaft in diesem Land auch weiterhin Hilfe zu gewähren.

95. Plenarsitzung  
23. Juni 1994

**48/263. Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982**

*Die Generalversammlung,*

von dem Bestreben *geleitet*, die weltweite Teilnahme an dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982<sup>16</sup> (im folgenden als "Seerechtsübereinkommen" bezeichnet) zu erreichen und eine angemessene Vertretung in den durch das Seerechtsübereinkommen errichteten Institutionen zu fördern,

*erneut erklärend*, daß der Meeresboden und der Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse (im folgenden als "Gebiet" bezeichnet) sowie die Ressourcen des Gebiets gemeinsames Erbe der Menschheit sind<sup>17</sup>,

*unter Hinweis* darauf, daß in Teil XI und den damit zusammenhängenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens (im folgenden als "Teil XI" bezeichnet) eine Rechtsordnung für das Gebiet und seine Ressourcen geschaffen wurde,

*Kenntnis nehmend* von dem konsolidierten vorläufigen Schlußbericht der Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen Seegerichtshof<sup>18</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/28 vom 9. Dezember 1993 über das Seerecht,

*in der Erkenntnis*, daß politische und wirtschaftliche Veränderungen, insbesondere die zunehmende Anwendung marktwirtschaftlicher Grundsätze, eine Neubewertung bestimmter Aspekte der Rechtsordnung für das Gebiet und seine Ressourcen erforderlich machen,

*in Anbetracht* der Initiative, die der Generalsekretär 1990 eingeleitet hat, um den Dialog zur Herbeiführung der weltweiten Teilnahme an dem Seerechtsübereinkommen zu fördern,

*mit Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs vom 9. Juni 1994 über das Ergebnis seiner informellen Konsultationen<sup>19</sup>, namentlich auch über den Entwurf eines Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI,

*in der Auffassung*, daß sich das Ziel der weltweiten Teilnahme an dem Seerechtsübereinkommen am ehesten durch die Verabschiedung eines Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI erreichen läßt,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, für die vorläufige Anwendung dieses Durchführungsübereinkommens ab dem Tag des Inkrafttretens des Seerechtsübereinkommens am 16. November 1994 Sorge zu tragen,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht über die informellen Konsultationen;

2. *bekräftigt*, daß es sich bei dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 um ein einheitliches Ganzes handelt;

3. *verabschiedet* das Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten

Nationen vom 10. Dezember 1982 (im folgenden als "Durchführungsübereinkommen" bezeichnet), dessen Wortlaut sich in der Anlage zu dieser Resolution findet;

4. *erklärt*, daß das Durchführungsübereinkommen und Teil XI zusammen als eine Übereinkunft ausgelegt und angewendet werden;

5. *ist der Auffassung*, daß künftige Ratifikationen oder förmliche Bestätigungen des Seerechtsübereinkommens und Beitritte dazu gleichzeitig auch die Zustimmung darstellen, durch das Durchführungsübereinkommen gebunden zu sein, und daß ein Staat oder Rechtsträger nicht seine Zustimmung bekunden darf, durch das Durchführungsübereinkommen gebunden zu sein, wenn er nicht zuvor seine Zustimmung bekundet hat oder gleichzeitig bekundet, durch das Seerechtsübereinkommen gebunden zu sein;

6. *fordert* die Staaten, die der Verabschiedung des Durchführungsübereinkommens zustimmen, *auf*, alles zu unterlassen, was dessen Sinn und Zweck zuwiderlaufen würde;

7. *verleiht ihrer Genugtuung Ausdruck* über das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens am 16. November 1994;

8. *beschließt*, die Verwaltungskosten der Internationalen Meeresbodenbehörde nach Maßgabe von Abschnitt 1 Ziffer 14 der Anlage zu dem Durchführungsübereinkommen zu finanzieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den in Artikel 3 des Durchführungsübereinkommens genannten Staaten und Rechtsträgern sofort beglaubigte Ausfertigungen des Durchführungsübereinkommens zu übermitteln, mit dem Ziel, die weltweite Teilnahme an dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen zu erleichtern, und die Aufmerksamkeit auf die Artikel 4 und 5 des Durchführungsübereinkommens zu lenken;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Durchführungsübereinkommen im Einklang mit dessen Artikel 3 sofort zur Unterzeichnung aufzulegen;

11. *fordert* alle in Artikel 3 des Durchführungsübereinkommens genannten Staaten und Rechtsträger *nachdrücklich auf*, dessen vorläufiger Anwendung mit Wirkung vom 16. November 1994 zuzustimmen und ihre Zustimmung, durch das Durchführungsübereinkommen gebunden zu sein, so bald wie möglich zum Ausdruck zu bringen;

12. *fordert außerdem* alle betreffenden Staaten und Rechtsträger *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um das Seerechtsübereinkommen möglichst bald zu ratifizieren, förmlich zu bestätigen oder ihm beizutreten, um die weltweite Teilnahme an dem Seerechtsübereinkommen sicherzustellen;

13. *fordert* die Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen Seegerichtshof *auf*, bei der Abfassung ihres Schlußberichts die Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens zu berücksichtigen.

101. Plenarsitzung  
28. Juli 1994

## ANLAGE

**Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982***Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –*

*in Anerkennung* des bedeutenden Beitrags, den das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982<sup>16</sup> (im folgenden als "Seerechtsübereinkommen" bezeichnet) zur Erhaltung von Frieden, Gerechtigkeit und Fortschritt für alle Völker der Welt leistet,

*erneut bekräftigend*, daß der Meeresboden und der Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse (im folgenden als "Gebiet" bezeichnet) sowie die Ressourcen des Gebiets gemeinsames Erbe der Menschheit sind,

*eingedenk* der Bedeutung des Seerechtsübereinkommens für den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt sowie der wachsenden Besorgnis um die globale Umwelt,

*unter Berücksichtigung* des Berichts des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über die Ergebnisse der informellen Beratungen zwischen den Staaten, die von 1990 bis 1994 über offene Fragen betreffend Teil XI und damit zusammenhängende Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens<sup>19</sup> (im folgenden als "Teil XI" bezeichnet) stattgefunden haben,

*im Hinblick* auf die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen, einschließlich marktorientierter Ansätze, die sich auf die Durchführung des Teiles XI auswirken,

*in dem Wunsch*, die weltweite Teilnahme am Seerechtsübereinkommen zu erleichtern,

*in der Erwägung*, daß ein Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI diesem Zweck am besten dienen würde –

*haben folgendes vereinbart:*

*Artikel 1**Durchführung des Teiles XI*

1. Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens verpflichten sich, Teil XI im Einklang mit diesem Übereinkommen durchzuführen.

2. Die Anlage ist Bestandteil dieses Übereinkommens.

*Artikel 2**Verhältnis zwischen diesem Übereinkommen und Teil XI*

1. Dieses Übereinkommen und Teil XI werden zusammen als eine Übereinkunft ausgelegt und angewendet. Im Fall eines Widerspruchs zwischen dem Übereinkommen und Teil XI ist das Übereinkommen maßgebend.

2. Die Artikel 309 bis 319 des Seerechtsübereinkommens finden auf dieses Übereinkommen ebenso Anwendung wie auf das Seerechtsübereinkommen.

*Artikel 3**Unterzeichnung*

Dieses Übereinkommen liegt nach seiner Annahme 12 Monate am Sitz der Vereinten Nationen zur Unterzeich-

nung durch die in Artikel 305 Absatz 1 Buchstaben a), c), d), e) und f) des Seerechtsübereinkommens genannten Staaten und Rechtsträger auf.

*Artikel 4**Zustimmung, gebunden zu sein*

1. Nach der Annahme dieses Übereinkommens stellt jede Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zum Seerechtsübereinkommen oder jede Urkunde der förmlichen Bestätigung des Seerechtsübereinkommens auch die Zustimmung dar, durch das vorliegende Übereinkommen gebunden zu sein.

2. Ein Staat oder Rechtsträger darf nicht seine Zustimmung bekunden, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, wenn er nicht zuvor seine Zustimmung bekundet hat oder gleichzeitig bekundet, durch das Seerechtsübereinkommen gebunden zu sein.

3. Ein in Artikel 3 bezeichneter Staat oder Rechtsträger kann seine Zustimmung erklären, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein,

a) indem er es ohne Vorbehalt der Ratifikation, der förmlichen Bestätigung oder des in Artikel 5 vorgesehenen Verfahrens unterzeichnet;

b) indem er es vorbehaltlich der Ratifikation oder förmlichen Bestätigung unterzeichnet und später ratifiziert oder förmlich bestätigt;

c) indem er es vorbehaltlich des in Artikel 5 vorgesehenen Verfahrens unterzeichnet oder

d) indem er ihm beiträgt.

4. Die förmliche Bestätigung durch die in Artikel 305 Absatz 1 Buchstabe f) des Seerechtsübereinkommens bezeichneten Rechtsträger erfolgt in Übereinstimmung mit Anlage IX des Seerechtsübereinkommens.

5. Die Ratifikationsurkunden, die Urkunden der förmlichen Bestätigung und die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

*Artikel 5**Vereinfachtes Verfahren*

1. Hat ein Staat oder Rechtsträger vor dem Zeitpunkt der Annahme dieses Übereinkommens eine Ratifikationsurkunde, eine Urkunde der förmlichen Bestätigung oder eine Beitrittsurkunde zu dem Seerechtsübereinkommen hinterlegt und das vorliegende Übereinkommen nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c) unterzeichnet, so gilt seine Zustimmung, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, 12 Monate nach Annahme des Übereinkommens als bekundet, sofern dieser Staat oder Rechtsträger dem Verwahrer nicht vor diesem Zeitpunkt schriftlich notifiziert, daß er von dem in diesem Artikel vorgesehenen vereinfachten Verfahren keinen Gebrauch macht.

2. Erfolgt eine solche Notifikation, so wird die Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b) bekundet.

*Artikel 6**Inkrafttreten*

1. Dieses Übereinkommen tritt 30 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem 40 Staaten in Übereinstimmung mit

den Artikeln 4 und 5 ihre Zustimmung bekundet haben, gebunden zu sein; allerdings müssen sich darunter mindestens sieben der unter Nummer 1 Buchstabe *a*) der Resolution II der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen<sup>20</sup> (im folgenden als "Resolution II" bezeichnet) genannten Staaten befinden, von denen mindestens fünf entwickelte Staaten sein müssen. Sind diese Voraussetzungen vor dem 16. November 1994 erfüllt, so tritt das Übereinkommen am 16. November 1994 in Kraft.

2. Für jeden Staat oder Rechtsträger, der seine Zustimmung bekundet, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, nachdem die in Absatz 1 vorgesehenen Erfordernisse erfüllt sind, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem er seine Zustimmung bekundet hat, gebunden zu sein.

#### Artikel 7

##### Vorläufige Anwendung

1. Ist dieses Übereinkommen am 16. November 1994 nicht in Kraft getreten, so wird es bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewendet

a) von den Staaten, die in der Generalversammlung der Vereinten Nationen seiner Annahme zugestimmt haben; davon ausgenommen ist jeder Staat, der vor dem 16. November 1994 dem Verwahrer schriftlich notifiziert, daß er dieses Übereinkommen nicht vorläufig anwenden wird oder daß er einer solchen Anwendung nur nach einer späteren Unterzeichnung oder schriftlichen Notifikation zustimmen wird;

b) von den Staaten und Rechtsträgern, die das Übereinkommen unterzeichnen; davon ausgenommen ist jeder Staat, der dem Verwahrer bei der Unterzeichnung schriftlich notifiziert, daß er das Übereinkommen nicht vorläufig anwenden wird;

c) von den Staaten und Rechtsträgern, die der vorläufigen Anwendung dieses Übereinkommens durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer zustimmen;

d) von den Staaten, die diesem Übereinkommen beitreten.

2. Alle diese Staaten und Rechtsträger wenden dieses Übereinkommen in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen oder internen Gesetzen und sonstigen Vorschriften mit Wirkung vom 16. November 1994 oder vom Tag der Unterzeichnung, der Notifikation der Zustimmung oder des Beitritts vorläufig an, falls diese später erfolgen.

3. Die vorläufige Anwendung endet mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens. In jedem Fall endet sie am 16. November 1998, sofern bis zu diesem Zeitpunkt das Erfordernis in Artikel 6 Absatz 1 nicht erfüllt ist, daß mindestens sieben der unter Nummer 1 Buchstabe *a*) der Resolution II genannten Staaten (von denen mindestens fünf entwickelte Staaten sein müssen) ihre Zustimmung bekundet haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

#### Artikel 8

##### Vertragsstaaten

1. Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet "Vertragsstaaten" Staaten, die zugestimmt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, und für die es in Kraft ist.

2. Dieses Übereinkommen gilt sinngemäß für die in Artikel 305 Absatz 1 Buchstaben *c*), *d*), *e*) und *f*) des Seerechtsübereinkommens bezeichneten Rechtsträger, die zu den jeweils für sie geltenden Bedingungen Vertragsparteien des vorliegenden Übereinkommens werden; insoweit bezieht sich der Begriff "Vertragsstaaten" auf diese Rechtsträger.

#### Artikel 9

##### Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

#### Artikel 10

##### Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN ZU NEW YORK am 28. Juli 1994.

#### Anlage

##### ABSCHNITT 1. KOSTEN FÜR DIE VERTRAGSSTAATEN UND INSTITUTIONELLE VEREINBARUNGEN

1. Die Internationale Meeresbodenbehörde (im folgenden als "Behörde" bezeichnet) ist die Organisation, durch welche die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens in Übereinstimmung mit der in Teil XI und diesem Übereinkommen festgelegten Ordnung für das Gebiet die Tätigkeiten im Gebiet organisieren und überwachen, insbesondere im Hinblick auf die Verwaltung der Ressourcen des Gebiets. Die Befugnisse und Aufgaben der Behörde sind diejenigen, die ihr durch das Seerechtsübereinkommen ausdrücklich übertragen sind. Sie hat die mit dem Seerechtsübereinkommen im Einklang stehenden Nebenbefugnisse, die mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Aufgaben in bezug auf Tätigkeiten im Gebiet zusammenhängen und dafür erforderlich sind.

2. Um die Kosten für die Vertragsstaaten auf ein Mindestmaß zu beschränken, müssen alle aufgrund des Seerechtsübereinkommens und dieses Übereinkommens zu bildenden Organe und Nebenorgane kostengünstig sein. Dieser Grundsatz gilt auch für die Häufigkeit, die Dauer und die zeitliche Festlegung von Sitzungen.

3. Die Bildung und die Wahrnehmung der Aufgaben der Organe und Nebenorgane der Behörde erfolgen schrittweise, wobei die von den betreffenden Organen und Nebenorganen zu erfüllenden Aufgaben in Betracht gezogen werden, so daß sie ihre jeweiligen Verpflichtungen in den verschiedenen Entwicklungsstadien der Tätigkeiten im Gebiet reibungslos erfüllen können.

4. Die der Behörde mit dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens obliegenden ersten Aufgaben werden von der Versammlung, dem Rat, dem Sekretariat, der Rechts- und Fachkommission und dem Finanzausschuß wahrgenommen. Die Aufgaben der Kommission für wirtschaftliche

Planung werden von der Rechts- und Fachkommission so lange ausgeübt, bis der Rat etwas anderes beschließt oder bis der erste Arbeitsplan zur Ausbeutung bestätigt ist.

5. Zwischen dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens und der Bestätigung des ersten Arbeitsplans zur Ausbeutung befaßt sich die Behörde in erster Linie mit folgendem:

a) Bearbeitung von Anträgen auf Bestätigung der Arbeitspläne für die Erforschung nach Teil XI und diesem Übereinkommen;

b) Durchführung der Beschlüsse der Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und für den Internationalen Seegerichtshof (im folgenden als "Vorbereitungskommission" bezeichnet) in bezug auf die eingetragenen Pionierinvestoren und ihre bescheinigenden Staaten, einschließlich ihrer Rechte und Pflichten, nach Artikel 308 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens und der Resolution II Nummer 13;

c) Überwachung der Einhaltung der Arbeitspläne für die Erforschung, die in Form von Verträgen bestätigt worden sind;

d) Beobachtung und Überprüfung von Tendenzen und Entwicklungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Tiefseebergbau, einschließlich der regelmäßigen Analyse der Bedingungen der Weltmetallmärkte sowie der Metallpreise, -tendenzen und -aussichten;

e) Untersuchung der möglichen Auswirkung der Mineralienproduktion im Gebiet auf die Wirtschaft der wahrscheinlich am schwersten betroffenen Entwicklungsstaaten mit Landproduktion dieser Mineralien, um ihre Schwierigkeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken und ihnen bei ihrer wirtschaftlichen Anpassung zu helfen; dabei soll die in diesem Zusammenhang von der Vorbereitungskommission geleistete Arbeit berücksichtigt werden;

f) Annahme der für die Durchführung von Tätigkeiten im Gebiet entsprechend ihrem Fortschritt erforderlichen Regeln, Vorschriften und Verfahren. Ungeachtet der Anlage III Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben b) und c) des Seerechtsübereinkommens berücksichtigen diese Regeln, Vorschriften und Verfahren die Bestimmungen dieses Übereinkommens, die lange Verzögerung beim kommerziellen Tiefseebergbau und den mutmaßlichen Fortgang von Tätigkeiten im Gebiet;

g) Annahme von Regeln, Vorschriften und Verfahren, die anwendbare Normen für den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt enthalten;

h) Förderung und Ermutigung der Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung im Hinblick auf Tätigkeiten im Gebiet sowie Sammlung und Verbreitung der Ergebnisse dieser Forschung und ihrer Auswertung, sobald sie verfügbar sind, unter besonderer Berücksichtigung der Forschung in bezug auf Umweltauswirkungen von Tätigkeiten im Gebiet;

i) Beschaffung wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Beobachtung der Entwicklung der für Tätigkeiten im Gebiet in Betracht kommenden Meerestechnologie, insbesondere der Technologie zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt;

j) Bewertung der verfügbaren Daten über die Prospektion und Erforschung;

k) rechtzeitige Ausarbeitung von Regeln, Vorschriften und Verfahren für die Ausbeutung, einschließlich derjenigen für den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt.

6. a) Der Rat prüft einen Antrag auf Bestätigung eines Arbeitsplans für die Erforschung, nachdem er von der Rechts- und Fachkommission eine Empfehlung dazu erhalten hat. Die Bearbeitung eines Antrags auf Bestätigung eines Arbeitsplans für die Erforschung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen, einschließlich seiner Anlage III und dem vorliegenden Übereinkommen mit folgender Maßgabe:

i) Ein Arbeitsplan für die Erforschung, der im Namen eines unter Nummer 1 Buchstabe a) Ziffer ii) oder iii) der Resolution II bezeichneten Staates oder Rechtsträgers oder eines an einem solchen Rechtsträger Beteiligten, die keine eingetragenen Pionierinvestoren sind, vorgelegt wird, welcher bereits vor Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens erhebliche Tätigkeiten im Gebiet durchgeführt hat, oder sein Rechtsnachfolger erfüllt die für die Bestätigung des Arbeitsplans notwendigen finanziellen und technischen Voraussetzungen, wenn der befürwortende Staat oder die befürwortenden Staaten bescheinigen, daß der Antragsteller einen Betrag in Höhe von mindestens 30 Millionen US-Dollar in Forschungs- und Erforschungstätigkeiten investiert hat, von denen mindestens zehn Prozent für die Auswahl, Untersuchung und Bewertung des im Arbeitsplan bezeichneten Feldes ausgegeben wurden. Erfüllt der Arbeitsplan im übrigen die Anforderungen des Seerechtsübereinkommens und aller in seinem Rahmen angenommenen Regeln, Vorschriften und Verfahren, so wird er vom Rat in Form eines Vertrags bestätigt. Abschnitt 3 Absatz 11 dieser Anlage wird entsprechend ausgelegt und angewendet;

ii) ungeachtet der Nummer 8 Buchstabe a) der Resolution II kann ein eingetragener Pionierinvestor die Bestätigung eines Arbeitsplans für die Erforschung innerhalb von 36 Monaten nach Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens beantragen. Dieser Arbeitsplan besteht aus Unterlagen, Berichten und sonstigen Daten, die der Vorbereitungskommission sowohl vor als auch nach der Eintragung vorgelegt wurden; er ist mit einer von der Vorbereitungskommission in Übereinstimmung mit Nummer 11 Buchstabe a) der Resolution II ausgestellten Bescheinigung über die Einhaltung ihrer Bestimmungen zu versehen, welche aus einem Tatsachenbericht besteht, der den Stand der Einhaltung der Verpflichtungen aufgrund der Regelungen für Pionierinvestoren beschreibt. Ein derartiger Arbeitsplan gilt als bestätigt. Er erhält die Form eines zwischen der Behörde und dem eingetragenen Pionierinvestor nach Teil XI und dem vorliegenden Übereinkommen geschlossenen Vertrags. Die aufgrund der Nummer 7 Buchstabe a) der Resolution II gezahlte Gebühr in Höhe von 250.000 US-Dollar gilt als Gebühr für die Erforschungsphase nach Abschnitt 8 Absatz 3 dieser Anlage. Abschnitt 3 Absatz 11 dieser Anlage wird entsprechend ausgelegt und angewendet;

- iii) nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung muß ein Vertrag mit einem unter Ziffer i) bezeichneten Staat, Rechtsträger oder einem an einem solchen Rechtsträger Beteiligten Vereinbarungen enthalten, die den mit einem unter Ziffer ii) bezeichneten Staat, Rechtsträger oder einem an einem solchen Rechtsträger Beteiligten getroffenen Vereinbarungen ähnlich und nicht weniger günstig sind als diese. Werden mit einem der unter Ziffer i) bezeichneten Staaten, Rechtsträger oder einem an einem solchen Rechtsträger Beteiligten günstigere Vereinbarungen getroffen, so trifft der Rat ähnliche und nicht weniger günstige Vereinbarungen hinsichtlich der von den unter Ziffer ii) bezeichneten eingetragenen Pionierinvestoren übernommenen Rechte und Pflichten; diese Vereinbarungen dürfen jedoch die Interessen der Behörde weder berühren noch beeinträchtigen;
- iv) ein Staat, der einen Antrag auf Bestätigung eines Arbeitsplans nach Ziffer i) oder ii) befürwortet, kann entweder ein Vertragsstaat oder ein Staat sein, der dieses Übereinkommen nach Artikel 7 vorläufig anwendet, oder ein Staat, der nach Absatz 12 Mitglied der Behörde auf vorläufiger Grundlage ist;
- v) Nummer 8 Buchstabe c) der Resolution II wird in Übereinstimmung mit Ziffer iv) ausgelegt und angewendet.

b) Die Bestätigung eines Arbeitsplans für die Erforschung erfolgt nach Artikel 153 Absatz 3 des Seerechtsübereinkommens.

7. Ein Antrag auf Bestätigung eines Arbeitsplans ist mit einer Einschätzung möglicher Folgen der vorgeschlagenen Tätigkeiten auf die Umwelt und mit einer Beschreibung eines Programms für ozeanographische und ökologische Bestandsuntersuchungen entsprechend den von der Behörde beschlossenen Regeln, Vorschriften und Verfahren zu versehen.

8. Ein Antrag auf Bestätigung eines Arbeitsplans für die Erforschung wird vorbehaltlich des Absatzes 6 Buchstabe a) Ziffer i) oder ii) nach den in Abschnitt 3 Absatz 11 dieser Anlage dargelegten Verfahren bearbeitet.

9. Ein Arbeitsplan für die Erforschung wird für einen Zeitraum von 15 Jahren bestätigt. Nach Ablauf eines Arbeitsplans für die Erforschung beantragt der Vertragsnehmer einen Arbeitsplan für die Ausbeutung, sofern er dies nicht bereits getan oder eine Verlängerung des Arbeitsplans für die Erforschung erhalten hat. Die Vertragsnehmer können solche Verlängerungen um jeweils höchstens fünf Jahre beantragen. Die Verlängerungen werden genehmigt, wenn der Vertragsnehmer sich redlich bemüht hat, die Voraussetzungen des Arbeitsplans zu erfüllen, jedoch aus Gründen, auf die er keinen Einfluß hat, nicht in der Lage war, die erforderliche Vorbereitungsarbeit für den Übergang zum Ausbeutungsstadium zum Abschluß zu bringen, oder wenn die obwaltenden wirtschaftlichen Umstände den Übergang zum Ausbeutungsstadium nicht rechtfertigen.

10. Die Bezeichnung eines reservierten Feldes für die Behörde nach Anlage III Artikel 8 des Seerechtsübereinkommens erfolgt im Zusammenhang mit der Bestätigung eines

Arbeitsplans für die Erforschung oder eines Arbeitsplans für die Erforschung und Ausbeutung.

11. Ungeachtet des Absatzes 9 wird ein bestätigter Arbeitsplan für die Erforschung, der von mindestens einem Staat befürwortet wird, welcher dieses Übereinkommen vorläufig anwendet, unwirksam, wenn dieser Staat die vorläufige Anwendung des Übereinkommens beendet und weder Mitglied auf vorläufiger Grundlage nach Absatz 12 noch Vertragsstaat geworden ist.

12. Bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens können die in Artikel 3 bezeichneten Staaten und Rechtsträger, die das Übereinkommen nach Artikel 7 vorläufig angewandt haben und für die es nicht in Kraft ist, weiterhin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen unter folgenden Buchstaben Mitglieder der Behörde auf vorläufiger Grundlage bleiben, bis es für sie in Kraft tritt:

a) Tritt dieses Übereinkommen vor dem 16. November 1996 in Kraft, so sind diese Staaten und Rechtsträger berechtigt, weiterhin auf vorläufiger Grundlage Mitglieder der Behörde zu bleiben, nachdem sie dem Verwahrer des Übereinkommens ihre Absicht der Teilnahme als Mitglied auf vorläufiger Grundlage notifiziert haben. Diese Mitgliedschaft endet am 16. November 1996 oder mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens oder des Seerechtsübereinkommens für das betreffende Mitglied, sofern dieser Zeitpunkt früher liegt. Der Rat kann auf Ersuchen des betreffenden Staates oder Rechtsträgers diese Mitgliedschaft über den 16. November 1996 hinaus um einen oder mehrere weitere Zeiträume von insgesamt höchstens zwei Jahren verlängern, sofern er überzeugt ist, daß der betreffende Staat oder Rechtsträger sich redlich bemüht hat, Vertragspartei des Übereinkommens und des Seerechtsübereinkommens zu werden;

b) tritt dieses Übereinkommen nach dem 15. November 1996 in Kraft, so können diese Staaten und Rechtsträger den Rat ersuchen, ihnen die weitere Mitgliedschaft in der Behörde auf vorläufiger Grundlage für einen oder mehrere Zeiträume, die nicht über den 16. November 1998 hinausreichen, zuzugestehen. Der Rat gewährt diese Mitgliedschaft mit Wirkung von dem Zeitpunkt des Ersuchens, sofern er überzeugt ist, daß der Staat oder Rechtsträger sich redlich bemüht hat, Vertragspartei des Übereinkommens und des Seerechtsübereinkommens zu werden;

c) Staaten und Rechtsträger, die nach Buchstabe a) oder b) Mitglieder der Behörde auf vorläufiger Grundlage sind, wenden Teil XI und dieses Übereinkommen im Einklang mit ihren innerstaatlichen oder internen Gesetzen, sonstigen Vorschriften und jährlich bereitgestellten Haushaltsmitteln vorläufig an; sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder, darunter

- i) die Verpflichtung, zum Verwaltungshaushalt der Behörde entsprechend dem vereinbarten Beitragschlüssel beizutragen;
- ii) das Recht, einen Antrag auf Bestätigung eines Arbeitsplans für die Erforschung zu befürworten. Im Fall von Rechtsträgern, deren Beteiligte natürliche oder juristische Personen sind, welche die Staatsangehörigkeit von mehr als einem Staat besitzen, wird der

Arbeitsplan für die Erforschung nur bestätigt, wenn alle Staaten, aus deren natürlichen oder juristischen Personen diese Rechtsträger bestehen, Vertragsstaaten oder Mitglieder auf vorläufiger Grundlage sind;

d) ungeachtet des Absatzes 9 wird ein bestätigter Arbeitsplan in Form eines Vertrags für die Erforschung, der nach Buchstabe c) Ziffer ii) von einem Staat befürwortet wurde, der Mitglied auf vorläufiger Grundlage war, unwirksam, wenn solche Mitgliedschaft endet und der Staat oder Rechtsträger nicht Vertragsstaat geworden ist;

e) hat ein solches Mitglied seine berechneten Beiträge nicht bezahlt oder ist es sonst seinen Verpflichtungen aus diesem Absatz nicht nachgekommen, so wird seine Mitgliedschaft auf vorläufiger Grundlage beendet.

13. Der Hinweis in Anlage III Artikel 10 des Seerechtsübereinkommens auf eine nicht zufriedenstellende Ausführung des Arbeitsplans wird in dem Sinne ausgelegt, daß der Vertragsnehmer die Anforderungen eines bestätigten Arbeitsplans trotz entsprechender ein- oder mehrfacher schriftlicher Ermahnung des Vertragsnehmers durch die Behörde nicht erfüllt hat.

14. Die Behörde hat einen eigenen Haushalt. Bis zum Ende des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt, werden die Verwaltungskosten der Behörde aus dem Haushalt der Vereinten Nationen bestritten. Danach werden die Verwaltungskosten der Behörde so lange durch die berechneten Beiträge ihrer Mitglieder, einschließlich etwaiger Mitglieder auf vorläufiger Grundlage, nach Artikel 171 Buchstabe a) und Artikel 173 des Seerechtsübereinkommens und nach dem vorliegenden Übereinkommen bestritten, bis die Behörde genügend Mittel aus anderen Quellen besitzt, um diese Kosten zu bestreiten. Die Behörde übt die in Artikel 174 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens bezeichnete Befugnis, Kredite aufzunehmen, nicht zur Finanzierung ihres Verwaltungshaushalts aus.

15. In Übereinstimmung mit Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe o) Ziffer ii) des Seerechtsübereinkommens erarbeitet und beschließt die Behörde Regeln, Vorschriften und Verfahren, die auf den in den Abschnitten 2, 5, 6, 7 und 8 dieser Anlage enthaltenen Grundsätzen beruhen, sowie zusätzliche Regeln, Vorschriften und Verfahren, die zur Vereinfachung der Bestätigung von Arbeitsplänen zur Erforschung oder Ausbeutung notwendig sind, in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen:

a) Der Rat kann solche Regeln, Vorschriften und Verfahren jederzeit ausarbeiten, wenn er sie für die Durchführung von Tätigkeiten im Gebiet ganz oder teilweise für erforderlich hält oder wenn er feststellt, daß die kommerzielle Ausbeutung unmittelbar bevorsteht, oder auf Ersuchen eines Staates, dessen Angehöriger beabsichtigt, die Bestätigung eines Arbeitsplans für die Ausbeutung zu beantragen;

b) wird ein Ersuchen von einem unter Buchstabe a) genannten Staat gestellt, so nimmt der Rat diese Regeln, Vorschriften und Verfahren innerhalb von zwei Jahren nach dem Ersuchen in Übereinstimmung mit Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe o) des Seerechtsübereinkommens an;

c) hat der Rat die Ausarbeitung der Regeln, Vorschriften und Verfahren für die Ausbeutung nicht innerhalb der

vorgeschriebenen Zeit abgeschlossen und ist ein Antrag auf Bestätigung eines Arbeitsplans für die Ausbeutung anhängig, so prüft der Rat diesen Arbeitsplan dennoch und bestätigt ihn vorläufig auf der Grundlage der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und aller Regeln, Vorschriften und Verfahren, die er gegebenenfalls vorläufig beschlossen hat, oder auf der Grundlage der im Seerechtsübereinkommen enthaltenen Normen und der in dieser Anlage enthaltenen Bedingungen und Grundsätze sowie des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung zwischen Vertragsnehmern.

16. Die Entwürfe der Regeln, Vorschriften und Verfahren sowie etwaige Empfehlungen zu Teil XI, die in den Berichten und Empfehlungen der Vorbereitungskommission enthalten sind, werden von der Behörde bei der Annahme von Regeln, Vorschriften und Verfahren nach Teil XI und diesem Übereinkommen berücksichtigt.

17. Die einschlägigen Bestimmungen des Teiles XI Abschnitt 4 des Seerechtsübereinkommens werden im Einklang mit diesem Übereinkommen ausgelegt und angewendet.

## ABSCHNITT 2. DAS UNTERNEHMEN

1. Das Sekretariat der Behörde nimmt die Aufgaben des Unternehmens so lange wahr, bis dieses unabhängig vom Sekretariat tätig wird. Der Generalsekretär der Behörde ernennt aus dem Personal der Behörde einen Generaldirektor ad interim, der die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch das Personal des Sekretariats überwacht.

Diese Aufgaben sind folgende:

a) Beobachtung und Überprüfung von Tendenzen und Entwicklungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Tiefseebergbau, einschließlich der regelmäßigen Analyse der Bedingungen der Weltmetallmärkte sowie der Metallpreise, -tendenzen und -aussichten;

b) Bewertung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Meeresforschung hinsichtlich der Tätigkeiten im Gebiet unter besonderer Berücksichtigung der Forschung in bezug auf Umweltauswirkungen von Tätigkeiten im Gebiet;

c) Bewertung der verfügbaren Daten in bezug auf die Prospektion und Erforschung einschließlich der Kriterien für diese Tätigkeiten;

d) Bewertung der für Tätigkeiten im Gebiet maßgeblichen technischen Entwicklungen, insbesondere der Technologie in bezug auf den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt;

e) Auswertung von Informationen und Daten über die für die Behörde reservierten Felder;

f) Bewertung von Möglichkeiten für gemeinschaftliche Unternehmungen;

g) Sammlung von Informationen über die Verfügbarkeit ausgebildeter Arbeitskräfte;

h) Untersuchung von Optionen für die Verwaltung des Unternehmens in den verschiedenen Stadien seiner Tätigkeit.

2. Das Unternehmen führt seine ersten Tiefseebergbautätigkeiten im Rahmen gemeinschaftlicher Unternehmungen durch. Nachdem ein Arbeitsplan für die Ausbeutung für



einen anderen Rechtsträger als das Unternehmen bestätigt wurde oder nachdem ein Antrag auf eine gemeinschaftliche Unternehmung mit dem Unternehmen beim Rat eingegangen ist, befaßt sich der Rat mit der Frage des vom Sekretariat der Behörde unabhängigen Tätigwerdens des Unternehmens. Sind gemeinschaftliche Unternehmungen mit dem Unternehmen mit vernünftigen kommerziellen Grundsätzen vereinbar, so erläßt der Rat eine Richtlinie nach Artikel 170 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens, die dieses unabhängige Tätigwerden vorsieht.

3. Die in Anlage IV Artikel 11 Absatz 3 des Seerechtsübereinkommens vorgesehene Verpflichtung der Vertragsstaaten, eine Abbaustätte des Unternehmens zu finanzieren, gilt nicht, und die Vertragsstaaten sind nicht verpflichtet, irgendwelche Arbeiten an Abbaustätten des Unternehmens oder aufgrund von Vereinbarungen des Unternehmens über gemeinschaftliche Unternehmungen zu finanzieren.

4. Die für die Vertragsnehmer geltenden Verpflichtungen gelten auch für das Unternehmen. Ungeachtet des Artikels 153 Absatz 3 und der Anlage III Artikel 3 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens erhält ein Arbeitsplan für das Unternehmen nach seiner Bestätigung die Form eines zwischen der Behörde und dem Unternehmen geschlossenen Vertrags.

5. Ein Vertragsnehmer, welcher der Behörde ein bestimmtes Feld als reserviertes Feld überlassen hat, hat Anrecht auf das erste Angebot, mit dem Unternehmen eine Vereinbarung über eine gemeinschaftliche Unternehmung zur Erforschung und Ausbeutung dieses Feldes zu schließen. Legt das Unternehmen nicht innerhalb von fünfzehn Jahren nach seinem vom Sekretariat der Behörde unabhängigen Tätigwerden oder - sofern dies später ist - nicht innerhalb von fünfzehn Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem das Feld für die Behörde reserviert wurde, einen Antrag auf Bestätigung eines Arbeitsplans für Tätigkeiten in diesem reservierten Feld vor, so ist der Vertragsnehmer, der das Feld überlassen hat, berechtigt, einen Arbeitsplan für dieses Feld zu beantragen, sofern er nach Treu und Glauben anbietet, das Unternehmen als Partner in eine gemeinschaftliche Unternehmung einzubeziehen.

6. Artikel 170 Absatz 4, Anlage IV und andere Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, die sich auf das Unternehmen beziehen, werden im Einklang mit diesem Abschnitt ausgelegt und angewendet.

### ABSCHNITT 3. BESCHLUSSFASSUNG

1. Die allgemeinen Leitsätze der Behörde werden von der Versammlung in Zusammenarbeit mit dem Rat festgelegt.

2. Grundsätzlich soll die Beschlußfassung in den Organen der Behörde durch Konsens erfolgen.

3. Sind alle Bemühungen, einen Beschluß durch Konsens zu fassen, erschöpft, so werden bei Abstimmungen in der Versammlung Beschlüsse über Verfahrensfragen mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten und Beschlüsse über Sachfragen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten gefaßt, wie in Artikel 159 Absatz 8 des Seerechtsübereinkommens vorgesehen.

4. Beschlüsse der Versammlung über jede Angelegenheit, für die der Rat ebenfalls zuständig ist, oder über jede

Verwaltungs-, Haushalts- oder Finanzfrage stützen sich auf Empfehlungen des Rates. Nimmt die Versammlung die Empfehlung des Rates zu einer Angelegenheit nicht an, so verweist sie diese zur weiteren Prüfung an den Rat zurück. Der Rat prüft die Angelegenheit erneut im Licht der von der Versammlung geäußerten Ansichten.

5. Sind alle Bemühungen, einen Beschluß durch Konsens zu fassen, erschöpft, so werden bei Abstimmungen im Rat Beschlüsse über Verfahrensfragen mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder und Beschlüsse über Sachfragen, soweit das Seerechtsübereinkommen nicht Beschlüsse durch Konsens im Rat vorsieht, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefaßt, sofern solche Beschlüsse nicht von der Mehrheit in einer der in Absatz 9 genannten Kammern abgelehnt werden. Bei seiner Beschlußfassung bemüht sich der Rat, den Interessen aller Mitglieder der Behörde gerecht zu werden.

6. Zur Erleichterung weiterer Verhandlungen kann der Rat eine Beschlußfassung vertagen, solange noch nicht alle Bemühungen um einen Konsens über eine Frage erschöpft zu sein scheinen.

7. Beschlüsse der Versammlung oder des Rates, die sich auf die Finanzen oder den Haushalt auswirken, stützen sich auf Empfehlungen des Finanzausschusses.

8. Artikel 161 Absatz 8 Buchstaben *b)* und *c)* des Seerechtsübereinkommens findet keine Anwendung.

9. *a)* Jede nach Absatz 15 Buchstaben *a)* bis *c)* gewählte Staatengruppe wird für die Zwecke der Abstimmungen im Rat als eine Kammer behandelt. Die nach Absatz 15 Buchstaben *d)* und *e)* gewählten Entwicklungsstaaten werden für die Zwecke der Abstimmungen im Rat als eine einzige Kammer behandelt.

*b)* Vor der Wahl der Mitglieder des Rates erstellt die Versammlung Listen der Länder, welche die Kriterien für eine Mitgliedschaft in den Staatengruppen nach Absatz 15 Buchstaben *a)* bis *d)* erfüllen. Erfüllt ein Staat die Kriterien für eine Mitgliedschaft in mehr als einer Gruppe, so kann er nur von einer Gruppe zur Wahl in den Rat vorgeschlagen werden und darf bei Abstimmungen im Rat nur diese Gruppe vertreten.

10. Jede in Absatz 15 Buchstaben *a)* bis *d)* vorgesehene Staatengruppe wird im Rat durch die von ihr vorgeschlagenen Mitglieder vertreten. Jede Gruppe schlägt nur so viele Kandidaten vor, wie sie Sitze zu besetzen hat. Übersteigt die Anzahl der möglichen Kandidaten in jeder der in Absatz 15 Buchstaben *a)* bis *e)* genannten Gruppen die Anzahl der in jeder dieser Gruppen zur Verfügung stehenden Sitze, so wird in der Regel das Rotationsprinzip angewendet. Die Staaten, die Mitglieder dieser Gruppen sind, bestimmen, wie dieses Prinzip in der jeweiligen Gruppe angewendet wird.

11. *a)* Der Rat billigt eine Empfehlung der Rechts- und Fachkommission zur Bestätigung eines Arbeitsplans, sofern er nicht mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden und abstimmenden Mitglieder, einschließlich der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder in jeder der Kammern des Rates, beschließt, den Arbeitsplan abzulehnen. Unterläßt es der Rat, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist über eine Empfehlung zur Bestätigung eines Arbeitsplans zu

beschließen, so gilt die Empfehlung nach Ablauf dieser Frist als vom Rat gebilligt. Die vorgeschriebene Frist beträgt üblicherweise 60 Tage, sofern der Rat nicht beschließt, eine längere Frist vorzusehen. Empfiehlt die Kommission die Ablehnung eines Arbeitsplans oder gibt sie keine Empfehlung ab, so kann der Rat nach seiner Geschäftsordnung für die Beschlußfassung über Sachfragen den Arbeitsplan dennoch bestätigen.

b) Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe f) des Seerechtsübereinkommens findet keine Anwendung.

12. Entsteht eine Streitigkeit über die Ablehnung eines Arbeitsplans, so wird sie dem im Seerechtsübereinkommen vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren unterworfen.

13. Beschlüsse durch Abstimmung in der Rechts- und Fachkommission werden mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefaßt.

14. Teil XI Abschnitt 4 Unterabschnitte B und C des Seerechtsübereinkommens wird in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Abschnitt ausgelegt und angewendet.

15. Der Rat besteht aus 36 Mitgliedern der Behörde, die von der Versammlung in folgender Reihenfolge gewählt werden:

a) vier Mitglieder aus den Vertragsstaaten, die während der letzten fünf Jahre, für die Statistiken vorliegen, entweder mehr als 2 Prozent des Wertes des gesamten Weltverbrauchs der Rohstoffe, die aus den aus dem Gebiet gewinnbaren Mineraliengruppen erzeugt werden, verbraucht oder Nettoeinführen von mehr als 2 Prozent des Wertes der gesamten Welteinfuhr dieser Rohstoffe vorgenommen haben; unter diesen vier Mitgliedern müssen sich ein Staat der osteuropäischen Region, der gemessen am Bruttosozialprodukt die größte Wirtschaft in der Region aufweist, und der Staat befinden, der gemessen am Bruttosozialprodukt bei Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens die größte Wirtschaft aufweist, sofern diese Staaten in dieser Gruppe vertreten sein wollen;

b) vier Mitglieder aus den acht Vertragsstaaten, die unmittelbar oder durch ihre Staatsangehörigen die umfangreichsten Investitionen zur Vorbereitung und Durchführung von Tätigkeiten im Gebiet vorgenommen haben;

c) vier Mitglieder aus den Vertragsstaaten, die aufgrund der Produktion im Bereich ihrer Hoheitsbefugnisse die wichtigsten Nettoexporteure der aus dem Gebiet gewinnbaren Mineraliengruppen sind; darunter müssen sich mindestens zwei Entwicklungsstaaten befinden, deren Wirtschaft in hohem Maße von der Ausfuhr dieser Mineralien abhängig ist;

d) sechs Mitglieder aus Vertragsstaaten, die Entwicklungsstaaten sind und die besondere Interessen vertreten. Zu diesen zu vertretenden besonderen Interessen gehören die von Staaten mit großer Bevölkerung, von Binnenstaaten oder geographisch benachteiligten Staaten, von Inselstaaten, von Staaten, die wichtigste Importeure der aus dem Gebiet gewinnbaren Mineraliengruppen sind, von Staaten, die mögliche Erzeuger dieser Mineralien sind, und von am wenigsten entwickelten Staaten;

e) achtzehn Mitglieder, die nach dem Grundsatz der gerechten geographischen Verteilung der Gesamtheit der Sitze im Rat gewählt werden; aus jeder geographischen

Region muß mindestens ein Mitglied nach diesem Buchstaben gewählt werden. Zu diesem Zweck gelten als geographische Regionen: Afrika, Asien, Osteuropa, Lateinamerika und die Karibik sowie Westeuropa und andere Staaten.

16. Artikel 161 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens findet keine Anwendung.

#### ABSCHNITT 4. ÜBERPRÜFUNGSKONFERENZ

Die Bestimmungen in Artikel 155 Absätze 1, 3 und 4 des Seerechtsübereinkommens über die Überprüfungskonferenz finden keine Anwendung. Ungeachtet des Artikels 314 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens kann die Versammlung auf Empfehlung des Rates jederzeit eine Überprüfung der in Artikel 155 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens bezeichneten Angelegenheiten vornehmen. Änderungen, die sich auf das vorliegende Übereinkommen und Teil XI beziehen, unterliegen den in den Artikeln 314, 315 und 316 des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Verfahren; allerdings müssen die Grundsätze, die Ordnung und die anderen Bedingungen, die in Artikel 155 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens genannt sind, beibehalten werden und die in Absatz 5 jenes Artikels bezeichneten Rechte unberührt bleiben.

#### ABSCHNITT 5. WEITERGABE VON TECHNOLOGIE

1. Die Weitergabe von Technologie für die Zwecke des Teiles XI wird durch Artikel 144 des Seerechtsübereinkommens sowie durch folgende Grundsätze geregelt:

a) Das Unternehmen und Entwicklungsstaaten, die Tiefseebergbautechnologie zu erhalten wünschen, bemühen sich, solche Technologie zu angemessenen und annehmbaren kommerziellen Bedingungen auf dem freien Markt oder durch Vereinbarungen über gemeinschaftliche Unternehmungen zu erhalten;

b) können das Unternehmen oder Entwicklungsstaaten Tiefseebergbautechnologie nicht erhalten, so kann die Behörde alle oder einzelne Vertragsnehmer und ihre jeweiligen befürwortenden Staaten auffordern, mit ihr zur Erleichterung des Erwerbs von Tiefseebergbautechnologie durch das Unternehmen oder seine gemeinschaftliche Unternehmung oder durch einen oder mehrere Entwicklungsstaaten, die sich um den Erwerb solcher Technologie zu angemessenen und annehmbaren kommerziellen Bedingungen im Einklang mit dem wirksamen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums bemühen, zusammenzuarbeiten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zu diesem Zweck uneingeschränkt und wirksam mit der Behörde zusammenzuarbeiten und dafür zu sorgen, daß die von ihnen befürworteten Vertragsnehmer ebenfalls uneingeschränkt mit der Behörde zusammenarbeiten;

c) in der Regel fördern die Vertragsstaaten die internationale technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit in bezug auf Tätigkeiten im Gebiet zwischen den jeweils Beteiligten oder durch Ausarbeitung von Programmen zur Ausbildung, technischen Hilfe oder wissenschaftlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Meereswissenschaft und Meerestechnologie sowie des Schutzes und der Bewahrung der Meeresumwelt.

2. Anlage III Artikel 5 des Seerechtsübereinkommens findet keine Anwendung.

## ABSCHNITT 6. PRODUKTIONSPOLITIK

1. Die Produktionspolitik der Behörde beruht auf folgenden Grundsätzen:

a) Die Erschließung der Ressourcen des Gebiets erfolgt nach vernünftigen kommerziellen Grundsätzen;

b) das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen, seine einschlägigen Kodizes und Folge- oder Ablöseübereinkünfte gelten für Tätigkeiten im Gebiet;

c) insbesondere dürfen Tätigkeiten im Gebiet nicht subventioniert werden, sofern dies nicht im Rahmen der unter Buchstabe b) genannten Übereinkünfte erlaubt ist. Subventionierungen für die Zwecke dieser Grundsätze sind im Rahmen der unter Buchstabe b) bezeichneten Übereinkünfte definiert;

d) eine Diskriminierung der aus dem Gebiet stammenden Mineralien gegenüber den aus anderen Vorkommen stammenden Mineralien ist verboten. Diesen Mineralien oder den Einfuhren von aus solchen Mineralien erzeugten Rohstoffen wird kein bevorzugter Zugang zu den Märkten gewährt, insbesondere

i) durch Anwendung von Zöllen oder nichttarifären Handelshemmnissen;

ii) seitens der Vertragsstaaten für solche Mineralien oder Rohstoffe, die von ihren staatlichen Unternehmen oder von natürlichen oder juristischen Personen ihrer Staatsangehörigkeit erzeugt wurden oder von ihnen oder ihren Staatsangehörigen kontrolliert werden;

e) der von der Behörde für jedes Abbaufeld bestätigte Arbeitsplan für die Ausbeutung muß einen im voraus erarbeiteten Produktionsplan enthalten, der die geschätzten Höchstmengen der Mineralien angibt, die jährlich im Rahmen des Arbeitsplans gefördert werden sollen;

f) für die Beilegung von Streitigkeiten über die Bestimmungen der unter Buchstabe b) genannten Übereinkünfte gilt folgendes:

i) Sind die Vertragsstaaten Vertragsparteien dieser Übereinkünfte, so nehmen sie die in diesen Übereinkünften vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren in Anspruch;

ii) sind eine oder mehrere der betreffenden Vertragsstaaten nicht Vertragsparteien dieser Übereinkünfte, so nehmen sie die im Seerechtsübereinkommen vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren in Anspruch;

g) in Fällen, in denen aufgrund der unter Buchstabe b) bezeichneten Übereinkünfte die Feststellung getroffen wird, daß ein Vertragsstaat eine Subventionierung vorgenommen hat, die verboten ist oder zu einer Schädigung der Interessen eines anderen Vertragsstaates geführt hat, und in denen von dem oder den betreffenden Vertragsstaaten geeignete Schritte nicht unternommen wurden, kann ein Vertragsstaat den Rat ersuchen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

2. Die in Absatz 1 enthaltenen Grundsätze lassen die Rechte und Pflichten aus den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Übereinkünften sowie aus einschlägigen Frei-

handels- oder Zollunionübereinkünften in den Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten, die Vertragsparteien solcher Übereinkünfte sind, unberührt.

3. Die Entgegennahme durch einen Vertragsnehmer von anderen als aufgrund der in Artikel 1 Buchstabe b) bezeichneten Übereinkünfte erlaubten Subventionen stellt eine Verletzung der grundlegenden Bedingungen des Vertrags dar, der den Arbeitsplan zur Durchführung von Tätigkeiten im Gebiet bildet.

4. Jeder Vertragsstaat, der Grund zu der Annahme hat, daß ein Verstoß gegen die Vorschriften des Absatzes 1 Buchstaben b) bis d) oder des Absatzes 3 vorliegt, kann nach Absatz 1 Buchstabe f) oder g) Streitbeilegungsverfahren einleiten.

5. Ein Vertragsstaat kann den Rat jederzeit auf Tätigkeiten aufmerksam machen, die nach seiner Auffassung mit den Vorschriften des Absatzes 1 Buchstaben b) bis d) nicht vereinbar sind.

6. Die Behörde erarbeitet Regeln, Vorschriften und Verfahren, welche die Durchführung dieses Abschnitts sicherstellen, einschließlich entsprechender Regeln, Vorschriften und Verfahren für die Bestätigung von Arbeitsplänen.

7. Artikel 151 Absätze 1 bis 7 und 9 Artikel 162, Absatz 2 Buchstabe q), Artikel 165 Absatz 2 Buchstabe n) sowie Anlage III Artikel 6 Absatz 5 und Anlage III Artikel 7 des Seerechtsübereinkommens finden keine Anwendung.

## ABSCHNITT 7. WIRTSCHAFTLICHE HILFE

1. Die Politik der Behörde in bezug auf Hilfe für Entwicklungsstaaten, die ernste nachteilige Auswirkungen auf ihre Ausfuhrerinnahmen oder ihre Wirtschaft aus einem Rückgang des Preises für das betroffene Mineral oder der Ausfuhrmenge dieses Minerals erleiden, stützt sich, soweit ein solcher Rückgang auf Tätigkeiten im Gebiet zurückzuführen ist, auf folgende Grundsätze:

a) Die Behörde errichtet einen Fonds für wirtschaftliche Hilfe mit einem Anteil ihrer Mittel, die den zur Deckung ihrer Verwaltungskosten erforderlichen Betrag übersteigen. Der für diesen Zweck bereitgestellte Betrag wird auf Empfehlung des Finanzausschusses von Zeit zu Zeit vom Rat festgelegt. Für die Errichtung des Fonds für wirtschaftliche Hilfe werden lediglich Mittel aus Zahlungen von Vertragsnehmern einschließlich des Unternehmens sowie freiwillige Beiträge verwendet;

b) Entwicklungsstaaten mit Landproduktion, bei denen festgestellt wurde, daß ihre Wirtschaft durch den Abbau von Mineralien vom Tiefseeboden schwer betroffen ist, erhalten Hilfe aus dem Fonds für wirtschaftliche Hilfe der Behörde;

c) die Behörde stellt betroffenen Entwicklungsstaaten mit Landproduktion Hilfe aus dem Fonds zur Verfügung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit bestehenden weltweiten oder regionalen Entwicklungseinrichtungen, welche über die zur Durchführung solcher Hilfsprogramme notwendige Infrastruktur und die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen;

d) Umfang und Dauer der Hilfe werden in jedem Einzelfall festgelegt. Dabei werden Art und Tragweite der Probleme, denen die betroffenen Entwicklungsstaaten mit Landproduktion gegenüberstehen, angemessen berücksichtigt.

2. Artikel 151 Absatz 10 des Seerechtsübereinkommens wird mit Hilfe der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen der wirtschaftlichen Hilfe durchgeführt. Artikel 160 Absatz 2 Buchstabe l), Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe n), Artikel 164 Absatz 2 Buchstabe d), Artikel 171 Buchstabe f) und Artikel 173 Absatz 2 Buchstabe c) des Seerechtsübereinkommens werden entsprechend ausgelegt.

#### ABSCHNITT 8. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN DER VERTRÄGE

1. Folgende Grundsätze dienen als Grundlage zur Aufstellung von Regeln, Vorschriften und Verfahren für die finanziellen Bestimmungen der Verträge:

a) Das System der Zahlungen an die Behörde muß sowohl für den Vertragsnehmer als auch für die Behörde angemessen sein und ausreichende Mittel für die Feststellung vorsehen, daß der Vertragsnehmer dieses System einhält;

b) die Höhe der Zahlungen aufgrund dieses Systems muß sich im Rahmen der Zahlungen bewegen, die bei Abbau gleicher oder ähnlicher Mineralien an Land üblich sind, damit vermieden wird, daß die Unternehmer, die Tiefseebergbau betreiben, einen künstlichen Wettbewerbsvorteil erhalten oder ihnen ein Wettbewerbsnachteil auferlegt wird;

c) das System soll einfach sein und weder für die Behörde noch für den Vertragsnehmer größere Verwaltungskosten verursachen. Die Annahme eines Systems von Förderabgaben oder eines kombinierten Systems aus Förderabgaben und Gewinnbeteiligung soll geprüft werden. Werden alternative Systeme beschlossen, so hat der Vertragsnehmer das Recht, das auf seinen Vertrag anwendbare System zu wählen. Jede spätere Änderung in der Wahl zwischen alternativen Systemen erfolgt einvernehmlich zwischen der Behörde und dem Vertragsnehmer;

d) mit Aufnahme der kommerziellen Produktion ist eine feste Jahresgebühr zu zahlen. Diese Gebühr kann gegen andere fällige Zahlungen im Rahmen des nach Buchstabe c) angenommenen Systems verrechnet werden. Die Höhe der Gebühr wird vom Rat festgelegt;

e) das System der Zahlungen kann regelmäßig im Licht veränderter Umstände überprüft werden. Änderungen dürfen nicht diskriminierend angewandt werden. Für bestehende Verträge können sie nur auf Wunsch des Vertragsnehmers gelten. Jede spätere Änderung in der Wahl zwischen alternativen Systemen erfolgt einvernehmlich zwischen der Behörde und dem Vertragsnehmer;

f) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der auf diesen Grundsätzen beruhenden Regeln und Vorschriften unterliegen den im Seerechtsübereinkommen vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren.

2. Anlage III Artikel 13 Absätze 3 bis 10 des Seerechtsübereinkommens findet keine Anwendung.

3. Im Hinblick auf die Durchführung der Anlage III Artikel 13 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens beträgt die Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen auf Bestätigung eines Arbeitsplans, der auf eine Phase beschränkt ist, nämlich die Erforschungs- oder die Abbauphase, 250.000 US-Dollar.

#### ABSCHNITT 9. DER FINANZAUSSCHUSS

1. Hiermit wird ein Finanzausschuß gebildet. Der Ausschuß besteht aus 15 Mitgliedern, die über geeignete Fähigkeiten in finanziellen Angelegenheiten verfügen. Die Vertragsstaaten benennen Kandidaten, die ein Höchstmaß an fachlicher Eignung und Ehrenhaftigkeit besitzen.

2. Nicht mehr als ein Mitglied des Finanzausschusses darf Staatsangehöriger desselben Vertragsstaates sein.

3. Die Mitglieder des Finanzausschusses werden von der Versammlung gewählt, wobei die Notwendigkeit einer gerechten geographischen Verteilung und der Vertretung besonderer Interessen gebührend zu berücksichtigen ist. Jede in Abschnitt 3 Absatz 15 Buchstaben a), b), c) und d) genannte Staatengruppe ist mit mindestens einem Mitglied im Ausschuß vertreten. Bis die Behörde ausreichende andere Mittel als die berechneten Beiträge besitzt, um ihre Verwaltungskosten zu bestreiten, gehören zu den Mitgliedern des Ausschusses die Vertreter der fünf Staaten, welche die höchsten Beiträge zum Verwaltungshaushalt der Behörde entrichten. Danach erfolgt die Wahl eines Mitglieds aus jeder Gruppe auf der Grundlage der Benennung durch die Mitglieder der betreffenden Gruppe, unbeschadet der Möglichkeit, weitere Mitglieder aus jeder dieser Gruppen zu wählen.

4. Die Mitglieder des Ausschusses werden für fünf Jahre gewählt. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig.

5. Im Fall des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder des Rücktritts eines Mitglieds des Finanzausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit wählt die Versammlung für den Rest der Amtszeit ein Mitglied aus derselben geographischen Region oder Staatengruppe.

6. Die Mitglieder des Finanzausschusses dürfen kein finanzielles Interesse an einer Tätigkeit in Angelegenheiten haben, über die der Ausschuß Empfehlungen abzugeben hat. Sie dürfen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit vertrauliche Informationen nicht preisgeben, die ihnen aufgrund ihrer Aufgaben für die Behörde zur Kenntnis gelangen.

7. Beschlüsse der Versammlung und des Rates über folgende Themen stützen sich auf Empfehlungen des Finanzausschusses:

a) die Entwürfe der Finanzregeln, -vorschriften und -verfahren für die Organe der Behörde sowie die Verwaltung der Finanzen und die innere Finanzverwaltung der Behörde;

b) die Berechnung der Beiträge der Mitglieder zum Verwaltungshaushalt der Behörde nach Artikel 160 Absatz 2 Buchstabe e) des Seerechtsübereinkommens;

c) alle einschlägigen Finanzfragen einschließlich des vom Generalsekretär der Behörde nach Artikel 172 des Seerechtsübereinkommens ausgearbeiteten Entwurfs des jährlichen Haushalts sowie die finanziellen Aspekte der Durchführung des Arbeitsprogramms des Sekretariats;

d) der Verwaltungshaushalt;

e) die finanziellen Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus der Durchführung dieses Übereinkommens und des Teiles XI sowie die Auswirkungen auf Verwaltung und

Haushalt von Vorschlägen und Empfehlungen, die Ausgaben aus den Mitteln der Behörde zur Folge haben;

f) die Regeln, Vorschriften und Verfahren über die gerechte Verteilung der finanziellen und der sonstigen wirtschaftlichen Vorteile, die aus Tätigkeiten im Gebiet stammen, und die darüber zu fassenden Beschlüsse.

8. Die Beschlüsse des Finanzausschusses über Verfahrensfragen bedürfen der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Beschlüsse über Sachfragen werden durch Konsens gefaßt.

9. Der Forderung des Artikels 162 Absatz 2 Buchstabe y) des Seerechtsübereinkommens nach Bildung eines Nebenorgans, das sich mit finanziellen Angelegenheiten befaßt, ist durch die Bildung des Finanzausschusses in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt Genüge getan.

#### 48/264. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 2837 (XXVI) vom 17. Dezember 1971, 33/138 vom 19. Dezember 1978, 39/88 vom 13. Dezember 1984, 45/45 vom 28. November 1990, 46/77 vom 12. Dezember 1991, 46/140 vom 17. Dezember 1991, 46/220 vom 20. Dezember 1991 und 47/233 vom 17. August 1993,

*erneut erklärend*, wie wichtig die in Resolution 47/233 niedergelegten Ziele und Grundsätze für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung sind,

*in dem Wunsche*, ihre Kapazität zur Wahrnehmung der ihr in der Charta der Vereinten Nationen zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse zu erhöhen, damit sie innerhalb der Organisation eine wirksamere Rolle spielen kann,

*in der Erwägung*, daß es nützlich ist, ihre Arbeitsmethoden zu verbessern, damit sie ihren Aufgaben effektiver, effizienter und in umfassenderer Weise nachkommen kann,

1. *betont* die Wichtigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit und wirksamer Beziehungen zwischen der Generalversammlung und den anderen Hauptorganen, insbesondere dem Sicherheitsrat, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen;

2. *beschließt*, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta und vorbehaltlich derselben, sich auch weiterhin der bestehenden Einrichtungen zu bedienen und erforderlichenfalls die Schaffung neuer Organe in Erwägung zu ziehen, um die Erörterung von in den Anwendungsbereich der Charta fallenden Fragen oder Angelegenheiten und gegebenenfalls die Abgabe diesbezüglicher Empfehlungen an die Mitglieder der Vereinten Nationen, den Sicherheitsrat oder an beide zu erleichtern;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Sicherheitsrat zur Zeit unternimmt, um seine Arbeitsmethoden zu verbessern, und legt dem Rat in diesem Zusammenhang nahe, in den Berichten, die er ihr vorlegt, rechtzeitig eine klare und informative Darstellung seiner Tätigkeit zu geben, ein-

schließlich seiner Resolutionen und anderen Beschlüsse samt den nach Kapitel VII der Charta ergriffenen Maßnahmen;

4. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, nach vorherigen Konsultationen geeignete Möglichkeiten vorzuschlagen, der Versammlung die eingehende Erörterung von Angelegenheiten zu erleichtern, die in den der Generalversammlung vom Sicherheitsrat vorgelegten Berichten enthalten sind;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, bei Vorschlägen, in denen neue Berichte des Generalsekretärs angefordert werden, Zurückhaltung zu üben und dabei zu bedenken, daß eine Verringerung der Anzahl solcher Berichte wünschenswert ist;

6. *betont*, daß die vom Generalsekretär erbetenen Berichte im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung und den dazugehörigen Anhängen in allen Amtssprachen rechtzeitig verteilt werden sollen, damit die Delegationen den Inhalt dieser Berichte vor den Tagungen eingehender prüfen können;

7. *spricht* den Hauptausschüssen *ihre Anerkennung* aus für die wertvolle Arbeit, die sie im Hinblick auf die Überprüfung ihrer jeweiligen Tagesordnung durchgeführt haben, und legt den Ausschüssen nahe, unter Berücksichtigung dieser Resolution mit dieser Arbeit fortzufahren;

8. *bekräftigt* das Recht der Mitgliedstaaten, im Einklang mit der Geschäftsordnung die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Versammlung vorzuschlagen;

9. *verabschiedet* die in Anlage I zu dieser Resolution niedergelegten Richtlinien für die Rationalisierung der Tagesordnung der Generalversammlung, die als Anhang in die Geschäftsordnung der Versammlung aufgenommen werden sollen;

10. *beschließt*, Ziffer 4 der Anlage zu ihrer Resolution 33/138 durch den in Anlage II der vorliegenden Resolution enthaltenen Wortlaut betreffend den Wahlmodus für die sechs Vorsitzenden der Hauptausschüsse zu ersetzen;

11. *beschließt außerdem*, daß die Bestimmungen betreffend den Wahlmodus für die sechs Vorsitzenden der Hauptausschüsse ab ihrer neunundvierzigsten Tagung in Kraft treten;

12. *beschließt ferner*, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung die Bestimmungen betreffend den Wahlmodus für die sechs Vorsitzenden der Hauptausschüsse zu überprüfen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung nach Einholung der Auffassungen der Präsidenten der neunundvierzigsten, fünfzigsten und einundfünfzigsten Tagung der Versammlung und unter Berücksichtigung ihrer Erfahrungen über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Punkt "Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## ANLAGE I

**Richtlinien für die Rationalisierung der Tagesordnung der Generalversammlung**

1. Die Plenarsitzungen der Generalversammlung sollen als Forum für die Abgabe von Grundsatzklärungen auf hoher Ebene sowie für die Behandlung unter anderem von Tagesordnungspunkten dienen, denen eine besondere politische Bedeutung oder Dringlichkeit zukommt.

2. Tagesordnungspunkte, die ihrem Wesen nach mehr als einen Hauptausschuß betreffen oder die nicht in die Zuständigkeit eines Hauptausschusses fallen, sollen von der Generalversammlung im Plenum behandelt werden, wobei die Empfehlungen des Präsidialausschusses zu berücksichtigen sind.

3. Bei Sachfragen, die ursprünglich unmittelbar dem Generalversammlungs-Plenum zugewiesen wurden, könnte im Einklang mit der Geschäftsordnung der Versammlung, insbesondere dem in Anhang VI der Geschäftsordnung wiedergegebenen Versammlungsbeschluß 34/401, ihre mögliche Überweisung an einen Hauptausschuß geprüft werden.

4. Die Tagesordnung ist unter Berücksichtigung der von interessierten Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen in regelmäßigen Abständen im Hinblick darauf zu überprüfen, ob Gegenstände, zu denen seit einer bestimmten Zeit keine Resolution oder kein Beschluß verabschiedet wurde, gestrichen werden können.

5. Die Hauptausschüsse sollen ermutigt werden, ihre jeweilige Tagesordnung auch weiter zu überprüfen und dabei unter anderem folgendes zu berücksichtigen:

a) Tagesordnungspunkte, die inhaltlich eng miteinander zusammenhängende Sachfragen betreffen, könnten unter ein und demselben Titel zusammengefaßt oder als Unterpunkte aufgenommen werden, sofern dies ohne Verwässerung der betreffenden Punkte oder Unterpunkte möglich ist;

b) Punkte, die verwandte Angelegenheiten oder Fragen betreffen, könnten nach vorheriger Vereinbarung als Fragenkomplex behandelt werden;

c) Im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung könnte die Behandlung von Tagesordnungspunkten der Hauptausschüsse in zwei- und dreijährigen Abständen erwogen werden;

d) Die derzeitige allgemeine Arbeitsteilung zwischen den Hauptausschüssen soll beibehalten werden.

## ANLAGE II

**Ziffer 4 der Anlage zu der Resolution 33/138 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt**

4. Die sechs Vorsitzenden der Hauptausschüsse sind nach folgendem Schema zu wählen:

- a) ein Vertreter aus einem afrikanischen Staat;
- b) ein Vertreter aus einem asiatischen Staat;
- c) ein Vertreter aus einem osteuropäischen Staat;
- d) ein Vertreter aus einem lateinamerikanischen oder karibischen Staat;

e) ein Vertreter aus einem westeuropäischen oder anderen Staat;

f) der sechste Vorsitz unterliegt über einen Zeitraum von zwanzig Tagungen dem turnusmäßigen Wechsel nach folgendem Schema:

- i) ein Vertreter aus einem afrikanischen Staat;
- ii) ein Vertreter aus einem asiatischen Staat;
- iii) ein Vertreter aus einem lateinamerikanischen oder karibischen Staat;
- iv) ein Vertreter aus einem afrikanischen Staat;
- v) ein Vertreter aus einem asiatischen Staat;
- vi) ein Vertreter aus einem afrikanischen Staat;
- vii) ein Vertreter aus einem lateinamerikanischen oder karibischen Staat;
- viii) ein Vertreter aus einem asiatischen Staat;
- ix) ein Vertreter aus einem afrikanischen Staat;
- x) ein Vertreter aus einem asiatischen Staat;
- xi) ein Vertreter aus einem lateinamerikanischen oder karibischen Staat;
- xii) ein Vertreter aus einem afrikanischen Staat;
- xiii) ein Vertreter aus einem asiatischen Staat;
- xiv) ein Vertreter aus einem afrikanischen Staat;
- xv) ein Vertreter aus einem lateinamerikanischen oder karibischen Staat;
- xvi) ein Vertreter aus einem asiatischen Staat;
- xvii) ein Vertreter aus einem afrikanischen Staat;
- xviii) ein Vertreter aus einem asiatischen Staat;
- xix) ein Vertreter aus einem lateinamerikanischen oder karibischen Staat;
- xx) ein Vertreter aus einem afrikanischen Staat.

**48/265. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Souveränen Malteser-Ritterorden***Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* der langen Tradition, auf die der Souveräne Malteser-Ritterorden bei der Gewährung humanitärer Hilfe zurückblicken kann, und seiner besonderen Rolle in den internationalen humanitären Beziehungen,

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Souveränen Malteser-Ritterorden zu verstärken,

1. *beschließt*, den Souveränen Malteser-Ritterorden einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

103. Plenarsitzung  
24. August 1994

#### 48/266. Nothilfe für die Republik Moldau

*Die Generalversammlung,*

*zutiefst besorgt* über die umfangreichen Sachschäden und Zerstörungen, die in der Republik Moldau durch die schwere Dürre und sodann durch einen Wirbelsturm und Überschwemmungen beispiellosen Umfangs verursacht wurden,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von der Zerstörung Tausender Unterkünfte und von den Schäden an wichtigen Infrastrukturbereichen des Landes,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, die die Republik Moldau unternimmt, um den von den Überschwemmungen und dem Wirbelsturm betroffenen Menschen Sofort- und Nothilfe zu gewähren,

*feststellend*, daß die entschlossenen Anstrengungen, die die Regierung der Republik Moldau zur Förderung der Wirtschaftsreformprogramme unternimmt, durch diese Katastrophen beeinträchtigt werden,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk der Republik Moldau in dieser schweren Stunde;

2. *spricht* der internationalen Gemeinschaft, namentlich den Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, *ihre Anerkennung aus* für die von ihnen unternommenen Anstrengungen mit dem Ziel, die Sofort- und Nothilfemaßnahmen der Regierung der Republik Moldau zu ergänzen;

3. *ersucht* alle Staaten und internationalen Organisationen, der Republik Moldau auch weiterhin dringend Unterstützung zu gewähren, damit die wirtschaftliche und finanzielle Belastung des moldauischen Volkes gemildert wird;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und in enger Zusammenarbeit mit den Regierungsbehörden die Wiederaufbaumühnungen der Regierung zu unterstützen.

104. Plenarsitzung  
14. September 1994

#### 48/267. Mission zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte in Guatemala

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/15 vom 20. November 1990, 46/109 A vom 17. Dezember 1991, 47/118 vom 18. Dezember 1992 und insbesondere 48/161 vom 20. Dezember 1993, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, den Friedensprozeß in Guatemala auch weiterhin zu unterstützen,

*mit Genugtuung* darüber, daß die Verhandlungen zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria

Nacional Guatemalteca im Januar 1994 unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs wiederaufgenommen wurden und daß am 10. Januar 1994 das Rahmenabkommen über die Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca<sup>21</sup> unterzeichnet wurde,

*feststellend*, daß die Parteien in dem Rahmenabkommen beschlossen haben, die Vereinten Nationen zu ersuchen, alle zwischen ihnen geschlossenen Abkommen zu verifizieren, und daß der Generalsekretär dieses Ersuchen unterstützt<sup>22</sup>,

*sowie mit Genugtuung* darüber, daß am 29. März 1994 das Umfassende Menschenrechtsabkommen<sup>23</sup> und das Abkommen über einen Zeitplan für die Verhandlungen über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Guatemala<sup>24</sup> unterzeichnet wurden,

*ermutigt* darüber, daß am 17. Juni 1994 das "Abkommen über die Wiederansiedlung der durch den bewaffneten Konflikt entwurzelten Bevölkerungsgruppen"<sup>25</sup> und am 23. Juni 1994 das "Abkommen über die Einsetzung der Kommission zur Klärung vergangener Menschenrechtsverletzungen und Gewalthandlungen, die der guatemaltekischen Bevölkerung Leid zugefügt haben"<sup>26</sup> unterzeichnet wurden,

der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca *ihre Anerkennung aussprechend* für die Flexibilität, die sie bei den Verhandlungen über die genannten Abkommen bewiesen haben,

*Kenntnis nehmend* von dem in dem Umfassenden Menschenrechtsabkommen enthaltenen Ersuchen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca an die Vereinten Nationen, so bald wie möglich eine Mission zur Verifikation der Durchführung des genannten Abkommens zu schaffen, und zwar noch vor der Unterzeichnung des Abkommens über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden,

*in Anerkennung* der Bemühungen des Generalsekretärs und der Gruppe der Freunde des guatemaltekischen Friedensprozesses<sup>27</sup> sowie ihrer unablässigen Unterstützung und ihres anhaltenden Beitrages zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Guatemala,

*in dem Wunsche*, zu den Bemühungen beizutragen, die unternommen werden, um einen ausreichenden Schutz der Menschenrechte in Guatemala zu gewährleisten,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 18. August 1994 über die Schaffung einer Mission zur Verifikation der Menschenrechte in Guatemala<sup>28</sup>,

die große Bedeutung *unterstreichend*, die sie dem baldigen Abschluß des Abkommens über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden als Höhepunkt des Prozesses der Herbeiführung einer Verhandlungslösung der bewaffneten Auseinandersetzung in Guatemala beimißt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Schaffung einer Kommission zur Verifikation der Menschenrechte in Guatemala;

2. *beschließt*, im Einklang mit den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten eine Mission zur Verifikation der Menschen-

rechte und der Erfüllung der Verpflichtungen des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte in Guatemala zu schaffen;

3. *betont*, wie wichtig die in dem Umfassenden Menschenrechtsabkommen eingegangene Verpflichtung der Parteien ist, der Mission ihre größtmögliche Unterstützung und jedwede Zusammenarbeit zu gewähren, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, insbesondere was die Sicherheit der Mitglieder der Mission betrifft;

4. *fordert* die Parteien *auf*, alle anderen Verpflichtungen, die sie nach dem Umfassenden Abkommen eingegangen sind, voll zu erfüllen;

5. *fordert* die Parteien *außerdem auf*, den Verhandlungsprozeß energisch fortzusetzen, wie sie dies in dem Rahmenabkommen über die Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca und dem Abkommen über einen Zeitplan für die Verhandlungen über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Guatemala

vereinbart haben, und zu diesem Zweck mit den Bemühungen des Generalsekretärs und seines Beauftragten voll zu kooperieren;

6. *bittet* die internationale Gemeinschaft, Projekte zum Aufbau von Institutionen und zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, die von der Mission und den entsprechenden guatemaltekischen Institutionen und Stellen mit Unterstützung der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen durchgeführt werden könnten, zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Guatemalas eine Vereinbarung über die Rechtsstellung der Mission abzuschließen, die spätestens dreißig Tage nach Verabschiedung dieser Resolution in Kraft tritt;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

106. Plenarsitzung  
19. September 1994

#### ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> A/48/512/Add.2, Ziffer 9.

<sup>2</sup> Damit wird die Resolution 48/27 in Abschnitt II des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 49* (A/48/49), Bd. I zu Resolution 48/27 A.

<sup>3</sup> A/46/231, Anhang, Anlage.

<sup>4</sup> A/46/550-S/23127, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23127.

<sup>5</sup> Siehe A/47/975-S/26063, Ziffer 5; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26063.

<sup>6</sup> A/47/1000-S/26297, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26297.

<sup>7</sup> A/47/908.

<sup>8</sup> A/48/931.

<sup>9</sup> Damit wird die Resolution 48/215 in Abschnitt II des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 49* (A/48/49), Bd. I zu Resolution 48/215 A.

<sup>10</sup> A/48/845-S/1994/16 und Add.1; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/16 und Add.1.

<sup>11</sup> Siehe E/1993/91.

<sup>12</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24635.

<sup>13</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 22A* (A/48/22/Add.1).

<sup>14</sup> A/48/523/Add.1.

<sup>15</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 22A* (A/48/22/Add.1), Abschnitt VI.

<sup>16</sup> *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

<sup>17</sup> Resolution 2749 (XXV) der Generalversammlung vom 17. Dezember 1970; Artikel 136 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen.

<sup>18</sup> LOS/PCN/130 und Add.1.

<sup>19</sup> A/48/950.

<sup>20</sup> *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/121, Anhang I.

<sup>21</sup> A/49/61-S/1994/53, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/53.

<sup>22</sup> Siehe A/49/61-S/1994/53; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/53.



<sup>23</sup> A/48/928-S/1994/448, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/448.

<sup>24</sup> Ebd., Anhang II.

<sup>25</sup> A/48/954-S/1994/751, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/751.

<sup>26</sup> Ebd., Anhang II.

<sup>27</sup> Die Gruppe der Freunde setzt sich zusammen aus Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und den Vereinigten Staaten von Amerika.

<sup>28</sup> A/48/985.

## RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES

### ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
48/218	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen Resolution B (A/48/801/Add.2) .....	121	29. Juli 1994	24
48/226	Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze Resolution B (A/48/807/Add.3) .....	138 a)	5. April 1994	26
	Resolution C (A/48/807/Add.5) .....	138 a)	29. Juli 1994	27
48/228	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 B. Revidierte Voranschläge zu den Kapiteln 3 (Politische Angelegenheiten), 4 (Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen) und 11A (Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen) des Programmhaushaltsplans (A/48/811/Add.2) .....	123	5. April 1994	28
	C. Neueinstufung von Dienstposten (A/48/811/Add.4) .....	123	29. Juli 1994	28
	D. Beibehaltung der Menschenrechtspräsenz der Vereinten Nationen in Kambodscha (A/48/811/Add.4) .....	123	29. Juli 1994	28
48/230	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 B. Finanzierung der Erweiterung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika (A/48/811/Add.1) .....	123	14. Februar 1994	28
48/238	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen Resolution A (A/48/819/Add.2) .....	136	24. März 1994	28
	Resolution B (A/48/819/Add.4) .....	136	29. Juli 1994	30
48/239	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II (A/48/820/Add.2) .	137	24. März 1994	32
48/240	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik Resolution A (A/48/821/Add.2) .....	149	24. März 1994	34
	Resolution B (A/48/821/Add.3) .....	149	29. Juli 1994	35
48/241	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II (A/48/814/Add.1) .....	131	5. April 1994	37
48/242	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (A/48/815/Add.2) .....	132 a)	5. April 1994	39
48/243	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (A/48/817/Add.2) .....	134	5. April 1994	41
48/244	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (A/48/822/Add.1)	160	5. April 1994	42
48/245	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda (A/48/825/Add.1) .....	164	5. April 1994	44
48/246	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (A/48/826/Add.1) .....	165	5. April 1994	45
48/247	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia Resolution A (A/48/827/Add.1) .....	166	5. April 1994	46
	Resolution B (A/48/827/Add.2) .....	166	29. Juli 1994	47
48/248	Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda (A/48/828/Add.1) .	173	5. April 1994	48
48/250	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara Resolution A (A/48/816/Add.1) .....	133	14. April 1994	49
	Resolution B (A/48/816/Add.2) .....	133	23. Juni 1994	50
48/251	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (A/48/802/Add.1) .....	159	14. April 1994	51

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
48/252	Besoldung, Pensionsplan und Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs (A/48/938 und Korr.1)			
	A. Besoldung .....	123	26. Mai 1994	52
	B. Pensionsplan .....	123	26. Mai 1994	53
	C. Beschäftigungsbedingungen .....	123	26. Mai 1994	53
48/253	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/48/812/Add.2) .....	130 a)	26. Mai 1994	53
48/254	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (A/48/813/Add.2) .....	130 b)	26. Mai 1994	55
48/255	Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (A/48/818/Add.1) .....	135	26. Mai 1994	57
48/256	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (A/48/823/Add.2) .....	162	26. Mai 1994	58
48/257	Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha (A/48/829/Add.1) .....	174	26. Mai 1994	60
48/259	Sonderbeauftragte, Sonderbotschafter und vergleichbare Positionen (A/48/811/Add.3) .....	123	14. Juli 1994	61
48/260	Afrika: kritische Wirtschaftslage, wirtschaftliche Gesundheit und Entwicklung (A/48/811/Add.3) .....	123	14. Juli 1994	61
48/261	Dezentralisierung der Tätigkeiten und Mittel auf dem Gebiet der Energie und der natürlichen Ressourcen (A/48/811/Add.3) .....	123	14. Juli 1994	61
48/262	Telekommunikationssystem der Vereinten Nationen (A/48/811/Add.3) .....	123	14. Juli 1994	62

#### 48/218. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen

B<sup>1</sup>

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Verantwortung für Finanz- und Haushaltsmaßnahmen nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen;

*in Bekräftigung* des Artikels 97 der Charta betreffend die Verantwortung des Generalsekretärs als des höchsten Verwaltungsbeamten,

*sowie in Bekräftigung* des Artikels 101 der Charta,

*in Anerkennung* der zunehmenden Bedeutung, Kosten und Komplexität der Aktivitäten der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/218 A vom 23. Dezember 1993, in der sie unter anderem beschlossen hat, daß der Beschluß zur Schaffung einer zusätzlichen unabhängigen Stelle, unter Berücksichtigung des Artikels 97 der Charta, zur Verbesserung der Aufsichtsfunktionen, insbesondere im Hinblick auf die Evaluierung, die Rechnungsprüfung, die Untersuchung und die Befolgung, nach Maßgabe der für diese Stelle festgelegten Modalitäten, namentlich ihrer Beziehungen zu den bestehenden Kontrollmechanismen, gefaßt werden wird;

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 48/218 A, in der sie betont hat, daß sichergestellt werden muß, daß die voneinander getrennten und unterschiedlichen Rollen der internen und externen Aufsichtsmechanismen respektiert werden, und daß die externen Aufsichts- und Kontrollmechanismen verstärkt werden müssen;

*Kenntnis nehmend* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Schaffung des Bereichs Inspektionen und Untersuchungen<sup>2</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Schreibens des Vorsitzenden des Beirats der externen Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation und Vorsitzenden des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die Verbesserung der Aufsichtsfunktionen<sup>3</sup>, wie in Abschnitt II Ziffer 8 der Resolution 48/218 A verlangt,

*ferner Kenntnis nehmend* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Rechenschaftspflicht und Aufsicht im Sekretariat<sup>4</sup>,

1. *bekräftigt* die Rolle, die dem Rat der Rechnungsprüfer als externem Kontrollmechanismus im Einklang mit Resolution 74 (I) der Generalversammlung vom 7. Dezember 1946, anderen einschlägigen Resolutionen der Versammlung und der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen bei der Aufsicht, Überwachung und Kontrolle der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen durch die Versammlung zukommt;

2. *bekräftigt außerdem* die Rolle, die der Gemeinsamen Inspektionsgruppe gemäß ihrem in Versammlungsresolution 31/192 vom 22. Dezember 1976 enthaltenen Mandat zukommt;

3. *bekräftigt ferner* die bestehenden Mandate der einschlägigen zwischenstaatlichen Organe und Sachverständigengremien der Versammlung auf dem Gebiet der Verwaltung, des Haushalts und des Managements;

4. *beschließt*, einen dem Generalsekretär unterstehenden Bereich Interne Aufsicht zu schaffen, dessen Leiter den Rang eines Untergeneralsekretärs innehat;

5. *beschließt außerdem*, daß der Bereich Interne Aufsicht die Aufgaben übernimmt, die in der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>2</sup> dem Bereich Inspektionen und Untersuchungen

zugewiesenen wurden, mit den in dieser Resolution vorgenommenen Änderungen und nach Maßgabe der nachstehend festgelegten Modalitäten, mit dem Ziel, die Führungskapazität des Generalsekretärs zu stärken:

*a) Arbeitsweise*

Der Bereich Interne Aufsicht soll unter der Führung des Generalsekretärs Handlungsfreiheit bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben besitzen und ist im Einklang mit Artikel 97 der Charta der Vereinten Nationen befugt, alle Maßnahmen einzuleiten, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten, die er zur Erfüllung seiner in dieser Resolution vorgesehenen Verantwortlichkeiten in bezug auf Überwachung, interne Revision, Inspektion und Evaluierung sowie Untersuchungen für notwendig erachtet;

*b) Ernennung*

- i) Der Untergeneralsekretär für interne Aufsicht ist ein Sachverständiger auf dem Gebiet des Rechnungswesens, der Rechnungsprüfung, der Finanzanalyse und -untersuchungen, des Managements, des Rechts oder der öffentlichen Verwaltung;
- ii) Der Untergeneralsekretär für interne Aufsicht wird vom Generalsekretär nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und mit Zustimmung der Generalversammlung ernannt. Zu diesem Zweck ernennt der Generalsekretär den Untergeneralsekretär für interne Aufsicht unter gebührender Berücksichtigung des turnusmäßigen geographischen Wechsels und läßt sich dabei von Ziffer 3 Buchstabe e) der Versammlungsresolution 46/232 vom 2. März 1992 leiten, worin die Versammlung insbesondere beschlossen hat, daß bei der Nachbesetzung von herausgehobenen Positionen der Nachfolger in der Regel nicht Staatsangehöriger desselben Mitgliedstaates sein soll wie sein Vorgänger und daß herausgehobene Positionen nicht das Monopol von Staatsangehörigen eines Staates oder einer Gruppe von Staaten sein sollen;
- iii) Die Amtszeit des Untergeneralsekretärs für interne Aufsicht ist auf fünf Jahre befristet; die Möglichkeit einer erneuten Ernennung besteht nicht;
- iv) Der Untergeneralsekretär für interne Aufsicht kann vom Generalsekretär nur aus einem wichtigen Grund und mit Zustimmung der Generalversammlung seines Amtes enthoben werden;

*c) Aufgaben*

Der Zweck des Bereichs Interne Aufsicht besteht darin, den Generalsekretär bei der Erfüllung seiner Verantwortlichkeiten für die interne Aufsicht in bezug auf die Mittel und das Personal der Organisation durch die Wahrnehmung der nachstehenden Aufgaben zu unterstützen:

*i) Überwachung*

Der Bereich Interne Aufsicht unterstützt den Generalsekretär bei der Umsetzung der die Überwachung der Programmdurchführung betreffenden Bestimmungen des Artikels V der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm- aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden;

*ii) Interne Revision*

Der Bereich Interne Aufsicht untersucht, prüft und bewertet im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen die Verwendung der Finanzmittel der Vereinten Nationen, um die Durchführung der Programme und Aufträge der beschlußfassenden Organe zu gewährleisten, stellt fest, ob die Programmleiter die Finanz- und Verwaltungsregeln und -vorschriften sowie die gebilligten Empfehlungen der externen Aufsichtsorgane befolgen, nimmt Prüfungen, Überprüfungen und Untersuchungen des Managements vor, mit dem Ziel, die Struktur der Organisation und ihre Reaktionsfähigkeit auf die Anforderungen der Programme und der Aufträge der beschlußfassenden Organe zu verbessern, und überwacht die Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme der Organisation;

*iii) Inspektion und Evaluierung*

Der Bereich Interne Aufsicht evaluiert die Effizienz und Effektivität der Durchführung der Programme und Aufträge der beschlußfassenden Organe der Organisation. Er führt Programmevaluierungen zur analytischen und kritischen Bewertung der Durchführung der Programme und Aufträge der beschlußfassenden Organe durch und prüft, ob Änderungen derselben eine Überprüfung der Durchführungsmethoden erfordern, ob Verwaltungsverfahren nach wie vor zweckdienlich sind und ob die Aktivitäten den Aufträgen entsprechen, die in den genehmigten Haushalten und im mittelfristigen Plan der Organisation zum Ausdruck kommen;

*iv) Untersuchung*

Der Bereich Interne Aufsicht untersucht Berichte über Verstöße gegen Regeln, Vorschriften und anwendbare Verwaltungsanordnungen der Vereinten Nationen und übermittelt dem Generalsekretär die Ergebnisse dieser Untersuchungen zusammen mit den entsprechenden Empfehlungen, die dem Generalsekretär bei der Entscheidung über die zu ergreifenden gerichtlichen oder disziplinarischen Maßnahmen als Orientierungshilfe dienen sollen;

*v) Umsetzung von Empfehlungen und Berichterstattungsverfahren*

- a. Nach Abschluß seiner Rechnungsprüfungen, Inspektionen oder Untersuchungen gemäß seinem in dieser Resolution festgelegten Auftrag legt der Bereich Interne Aufsicht den betreffenden Programmleitern die Berichte über diese Arbeiten vor, im Einklang mit den vom Generalsekretär festzulegenden Verfahren für die Weiterleitung, die Billigung von Empfehlungen und die Beilegung von Streitigkeiten;
- b. Der Bereich Interne Aufsicht erstattet dem Generalsekretär je nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich Bericht über die Umsetzung der im Einklang mit den genannten Verfahren an die Programmleiter gerichteten Empfehlungen;

- c. Der Generalsekretär erleichtert die zügige und wirksame Umsetzung der gebilligten Empfehlungen des Bereichs Interne Aufsicht und unterrichtet die Versammlung über die Maßnahmen, die daraufhin ergriffen wurden;

d) *Unterstützung und Beratung der Programmleiter*

Der Bereich Interne Aufsicht kann die Programmleiter hinsichtlich der wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, sie bei der Umsetzung der Empfehlungen unterstützen, sich dessen vergewissern, daß die Programmleiter methodologische Unterstützung erhalten, und eine Selbstevaluierung anregen;

e) *Berichterstattung*

- i) Im Einklang mit Ziffer 5 c) legt der Bereich Interne Aufsicht dem Generalsekretär Berichte vor, die Einblick in die wirksame Verwendung und Verwaltung der Mittel und den Schutz des Vermögens gewähren; der Generalsekretär stellt sicher, daß alle diese Berichte wie vom Bereich Interne Aufsicht vorgelegt der Versammlung zur Verfügung gestellt werden, zusammen mit etwaigen gesonderten Stellungnahmen, die der Generalsekretär für angezeigt hält;
- ii) Der Bereich Interne Aufsicht legt dem Generalsekretär außerdem zur unveränderten Weiterleitung an die Versammlung einen jährlichen analytischen und zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit während des Jahres vor, zusammen mit gesonderten Stellungnahmen, die der Generalsekretär für angezeigt hält;
- iii) Der Rat der Rechnungsprüfer und die Gemeinsame Inspektionsgruppe erhalten Ausfertigungen aller vom Bereich Interne Aufsicht erstellten abschließenden Berichte samt den diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs und legen der Versammlung nach Bedarf ihre Stellungnahmen vor;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Bereich Interne Aufsicht Verfahren vorsieht, die es den Bediensteten ermöglichen, sich direkt und vertraulich an den Bereich zu wenden, um Verbesserungen in der Programmausführung vorzuschlagen und mutmaßliche Dienstvergehen zu melden, und dabei vor nachteiligen Folgen geschützt zu sein;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß auch Verfahren zum Schutz der individuellen Rechte und der Anonymität der Bediensteten sowie zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens für alle Beteiligten wie auch der Fairneß während etwaiger Untersuchungen vorgesehen sind; daß zu Unrecht verdächtige Bedienstete von allen Vorwürfen freigesprochen werden; und daß in Fällen, in denen der Generalsekretär es für gerechtfertigt hält, Disziplinar- und/oder Gerichtsverfahren ohne ungebührliche Verzögerungen eingeleitet werden; die genannten Verfahren beinhalten die erforderlichen Änderungen des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen und der Disziplinarverfahren und sollen nach Möglichkeit die von der Versammlung gebilligten einschlägigen Empfehlungen der Zwischenstaatlichen Gruppe berücksichtigen, die nach Resolution 48/218 A eingesetzt wurde;

8. *beschließt*, daß der Bereich Interne Aufsicht aus den in Kapitel 31 (Bereich Inspektionen und Untersuchungen) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 bewilligten Mitteln finanziert wird;

9. *beschließt außerdem*, daß der Bereich Interne Aufsicht seine künftigen Programmaushaltsvorschläge selbst dem Generalsekretär vorlegen wird, der unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Versammlungsresolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 und der Notwendigkeit der Bereitstellung angemessener Mittel für ein wirksames Arbeiten des Bereichs der Versammlung entsprechende Vorschläge zur Prüfung und Genehmigung im Einklang mit den festgelegten Verfahren vorlegen wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, bei der Erstellung der Haushaltsvorschläge für den Bereich Interne Aufsicht der Unabhängigkeit des Bereichs bei der Wahrnehmung seiner in Ziffer 5 genannten Aufgaben Rechnung zu tragen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung nach Konsultationen mit den Exekutivräten der operativen Fonds und Programme der Vereinten Nationen einen detaillierten Bericht vorzulegen, der auch Empfehlungen über die Durchführung dieser Resolution enthält, soweit sie die interne Aufsicht dieser Fonds und Programme betrifft, namentlich auch Methoden, mit denen der Bereich Interne Aufsicht diesen Fonds und Programmen bei der Verbesserung ihrer internen Aufsichtsmechanismen behilflich sein könnte;

12. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Bereichs Interne Aufsicht" aufzunehmen;

13. *beschließt außerdem*, die Aufgaben und Berichtsverfahren des Bereichs Interne Aufsicht auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung zu evaluieren und zu überprüfen und zu diesem Zweck in die vorläufige Tagesordnung der genannten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Überprüfung der Durchführung der Resolution 48/218 B der Generalversammlung" aufzunehmen.

102. Plenarsitzung  
29. Juli 1994

48/226. Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze

B<sup>5</sup>

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und 48/226 A vom 23. Dezember 1993,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über das Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze<sup>6</sup> und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>7</sup>,

*erneut erklärend*, daß die Verwaltung und die Haushaltsführung der Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden müssen,

unter Hinweis auf Ziffer 2 ihrer Resolution 48/226 A, in der sie den Generalsekretär ermächtigt hat, zur Deckung der aus dem Unterstützungskonto zu bestreitenden Kosten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1994 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 16.376.250 US-Dollar einzugehen,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß es für den ordnungsgemäßen Ablauf des Haushaltsprozesses unbedingt erforderlich ist, daß Dokumente ausreichend lange Zeit vor ihrer Behandlung durch die Generalversammlung vorgelegt werden,

1. *schließt sich* den Empfehlungen in Ziffer 32 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend die Sekretariats-Hauptabteilung Verwaltung und Management an;

2. *genehmigt*, vorläufig und ausnahmsweise, die in Ziffer 1 des Berichts des Generalsekretärs<sup>8</sup> genannten sechsundzwanzig Dienstposten für die Hauptabteilung Verwaltung und Management bis zum 30. Juni 1994, unbeschadet der Schlußfolgerungen und grundsatzpolitischen Beschlüsse, die sie gegebenenfalls in Verbindung mit Ziffer 3 trifft;

3. *wiederholt nachdrücklich ihr* in Ziffer 3 der Resolution 48/226 A an den Generalsekretär gerichtetes *Ersuchen*, ihr spätestens bis zum 26. April 1994 einen Bericht mit klar definierten Kriterien vorzulegen, welche Transparenz bei der Inanspruchnahme des Unterstützungskontos und des ordentlichen Haushalts für die Unterstützung von Friedenseinsätzen gewährleisten.

92. Plenarsitzung  
5. April 1994

## C

### Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993 und 48/226 B vom 5. April 1994 sowie den Beschluß 48/489 vom 8. Juli 1994,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Unterstützungskonto für Friedenseinsätze<sup>9</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>10</sup>,

in Anbetracht der Absicht des Generalsekretärs, die Zahl der aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten Dienstposten zur Unterstützung der Friedenseinsätze zu erhöhen, und der von den Mitgliedstaaten zu diesem Thema geäußerten unterschiedlichen Ansichten,

erneut erklärend, daß die Verwaltung und die Haushaltsführung der Friedenseinsätze weiter verbessert werden müssen,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *genehmigt* die fortgesetzte Finanzierung der bestehenden Dienstposten aus dem Unterstützungskonto für Friedenseinsätze auf der Grundlage ihrer Resolution 48/226 A;

3. *ist damit einverstanden*, auf zeitlich begrenzter Grundlage und ausnahmsweise die Finanzierung des in ihrer Resolution 48/226 B enthaltenen Beschlusses bis zu ihrer Prüfung des in Ziffer 10 geforderten Berichts fortzusetzen;

4. *genehmigt* ausnahmsweise, damit der in Ziffer 10 genannte Bericht auf ihrer neunundvierzigsten Tagung geprüft werden kann, einen Betrag von bis zu 1 Million Dollar für Zeitpersonal für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1994 zur Deckung der unabwiesbaren Erfordernisse des Arbeitsprogramms, insbesondere im Zusammenhang mit den verwaltungstechnischen und logistischen Aufgaben der Hauptabteilung Friedenseinsätze, zur fortgesetzten Finanzierung des Dienstpostens des Sonderberaters des Generalsekretärs und zur Finanzierung der in Ziffer 33 des Berichts des Generalsekretärs geforderten Dienstposten;

5. *genehmigt außerdem* die Mittel für Zeitpersonal (167.700 Dollar), Überstunden (80.000 Dollar), Dienstreisen (140.000 Dollar) und technische Sonderausstattung für die Lagezentrale (592.000 Dollar), wie in Ziffer 59 des Berichts des Beratenden Ausschusses empfohlen, sowie die in Anhang IV des Berichts des Generalsekretärs angeforderten nicht dienstpostenbezogenen Mittel für Aus- und Fortbildung (480.000 Dollar);

6. *bekräftigt*, daß die aus dem Unterstützungskonto finanzierten Dienstposten zur Unterstützung der Friedenseinsätze zeitlich befristete Dienstposten sein müssen, sofern sie nicht anderes beschließt, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung im Zusammenhang mit dem in Ziffer 10 genannten Bericht Vorschläge in bezug auf den Status von Dienstposten, die aus dem Unterstützungskonto finanziert werden, vorzulegen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen des Beratenden Ausschusses, der Generalsekretär möge einen Bericht über die verschiedenen Aspekte der unentgeltlichen Abstellung von Militär- und Zivilpersonal an die Vereinten Nationen von seiten einer Reihe von Mitgliedstaaten an die Hauptabteilung Friedenseinsätze vorlegen, und bittet darum, daß in dem Bericht die Frage der Kostenerstattung an dieses Personal angesprochen wird;

8. *beschließt*, daß der derzeit in die Haushalte für Friedenseinsätze eingestellte Betrag von 8,5 Prozent der Kosten für Zivilpersonal vorläufig beibehalten wird und daß Beträge, die aus einzelnen Haushalten für Friedenseinsätze stammen, angepaßt werden, damit sie den tatsächlichen Umfang der Ausgaben für Zivilpersonal widerspiegeln;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und dem Beratenden Ausschuss ein transparenteres Dokument zur Veranschaulichung aller Mittelzuweisungen aus dem Unterstützungskonto zu entwerfen, zusammen mit Informationen über damit zusammenhängende Personalkosten und Nichtpersonalkosten, die aus dem ordentlichen Haushalt finanziert werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung so bald wie möglich gemäß der Empfehlung in Ziffer 21 des Berichts des Beratenden Ausschusses einen Bericht vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mittel des Unterstützungskontos nur für diejenigen Dienstposten zu verwenden, die von der Versammlung genehmigt wurden;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auf alle aus dem Unterstützungskonto finanzierten Dienstposten die genehmigten Bewertungsverfahren und -normen anzuwenden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung künftiger Finanzierungsvorschläge für das Unterstützungskonto zu prüfen, ob der Bedarf für alle vorher bewilligten Mittel weiter gegeben ist.

102. Plenarsitzung  
29. Juli 1994

48/228. **Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995<sup>11</sup>**

B<sup>12</sup>

REVIDIERTE VORANSCHLÄGE ZU DEN KAPITELN 3 (POLITISCHE ANGELEGENHEITEN), 4 (FRIEDENSSICHERUNGSEINSÄTZE UND SONDERMISSIONEN) UND 11A (HANDELS- UND ENTWICKLUNGSKONFERENZ DER VEREINTEN NATIONEN) DES PROGRAMMHAUSHALTSPLANS

*Die Generalversammlung*

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Schaffung von vier befristeten Dienstposten Verpflichtungen von höchstens 1.140.000 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. April 1994 bis zum 31. Dezember 1995 einzugehen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, vorbehaltlich der Vorlage des im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>13</sup> erbetenen Berichts zur Deckung des nicht dienstpostenbezogenen Mittelbedarfs Verpflichtungen von höchstens 130.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 1994 einzugehen.

92. Plenarsitzung  
5. April 1994

C

NEUEINSTUFUNG VON DIENSTPOSTEN

*Die Generalversammlung*

1. *billigt* die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen zur Neueinstufung von Dienstposten<sup>14</sup>;

2. *befürwortet* die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 8 seines diesbezüglichen Berichts<sup>15</sup> und *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Bericht an die Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Verfahren und Normen für die Schaffung, Streichung, Neueinstufung, Umwandlung und Verlegung von Dienstposten seine Auffassungen darüber darzulegen, wie die derzeitigen Verfahren geändert werden könnten, um die in dem Bericht des Beratenden Ausschusses enthaltenen Ziele zu erreichen;

3. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Beförderung einiger Bediensteter vor der Genehmigung der Neueinstufung ihrer Dienstposten durch die Versammlung in Kraft getreten ist, wie in Ziffer 4 des Berichts des Beratenden Ausschusses angegeben, und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß sich eine derartige Situation nicht wiederholt.

102. Plenarsitzung  
29. Juli 1994

D

BEIBEHALTUNG DER MENSCHENRECHTSPRÄSENZ DER VEREINTEN NATIONEN IN KAMBODSCHA

*Die Generalversammlung*

1. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>16</sup> enthaltenen Empfehlungen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, in Kapitel 21 (Menschenrechte) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 zusätzliche Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.834.100 US-Dollar für die Finanzierung von Menschenrechtsaktivitäten in Kambodscha einzugehen.

102. Plenarsitzung  
29. Juli 1994

48/230. **Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995<sup>11</sup>**

B<sup>17</sup>

FINANZIERUNG DER ERWEITERUNG DER BEOBACHTERMISSION DER VEREINTEN NATIONEN IN SÜDAFRIKA

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Erweiterung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika<sup>18</sup> und des diesbezüglichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>19</sup>,

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Erweiterung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 30.040.900 US-Dollar einzugehen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Vollzugsbericht über die Beobachtermission vorzulegen;

3. *beschließt*, daß zusätzliche Mittelbewilligungen für die Beobachtermission im Lichte des vom Generalsekretär vorzulegenden Berichts behandelt werden sollen.

89. Plenarsitzung  
14. Februar 1994

48/238. **Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen**

A

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen<sup>20</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>21</sup>,

*eingedenk* der Resolutionen des Sicherheitsrats 727 (1992) vom 8. Januar 1992 und 740 (1992) vom 7. Februar 1992, in denen der Rat die Entsendung einer Gruppe von Verbindungsoffizieren nach Jugoslawien zur Förderung der Aufrechterhaltung der Waffenruhe gebilligt hat,

sowie eingedenk der Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats vom 21. Februar 1992, in der der Rat die Schutztruppe der Vereinten Nationen aufgestellt hat, und der darauffolgenden Resolutionen, in denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 871 (1993) vom 4. Oktober 1993,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/233 vom 19. März 1992 und 47/210 B vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Truppe,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. gibt ihrer Besorgnis Ausdruck über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

2. gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten für die Schutztruppe der Vereinten Nationen und somit die wirksame Erfüllung des Auftrags der Truppe gefährdet;

3. bekräftigt ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat die Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

4. bedauert zutiefst, daß die Bestimmungen ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987 betreffend die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen in den Haushaltsdokumenten nicht befolgt wurden;

5. nimmt Kenntnis von der Zusicherung des Sekretariats, daß sich eine solche Situation nicht wiederholen wird;

6. stellt mit Genugtuung fest, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

7. bekräftigt die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

8. fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, seine Überprüfung der Erstattungssätze an die Regierungen für die Kosten kontingenteigener Ausrüstungsgegenstände in engem Benehmen mit den Mitgliedstaaten, insbesondere mit den truppenstellenden Ländern, abzuschließen und der Versammlung spätestens auf der neunundvierzigsten Tagung seine Vorschläge vorzulegen;

9. schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses an;

10. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung, spätestens aber am 1. Mai 1994 gebilligt werden sollen, in vollem Umfang durchzuführen und im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzugsbericht für diesen Zeitraum über die Durchführung der genannten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

11. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe umgehend und vollständig entrichtet werden;

12. stellt fest, daß die Nichtzahlung beziehungsweise die unvollständige oder verspätete Zahlung von veranlagten Beiträgen sowie der Umstand, daß die Versammlung die Haushalte von Friedenssicherungseinsätzen ohne ausreichende Dokumentation behandeln und genehmigen muß, deren Fähigkeit, ihren Auftrag wirksam zu erfüllen, beeinträchtigt haben und nach wie vor beeinträchtigen;

13. stellt außerdem fest, daß sie erwartet, daß das Sekretariat die entsprechenden Vorkehrungen treffen wird, um sicherzustellen, daß von der Versammlung in Zukunft nicht mehr verlangt wird, Beschlüsse über den Haushalt von Friedenssicherungseinsätzen rückwirkend zu fassen;

14. beschließt, für den Einsatz der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli bis einschließlich 30. September 1993 auf dem in Versammlungsresolution 46/233 vom 19. März 1992 genannten Sonderkonto den gemäß Ziffer 10 der Versammlungsresolution 47/210 B vom 14. September 1993 genehmigten und aufgeteilten Betrag von 200 Millionen US-Dollar brutto (198.257.825 Dollar netto) bereitzustellen;

15. beschließt außerdem, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Oktober bis einschließlich 31. Dezember 1993 auf dem Sonderkonto den mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses gemäß Ziffer 10 der Resolution 47/210 B genehmigten und aufgeteilten Betrag von 195 Millionen Dollar brutto (193.257.825 Dollar netto) bereitzustellen;



16. *beschließt ferner*, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1993 bis einschließlich 28. Februar 1994 auf dem Sonderkonto den von der Versammlung in Buchstabe *a*) ihres Beschlusses 48/470 A vom 23. Dezember 1993 genehmigten Betrag von 383.408.000 Dollar brutto (380 Millionen Dollar netto) bereitzustellen;

17. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. bis einschließlich 31. März 1994 den Betrag von 80.470.659 Dollar brutto (82.647.109 Dollar netto) auf dem Sonderkonto bereitzustellen;

18. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, zusätzlich zu dem bereits nach Beschluß 48/470 A aufgeteilten Betrag von 166.479.800 Dollar brutto (165 Millionen Dollar netto) den Betrag von 216.928.200 Dollar brutto (215 Millionen Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 28. Februar 1994 und den Betrag von 80.470.659 Dollar brutto (82.647.109 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. März 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

19. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.928.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 28. Februar 1994, die für die Truppe gebilligt worden sind, auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) bei der Festlegung der anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 18 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.176.450 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. bis einschließlich 31. März 1994 für die Truppe gebilligt worden sind, zu berücksichtigen ist;

21. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis einschließlich 28. Februar 1994 in Höhe von 26.219.500 Dollar brutto (25.384.200 Dollar netto) auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

22. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, den Einsatz über den 31. März 1994 hinaus weiterzuführen, für den Einsatz der Truppe während des Zeitraums vom 1. April bis 31. Juli 1994 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 95.430.962 Dollar brutto (94.546.770 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der Betrag von 286.292.886 Dollar

brutto (283.640.310 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung bis spätestens 15. Juni 1994 den dem Mandatszeitraum entsprechenden Haushalt vorzulegen;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung  
24. März 1994

## B

### Die Generalversammlung,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen<sup>22</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>23</sup>,

*eingedenk* der Resolutionen des Sicherheitsrats 727 (1992) vom 8. Januar 1992 und 740 (1992) vom 7. Februar 1992, in denen der Rat die Entsendung einer Gruppe von Verbindungsoffizieren nach Jugoslawien zur Förderung der Aufrechterhaltung der Waffenruhe gebilligt hat,

*sowie eingedenk* der Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats vom 21. Februar 1992, mit der der Rat die Schutztruppe der Vereinten Nationen aufgestellt hat, und der darauffolgenden Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 908 (1994) vom 31. März 1994,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/233 vom 19. März 1992 über die Finanzierung der Truppe und die darauffolgenden diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 48/238 A vom 24. März 1994 und Beschluß 48/470 C vom 14. April 1994,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden beson-

deren Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

*eingedenk dessen*, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, und über die Auswirkungen der Finanzlage auf die Erfüllung des Auftrags der Mission, und fordert die betreffenden Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Beiträge umgehend und vollständig zu entrichten;

2. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten für die Schutztruppe der Vereinten Nationen gefährdet;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

4. *schließt sich außerdem* insbesondere dem Ersuchen in Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses an, wonach die Empfehlungen des Ausschusses, die sich die Generalversammlung zu eigen gemacht hat, nicht selektiv umgesetzt werden sollen und wonach in den darauffolgenden Berichten des Generalsekretärs klar angegeben werden soll, welche Maßnahmen ergriffen worden sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so sparsam und effizient wie möglich verwaltet wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung im Zusammenhang mit der in Ziffer 22 genannten Überprüfung darüber Bericht zu erstatten, ob die für die interne Revision der Truppe vorgesehenen Mittel ausreichen, um sicherzustellen, daß diese Aufgabe im Einklang mit den allgemein anerkannten gemeinsamen Rechnungsprüfungsnormen durchgeführt wird, damit die Versammlung nachprüfen kann, ob die Mittel ausreichen, und *ersucht* ihn ferner, erforderlichenfalls diesbezügliche Haushaltsvorschläge zu unterbreiten;

7. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, der Generalversammlung im Zusammenhang mit der in Ziffer 22 genannten Überprüfung darüber Bericht zu erstatten, ob die für die externe Rechnungsprüfung vorgesehenen Beträge ausreichen, um sicherzustellen, daß diese Aufgabe im Einklang mit den allgemein anerkannten gemeinsamen Rechnungsprüfungsnormen durchgeführt wird, damit die Versammlung nachprüfen kann, ob die Mittel ausreichen, und *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Rat der Rechnungsprüfer erforderlichenfalls diesbezügliche Haushaltsvorschläge zu unterbreiten;

8. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* darüber, daß für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände bislang noch keine Zahlungen geleistet worden sind, und stellt fest, daß die derzeitigen Kostenerstattungsverfahren kompliziert und umständlich sind;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um die Kostenerstattung an die Länder, die Truppen und/oder Ausrüstungsgegenstände stellen, zu beschleunigen, so auch für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände, und zu diesem Zweck die Möglichkeit von Teilzahlungen für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände zu erwägen;

10. *beschließt*, die Durchführung von Ziffer 9 im Zusammenhang mit der in Ziffer 22 genannten Überprüfung der Finanzierung der Truppe zu behandeln;

11. *fordert* diejenigen Regierungen im Einsatzgebiet der Truppe, die mit der Truppe bislang noch keine Vereinbarungen über die Rechtsstellung der Truppe geschlossen haben, *nachdrücklich auf*, dies so rasch wie möglich zu tun, und fordert diejenigen Regierungen, die bereits derartige Vereinbarungen geschlossen haben, auf, diese im Geiste der Zusammenarbeit mit der Truppe voll einzuhalten, damit ihre Mittel in vollem Umfang und ausschließlich für die Durchführung ihres Auftrags verwendet werden können;

12. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, Vorkehrungen zu treffen, um für das Personal der Vereinten Nationen Räumlichkeiten zu angemessenen Kosten zu erhalten, im Einklang mit dem Grundsatz der umsichtigen Verwendung der Mittel;

13. *fordert* die genaue Einhaltung der Vorschrift 110.19 der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen in bezug auf Beschaffungsaufträge, namentlich für die Durchführung von Projekten zum Wiederaufbau von Sarajewo;

14. *ersucht* den Generalsekretär, unbeschadet der in Versammlungsbeschluß 48/487 vom 24. März 1994 verlangten Überprüfung des Beschaffungswesens das Gebiet der örtlichen Beschaffung für die Truppe auf alle Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten auszudehnen, an die die Vereinten Nationen derzeit Aufträge vergeben können;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Aufstellung künftiger Haushalte für die Truppe den Beschlüssen Rechnung zu tragen, die von der Generalversammlung im Lichte ihrer Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Personalabgabe und den Steuerausgleichsfonds<sup>24</sup> getroffen werden;

16. *beschließt*, für den Einsatz der Truppe während des Zeitraums vom 1. April bis 30. September 1994 auf dem in Versammlungsresolution 46/233 erwähnten Sonderkonto den Betrag von 850 Millionen US-Dollar brutto (845.556.300 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Ziffer 22 der Resolution 48/238 A genehmigte Betrag von 381.723.848 Dollar brutto (378.187.080 Dollar netto) und der von der Versammlung in Beschluß 48/470 C genehmigte Betrag von 63,6 Millionen Dollar brutto (63,2 Millionen Dollar netto) eingeschlossen ist;

17. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 563.707.114 Dollar brutto (561.915.990 Dollar net-

to) für den Zeitraum vom 1. April bis 30. September 1994, zusätzlich zu dem bereits nach Resolution 48/238 A aufgeteilten Betrag von 286.292.886 Dollar brutto (283.640.310 netto), auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

18. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.791.124 Dollar für den Zeitraum vom 1. April bis 30. September 1994, die für die Truppe gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 12. Januar 1992 bis einschließlich 31. März 1993 in Höhe von 28.260.638 Dollar brutto (28.320.469 netto) auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

20. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, den Einsatz über den 30. September 1994 hinaus weiterzuführen, für den Einsatz der Truppe während des Zeitraums vom 1. Oktober bis 30. November 1994 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 140 Millionen Dollar brutto (138.778.800 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

21. *beschließt*, auf ihrer neunundvierzigsten Tagung im Lichte der Ergebnisse der Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über die wirksame Planung, Haushaltsaufstellung und Verwaltung von Friedenssicherungseinsätzen<sup>25</sup> die Frage der Festlegung der Finanzperiode der Truppe zu prüfen;

22. *beschließt außerdem*, beginnend am 14. November 1994 für die Dauer einer Woche eine eingehende Überprüfung der Finanzierung der Truppe vorzunehmen, unter Ausschluß aller anderen Fragen, und ersucht den Generalsekretär sowie den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, ihre Arbeitsprogramme so einzurichten, daß sichergestellt ist, daß den Mitgliedstaaten bis spätestens 7. November 1994 die nachstehenden Informationen, zusammen mit den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses, zur Verfügung stehen:

a) der Haushaltsvollzugsbericht für den am 31. März 1994 endenden Zeitraum;

b) eine Abschätzung der für die interne und externe Finanzaufsicht der Truppe erforderlichen Mittel;

c) eine kritische Prüfung der in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>22</sup> enthaltenen Vorschläge in bezug auf die Anzahl des Zivilpersonals, einschließlich des Vertragspersonals, mit

dem Ziel, eine beträchtliche Reduzierung der vorgeschlagenen Zahl zu erreichen;

d) der Entwurf des Haushaltsplans für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 31. März 1995;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind.

102. Plenarsitzung  
29. Juli 1994

#### 48/239. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II<sup>26</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>27</sup>,

*eingedenk* der Resolution 751 (1992) des Sicherheitsrats vom 24. April 1992, mit welcher der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Somalia eingerichtet hat, sowie der Ratsresolution 886 (1993) vom 18. November 1993, mit welcher der Rat das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II bis zum 31. Mai 1994 verlängert hat,

*sowie eingedenk* der Resolution 897 (1994) des Sicherheitsrats vom 4. Februar 1994, in welcher der Rat die schrittweise Verringerung der Truppenstärke der Operation in Somalia II auf einen Stand von nicht mehr als 22.000 Mann zuzüglich des erforderlichen Unterstützungspersonals genehmigt hat, mit der Maßgabe, daß die Truppenstärke bei der nächsten Mandatsverlängerung zu überprüfen ist,

*unter Hinweis* auf ihren Beschluß 48/471 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Operation,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Operation um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Operation ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren

Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II per 22. März 1994, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 153.104.873 US-Dollar;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen der Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten für die Operation und somit die wirksame Erfüllung ihres Auftrags gefährdet;

4. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat die Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

5. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

6. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

7. *bekräftigt* ihren Beschluß 48/487 vom 24. März 1994, in dem sie den Rat der Rechnungsprüfer ersucht hat, alle Aspekte der Beschaffung für Friedenssicherungseinsätze und Beobachtermissionen einer besonderen Prüfung zu unterziehen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses an;

9. *nimmt* im Zusammenhang mit den Ziffern 39 bis 41 des Berichts des Beratenden Ausschusses *Kenntnis* von den zusätzlichen Informationen, die das Sekretariat hinsichtlich der Unerläßlichkeit und der langfristigen Kostenwirksamkeit der für logistische Dienste eingestellten Mittel beigebracht hat;

10. *empfiehlt*, daß sich das Sekretariat mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln tatkräftig darum bemüht, die genannten Dienste kostengünstiger bereitzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung, spätestens aber am 1. Mai 1994 gebilligt werden sollen, in vollem Umfang durchzuführen und im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzugsbericht für diesen Zeitraum über die Durchführung der genannten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

12. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Operation umgehend und vollständig entrichtet werden;

13. *stellt fest*, daß die Nichtzahlung beziehungsweise die unvollständige oder verspätete Zahlung von veranlagten Beiträgen sowie der Umstand, daß die Versammlung die Haushalte von Friedenssicherungseinsätzen bedauerlicherweise ohne ausreichende Dokumentation prüfen und genehmigen mußte, die Fähigkeit der Einsätze zur wirksamen Durchführung ihrer Tätigkeit beeinträchtigt haben und nach wie vor beeinträchtigen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, alle Möglichkeiten zur Sicherstellung der umgehenden Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder zu sondieren;

15. *beschließt*, für die Operation der Vereinten Nationen in Somalia II für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 31. Mai 1994 auf dem Sonderkonto im Einklang mit den in Ziffer 52 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlungen einen Betrag von insgesamt 639.399.300 Dollar brutto (634.214.900 Dollar netto) bereitzustellen;

16. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des bereits nach Beschluß 48/471 A aufgeteilten Betrags von 126.195.500 Dollar brutto (125 Millionen Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 513.203.800 Dollar brutto (509.214.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 31. Mai 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

17. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.988.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 31. Mai 1994, die für die Operation gebilligt worden sind, auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 1993 in Höhe von 56.027.000 Dollar brutto (53.018.000 Dollar netto) auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

19. *ersucht* den Generalsekretär, in Anbetracht der Höhe der nicht verbrauchten Mittel bei einigen Friedenssicherungseinsätzen die Möglichkeit zu prüfen, die Anteile der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln von Friedenssicherungseinsätzen einzubehalten, bis die Mitgliedstaaten allen noch ausstehenden Verpflichtungen in bezug auf den

jeweiligen Zeitraum nachgekommen sind, und der Versammlung im Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt über verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen bis spätestens 31. Mai 1994 Bericht zu erstatten;

20. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Operation für einen am 1. Juni 1994 beginnenden Zeitraum von vier Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 77.442.517 Dollar brutto (76.332.417 Dollar netto) pro Monat einzugehen und für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, das Mandat der Operation über den 31. Mai 1994 hinaus zu verlängern, einem Betrag von 154.885.034 Dollar brutto (152.664.834 Dollar netto), wobei diese Beträge nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen sind;

21. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 15. Juli 1994 Haushaltsvorschläge vorzulegen, einschließlich revidierter Voranschläge für den Zeitraum über den 31. Mai 1994 hinaus, um den der Sicherheitsrat das Mandat der Operation gegebenenfalls zu verlängern beschließt;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

23. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Operation unter der Aufsicht seines Sonderbeauftragten auf koordinierte Weise und so effizient und sparsam wie möglich sowie im Einklang mit dem entsprechenden Mandat verwaltet werden, und in seinen Bericht über die Finanzierung der Operation auch Informationen über die diesbezüglich getroffenen Vorkehrungen aufzunehmen;

24. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung  
24. März 1994

#### 48/240. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik

A

##### Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik<sup>28</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>29</sup>,

*eingedenk* der Resolution 797 (1992) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1992, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen eingerichtet hat, und der Ratsresolution 882 (1993) vom 5. November 1993, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 30. April 1994 verlängert hat,

*sowie eingedenk* der Resolution 898 (1994) des Sicherheitsrats vom 23. Februar 1994, in der der Rat die Schaffung eines Polizeianteils als integrierender Bestandteil der Operation genehmigt hat,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/224 A und B vom 16. März 1993 und 47/224 C vom 14. September 1993 sowie ihren Beschluß 48/473 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Operation,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Operation um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Operation ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

2. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten für die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik und somit die wirksame Erfüllung ihres Auftrags gefährdet;

3. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

4. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

5. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

6. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses an;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung, spätestens aber am 1. Mai 1994 gebilligt werden sollen, in vollem Umfang durchzuführen und im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzugsbericht für diesen Zeitraum über die Durchführung dieser Maßnahmen Bericht zu erstatten;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Operation umgehend und vollständig entrichtet werden;

9. *stellt fest*,

a) daß – neben anderen Faktoren – die Nichtzahlung beziehungsweise die unvollständige oder verspätete Zahlung von veranlagten Beiträgen die Fähigkeit der Operation ihren Auftrag wirksam zu erfüllen, beeinträchtigt haben und nach wie vor beeinträchtigen;

b) daß sie erwartet, daß von ihr in Zukunft nicht mehr verlangt wird, Beschlüsse über den Haushalt von Friedenseinsätzen rückwirkend zu fassen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alle Möglichkeiten zur Sicherstellung der umgehenden Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder zu sondieren, und schließt sich dem in Ziffer 3 der Resolution 898 (1994) des Sicherheitsrats an den Generalsekretär gerichteten Ersuchen an, er möge während der Dislozierung des Polizeikontingents der Operation sofort mit der Ausarbeitung konkreter Vorschläge für die entsprechende Verringerung des Militärpersonals beginnen, um sicherzustellen, daß sich die Kosten für die Operation nicht erhöhen, ohne dabei die wirksame Erfüllung ihres Mandats zu beeinträchtigen;

11. *beschließt*, für die Operation für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis einschließlich 30. April 1994 auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik einen Betrag von insgesamt 161.799.100 US-Dollar brutto (159.462.400 Dollar netto) bereitzustellen;

12. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des bereits nach Beschluß 48/473 A aufgeteilten Betrags von 61.731.500 Dollar brutto (60 Millionen Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 100.067.600 Dollar brutto (99.462.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 30. April 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

13. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Perso-

nalabgabe in Höhe von 605.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 30. April 1994, die für die Operation gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1993 in Höhe von 21.527.100 brutto (21.212.300 Dollar netto) auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

15. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, das Mandat der Operation in Mosambik über den 30. April 1994 hinaus zu verlängern, für die Operation für einen am 1. Mai 1994 beginnenden Zeitraum von höchstens drei Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 26,9 Millionen Dollar brutto pro Monat einzugehen, wobei der Betrag von 53,8 Millionen Dollar brutto nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

16. *ersucht* den Generalsekretär,

a) bis spätestens 1. Juni 1994 vollständige Kostenvorschläge für den Zeitraum über den 30. April 1994 hinaus vorzulegen, um den der Sicherheitsrat das Mandat der Operation gegebenenfalls zu verlängern beschließt, unter Angabe der finanziellen Auswirkungen von Maßnahmen, die der Rat nach der Vorlage des in Ziffer 13 der Ratsresolution 882 (1993) verlangten Sachstandsberichts des Generalsekretärs im April 1994 gegebenenfalls ergreifen könnte;

b) die derzeitige Höhe der Verpflichtungsermächtigungen unter Berücksichtigung der Schaffung des Zivilpolizeianteils weiter zu verfolgen und nach Bedarf weitere diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

18. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Operation unter der Aufsicht seines Sonderbeauftragten auf koordinierte Weise und so effizient und sparsam wie möglich sowie im Einklang mit dem entsprechenden Mandat verwaltet werden, und in seinen Bericht über die Finanzierung der Operation auch Informationen über die diesbezüglich getroffenen Vorkehrungen aufzunehmen;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung  
24. März 1994

B

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in

Mosambik<sup>30</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>31</sup>,

*eingedenk* der Resolution 797 (1992) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1992, mit der der Rat die Operation eingerichtet hat, sowie der darauffolgenden Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängert hat, zuletzt Resolution 916 (1994) vom 5. Mai 1994,

*sowie eingedenk* der Resolution 898 (1994) des Sicherheitsrats vom 23. Februar 1994, mit der der Rat die Schaffung eines Polizeianteils als Bestandteil der Operation genehmigt hat,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/224 A und B vom 16. März 1993, 47/224 C vom 14. September 1993 und 48/240 A vom 24. März 1994 und ihre Beschlüsse 48/473 A vom 23. Dezember 1993 und 48/473 B vom 9. März 1994 über die Finanzierung der Operation,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Operation um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Operation ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße in der Lage sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik per 30. Juni 1994, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen von einhundertvierundsechzig Mitgliedstaaten in Höhe von 153.218.820 US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die dies betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten

für die Operation und somit die wirksame Erfüllung ihres Auftrags gefährdet;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, daß die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Operation umgehend und vollständig entrichtet werden;

7. *stellt fest*, daß – neben anderen Faktoren – der Umstand, daß Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge nicht umgehend und vollständig entrichtet haben, die Fähigkeit der Operation zur wirksamen Durchführung ihrer Tätigkeit beeinträchtigt hat und nach wie vor beeinträchtigt und dazu führen könnte, daß das Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik nicht über genügend liquide Mittel verfügt, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere was die truppenstellenden Länder betrifft;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle Möglichkeiten zur Sicherstellung der umgehenden Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder zu sondieren;

9. *beschließt*, daß alle finanziellen wie auch nichtfinanziellen Vermögenswerte der Operation in Mosambik zur Deckung der Verpflichtungen der Operation herangezogen werden sollen, wobei der Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder gebührender Vorrang einzuräumen ist;

10. *beschließt außerdem*, ohne dadurch einen Präzedenzfall zu schaffen, daß alle Vermögenswerte der Operation, die an andere Friedenssicherungseinsätze oder andere Organe der Vereinten Nationen zu übertragen sind, erst dann übertragen werden sollen, nachdem ihr Wert festgestellt worden ist und nachdem in die Haushalte der Friedenssicherungseinsätze, an die die Vermögenswerte übertragen werden, Mittel für die Kostenerstattung an das Sonderkonto der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik eingestellt worden sind, wobei dieser Verpflichtung nach Eingang der Mittel zügig nachzukommen ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit den revidierten Kostenvorschlägen betreffend die Liquidation der Operation einen Bericht über die Verfügung über das Vermögen und die Schulden der Operation vorzulegen, damit die Generalversammlung die entsprechenden Beschlüsse fassen kann;

12. *beschließt*, für die Operation für den Zeitraum vom 1. Mai bis einschließlich 15. November 1994 auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik einen Betrag von insgesamt 165.300.000 Dollar brutto (162.192.100 Dollar netto) bereitzustellen;

13. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des bereits nach Resolution 48/240 A aufgeteilten Betrags von 53.800.000 Dollar brutto (52.873.000 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 111.500.000 Dollar brutto (109.319.100 Dollar netto) für den

Zeitraum vom 1. Mai bis 15. November 1994 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschlüssen 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

14. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.180.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 15. November 1994, die für die Operation gebilligt worden sind, auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 13 anzurechnen und im Einklang mit den entsprechenden Finanzvorschriften zu verwalten ist;

15. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 25 Millionen Dollar für die Liquidation der Operation für den Zeitraum vom 16. November 1994 bis 31. Januar 1995 einzugehen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung einen Monat vor Auslaufen des derzeitigen Mandatszeitraums revidierte Kostenvoranschläge betreffend die Liquidation der Operation vorzulegen, deren Beginn für den 16. November 1994 anberaumt ist, auf der Grundlage des neuesten detaillierten Vollzugsberichts über die Mission für die Zeit ab 1. November 1993;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

18. *ersucht*

a) den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Operation unter der Aufsicht seines Sonderbeauftragten auf koordinierte Weise und so effizient und sparsam wie möglich sowie im Einklang mit dem entsprechenden Mandat verwaltet werden, und in seinen Bericht über die Finanzierung der Operation auch Informationen über die diesbezüglich getroffenen Vorkehrungen aufzunehmen;

b) den Rat der Rechnungsprüfer, soweit möglich die vertraglichen Abmachungen zu prüfen, die die Vereinten Nationen im Hinblick auf die für die Operation erforderlichen Diensträume und Wohnungen eingegangen sind, mit dem Ziel, nach Möglichkeit Empfehlungen abzugeben, wie die mit derartigen vertraglichen Abmachungen verbundenen

Kosten bei anderen Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen beschränkt werden können.

102. Plenarsitzung  
29. Juli 1994

#### 48/241. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola<sup>32</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>33</sup>,

*eingedenk* der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission eingerichtet hat, der Ratsresolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit welcher der Rat beschloß, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, sowie der Ratsresolution 747 (1992) vom 24. März 1992, mit welcher der Rat beschloß, das Mandat der Verifikationsmission zu erweitern, um ihr eine Abteilung für Wahlangelegenheiten zur Beobachtung und Verifikation des Wahlvorganges in Angola anzuschließen,

*sowie eingedenk* der Resolution 804 (1993) des Sicherheitsrats vom 29. Januar 1993, in welcher der Rat die Empfehlung des Generalsekretärs befürwortet hat, einen Sonderbeauftragten für Angola mit Stützpunkt in Luanda zu belassen, zusammen mit dem erforderlichen Zivil-, Militär und Polizeipersonal, sowie der darauffolgenden Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Verifikationsmission verlängert hat, zuletzt Resolution 903 (1994) vom 16. März 1994,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/195 B vom 31. Juli 1992 und ihre Beschlüsse 47/450 B vom 8. April 1993, 47/450 C vom 14. September 1993 und 48/465 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Verifikationsmission,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Verifikationsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Verifikationsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,



mit *Genugtuung feststellend*, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Verifikationsmission entrichtet haben,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Verifikationsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II per 24. März 1994, einschließlich der ausstehenden Beiträge in Höhe von 26.474.847 US-Dollar;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Versammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

4. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

5. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

6. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Verifikationsmission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung, spätestens aber am 1. Mai 1994 gebilligt werden sollen, in vollem Umfang durchzuführen und im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzugsbericht für diesen Zeitraum über die Durchführung dieser Maßnahmen Bericht zu erstatten;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Verifikationsmission umgehend und vollständig entrichtet werden;

9. *stellt fest*,

a) daß – neben anderen Faktoren – der Umstand, daß Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge nicht umgehend und vollständig entrichten, sowie der Umstand, daß die Versammlung die Haushalte von Friedenssicherungseinsätzen bedauerlicherweise ohne ausreichende Dokumentation prüfen und genehmigen mußte, die Fähigkeit der Einsätze zur wirksamen Durchführung ihrer Tätigkeit beeinträchtigt haben und nach wie vor beeinträchtigen;

b) daß sie erwartet, daß von ihr in Zukunft nicht mehr verlangt wird, Beschlüsse über den Haushalt von Friedenssicherungseinsätzen rückwirkend zu fassen;

10. *beschließt*, für den Einsatz der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 16. September bis 15. Dezember 1993 auf dem Sonderkonto für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola den mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses genehmigten und gemäß Buchstabe e) des Beschlusses 47/450 C anteilmäßig aufgeteilten Betrag in Höhe von 5,5 Millionen Dollar brutto (5.253.900 Dollar netto) bereitzustellen;

11. *beschließt außerdem*, für den Einsatz der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 16. Dezember 1993 bis 16. März 1994 auf dem Sonderkonto den gemäß den Buchstaben a) und b) des Beschlusses 48/465 genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 6.296.100 Dollar brutto (5.990.900 Dollar netto) bereitzustellen;

12. *beschließt ferner*, für den Einsatz der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 17. März bis 31. Mai 1994 auf dem Sonderkonto den Betrag von 5.246.750 Dollar brutto (4.992.375 Dollar netto) bereitzustellen;

13. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, für die Aufrechterhaltung der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 17. März bis 31. Mai 1994 den Betrag von 5.246.750 Dollar brutto (4.992.375 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

14. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 254.375 Dollar für den Zeitraum vom 17. März bis 31. Mai 1994, die für die Verifikationsmission gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, daß der von der Versammlung in ihrem Beschluß 48/465 für den am 31. März 1994 endenden Zeitraum bewilligte Restbetrag der anteiligen Beiträge in Höhe von 182.700 Dollar brutto (106.800 Dollar netto) auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

16. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, das Mandat der Verifikationsmission über den 31. Mai 1994 hinaus zu verlängern, für die Verifikationsmission für einen am 1. Juni 1994 beginnenden Zeitraum von vier Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.098.700 Dollar brutto (1.997.000 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der Betrag von 8.394.800 Dollar brutto (7.988.000 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

17. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Zinsen und sonstigen Einnahmen für den am

15. September 1993 endenden Zeitraum in Höhe von 1.082.500 Dollar auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Verifikationsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung  
5. April 1994

#### 48/242. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait<sup>34</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>35</sup>,

*eingedenk* der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, in denen der Rat beschlossen hat, die Beobachtermission einzurichten und die Frage ihrer Beendigung oder Fortführung alle sechs Monate zu prüfen,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/260 vom 3. Mai 1991 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 47/208 B vom 14. September 1993, sowie ihren Beschluß 48/466 A vom 23. Dezember 1993,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die

Beobachtermission geleistet hat, und für die Beiträge anderer Regierungen,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait per 24. März 1994, einschließlich der ausstehenden Beiträge in Höhe von 23.719.106 US-Dollar;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten für die Beobachtermission und somit die wirksame Erfüllung ihres Auftrags gefährdet;

4. *spricht* der Regierung Kuwaits *ihre Anerkennung aus* für den Beschluß, per 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;

5. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Versammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

6. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

7. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung, spätestens aber am 1. Mai 1994 gebilligt werden sollen, in vollem Umfang durchzuführen und im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzugsbericht für diesen Zeitraum über die Durchführung der genannten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

11. *stellt fest*,

a) daß der Umstand, daß Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge nicht umgehend und vollständig entrichten, sowie

der Umstand, daß die Versammlung die Haushalte von Friedenssicherungseinsätzen bedauerlicherweise ohne ausreichende Dokumentation prüfen und genehmigen mußte, die Fähigkeit der Einsätze zur wirksamen Durchführung ihrer Tätigkeit beeinträchtigt haben und nach wie vor beeinträchtigen;

b) daß sie erwartet, daß von ihr in Zukunft nicht mehr verlangt wird, Beschlüsse über den Haushalt von Friedenssicherungseinsätzen rückwirkend zu fassen;

12. *bewilligt* den Betrag von 37 Millionen Dollar brutto (35.876.500 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. November 1993 bis 30. April 1994, wobei zwei Drittel dieses Betrags, also 23.917.700 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanziert werden, von denen 16 Millionen Dollar bereits eingezogen sind;

13. *beschließt*, auf dem in Resolution 45/260 genannten Sonderkonto einen Betrag in Höhe von 13.082.300 Dollar brutto (11.958.800 Dollar netto) bereitzustellen, was einem Drittel der Kosten für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. November 1993 bis 30. April 1994 entspricht, unter Berücksichtigung des im Einklang mit Beschluß 48/466 A für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 28. Februar 1994 bewilligten Betrages von 8.687.800 Dollar brutto (8 Millionen Dollar netto);

14. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 30. April 1994 den Betrag von 13.082.300 Dollar brutto (11.958.800 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

15. *beschließt ferner*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 30. April 1994 in Höhe von 4.394.500 Dollar brutto (3.958.800 Dollar netto) auf ihre anteiligen Beiträge anzurechnen ist, zusätzlich zu dem Betrag in Höhe von 8.687.800 Dollar brutto (8 Millionen Dollar netto), der bereits im Einklang mit Beschluß 48/466 A für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 28. Februar 1994 angerechnet worden ist;

16. *beschließt*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Beobachtermission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.123.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 30. April 1994 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

17. *ermächtigt* den Generalsekretär, ausnahmsweise für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des

Zeitraums vom 1. Mai bis 31. Oktober 1994 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 5,5 Millionen Dollar brutto (5.312.800 Dollar netto) pro Monat einzugehen, worin der aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits zu finanzierende Zweidrittel-Anteil eingeschlossen ist, vorbehaltlich der Überprüfung des Mandats der Mission durch den Sicherheitsrat, wobei ein Drittel des Gesamtbetrages nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

18. *beschließt*, daß der Generalsekretär versuchsweise für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. November 1994 bis 31. März 1995 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 5,5 Millionen Dollar brutto (5.312.800 Dollar netto) pro Monat eingehen kann, worin der aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits zu finanzierende Zweidrittel-Anteil eingeschlossen ist, vorbehaltlich der Überprüfung durch den Sicherheitsrat und der vorherigen Zustimmung des Beratenden Ausschusses für diesen zusätzlichen Zeitraum und mit der Maßgabe, daß die Generalversammlung bis dahin die Schaffung eines Systems der Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit der Programmleiter prüfen wird, das in ihren Resolutionen 46/185 B und 46/189 vom 20. Dezember 1991, 47/212 B vom 6. Mai 1993, 47/214 vom 23. Dezember 1992 und 48/218 vom 23. Dezember 1993 gefordert wurde, wobei ein Drittel des Gesamtbetrages nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

19. *ersucht* den Generalsekretär für den Fall, daß sich das Mandat und die operativen Erfordernisse des Einsatzes vor dem 31. März 1995 erheblich ändern sollten, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss die erforderlichen verwaltungs- und haushaltstechnischen Vorschläge vorzulegen;

20. *beschließt*, alle Aspekte der Durchführung von Ziffer 18 auf ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung zu prüfen, insbesondere hinsichtlich der Schlußfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>36</sup>, die von der Versammlung in ihrer Resolution 47/218 B vom 14. September 1993 gebilligt worden sind;

21. *ersucht* den Generalsekretär, die internationalen Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und des Felddienstes nach Möglichkeit durch Ortskräfte zu ersetzen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinem nächsten Haushaltsvollzugsbericht im einzelnen über die Ergebnisse der Beobachtermission beim Erwerb von Unterkünften und beim Bau von Anlagen Bericht zu erstatten;

23. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Haushaltsvorschläge für die Beobachtermission für die nächste Finanzperiode, einschließlich eines umfassenden Haushaltsvollzugsberichts, bis spätestens 31. März 1995 vorzulegen;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

25. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats" den Unterpunkt "Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait" aufzunehmen.

92. Plenarsitzung  
5. April 1994

#### 48/243. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador<sup>37</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>38</sup>,

*eingedenk* der Resolution 693 (1991) des Sicherheitsrats vom 20. Mai 1991, mit der der Rat die Beobachtermission eingerichtet hat, und der Ratsresolution 729 (1992) vom 14. Januar 1992, mit der der Rat beschlossen hat, das Mandat der Mission zu erweitern, sowie der darauffolgenden Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängert hat, zuletzt Resolution 888 (1993) vom 30. November 1993,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/223 vom 16. März 1993 und 47/234 vom 14. September 1993 sowie ihren Beschluß 48/468 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, daß eine Regierung freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet hat,

*eingedenk* dessen, daß es unerläßlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador per 22. März 1994, einschließlich der ausstehenden Beiträge in Höhe von 24.040.049 US-Dollar;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen,

3. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

4. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

5. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

6. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses an;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung, spätestens aber am 1. Mai 1994 gebilligt werden sollen, in vollem Umfang durchzuführen und im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzugsbericht für diesen Zeitraum über die Durchführung dieser Maßnahmen Bericht zu erstatten;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge umgehend und vollständig auf das gemeinsame Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador und die Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika eingezahlt werden;

9. *bekräftigt*, daß der Umstand, daß Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge nicht umgehend und vollständig entrichtet haben, und der Umstand, daß die Versammlung die Haushalte von Friedenssicherungseinsätzen bedauerlicherweise ohne ausreichende Dokumentation prüfen und genehmigen mußte, die Fähigkeit der Einsätze zur wirksamen Durchführung ihrer Tätigkeit beeinträchtigt haben und nach wie vor beeinträchtigen;

10. *beschließt*, in Übereinstimmung mit der Empfehlung in Ziffer 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses, für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Dezember 1993 bis 31. Mai 1994 auf dem Sonderkonto einen Betrag von 19.527.000 Dollar brutto (17.672.700 Dollar netto) bereitzustellen;

11. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des bereits nach Beschluß 48/468 A aufgeteilten Betrags von 5.382.300 Dollar brutto (4.880.000 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 14.144.700 Dollar brutto (12.792.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis 31. Mai 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in

ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

12. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.352.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis 31. Mai 1994, die für die Beobachtermission gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt*, daß der nicht verbrauchte Rest der Mittelbewilligungen in Höhe von 7.260.498 Dollar brutto (6.511.398 Dollar netto) in Anbetracht der ausstehenden veranlagten Beiträge auf dem Sonderkonto einbehalten wird;

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, vorbehaltlich des Beschlusses des Sicherheitsrats sowie vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Beratenden Ausschusses hinsichtlich der tatsächlich einzugehenden Verpflichtungen, für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juni bis 15. September 1994 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 3.895.900 Dollar brutto (3.612.300 Dollar netto) einzugehen;

15. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

16. *beschließt*, daß bei der Verfügung über die Vermögenswerte der Beobachtermission nach dem Grundsatz vorgegangen werden soll, daß die Ausrüstungsgegenstände der Beobachtermission, wo dies möglich und kostengünstig ist, anderen Missionen zugeführt werden, schließt sich in diesem Zusammenhang der Empfehlung des Beratenden Ausschusses betreffend die Verfügung über Ausrüstungsgegenstände<sup>39</sup> an und ersucht den Generalsekretär, auf dieser Grundlage die Verfügung vorzunehmen;

17. *beschließt außerdem*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung  
5. April 1994

#### 48/244. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern<sup>40</sup> sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>41</sup>,

*eingedenk* der Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964, mit welcher der Rat die Truppe eingerichtet hat, und der Ratsresolution 889 (1993) vom 15. Dezember 1993, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 15. Juni 1994 verlängert hat,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/474 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Truppe,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

*feststellend*, daß die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um die gesamten Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, daß die verschiedenen Aufrufe zu freiwilligen Beiträgen, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 12. November 1993 an alle Mitgliedstaaten<sup>42</sup>, kein angemessenes Echo gefunden haben,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten für die Friedenssicherungseinsätze und somit die wirksame Erfüllung ihres Auftrags gefährdet;

2. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

4. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

5. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, seine Überprüfung der Kostenerstattungssätze an die Regierungen für kontingenteigene Ausrüstung in engem Benehmen mit den Mitgliedstaaten, insbesondere mit den truppenstellenden Staaten, abzuschließen und der Versammlung spätestens auf ihrer neunundvierzigsten Tagung seine Vorschläge vorzulegen;

6. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;

7. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses über die Kosten im Zusammenhang mit der Verlegung und der turnusmäßigen Ablösung von Truppen und ersucht den Generalsekretär, im Zusammenhang mit den in Ziffer 3 ihrer Resolution 47/218 B vom 14. September 1993 und in Abschnitt II Ziffer 3 ihrer Resolution 48/228 A vom 23. Dezember 1993 geforderten Berichten diesbezügliche Empfehlungen abzugeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern unter anderem Informationen über die Durchführung der Ziffern 15 und 17 des Berichts des Beratenden Ausschusses aufzunehmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *aufßerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung, spätestens aber am 1. Mai 1994 gebilligt werden sollen, in vollem Umfang durchzuführen und im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzugsbericht für diesen Zeitraum über die Durchführung dieser Maßnahmen Bericht zu erstatten;

10. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage in bezug auf die Truppe und bittet alle Mitgliedstaaten nachdrücklich, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe umgehend und vollständig entrichtet werden;

11. *stellt fest*, daß die Nichtzahlung beziehungsweise die unvollständige oder verspätete Zahlung von veranlagten Beiträgen sowie der Umstand, daß die Versammlung die Haushalte von Friedenssicherungseinsätzen bedauerlicherweise ohne ausreichende Dokumentation prüfen und genehmigen mußte, die Fähigkeit der Einsätze, ihren Auftrag wirksam zu erfüllen, beeinträchtigt haben und nach wie vor beeinträchtigen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alle Möglichkeiten zur Sicherstellung der umgehenden Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder zu sondieren;

13. *beschließt*, für die Truppe für den Zeitraum vom 16. Dezember 1993 bis 15. Juni 1994 auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern im Einklang mit den in Ziffer 18 des Berichts des Beratenden

Ausschusses enthaltenen Empfehlungen einen Betrag von insgesamt 10,5 Millionen US-Dollar brutto (10.072.000 Dollar netto) bereitzustellen;

14. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, für den Zeitraum vom 16. Dezember 1993 bis 15. Juni 1994 den Betrag von 10,5 Millionen Dollar brutto (10.072.000 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

15. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Truppe gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 428.000 Dollar für den Zeitraum vom 16. Dezember 1993 bis 15. Juni 1994 auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *ermächtigt* den Generalsekretär, als Ausnahmeregelung, für den Zeitraum vom 16. Juni bis 15. Dezember 1994 für die Aufrechterhaltung der Truppe Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 3,8 Millionen Dollar brutto (3.726.284 Dollar netto) pro Monat einzugehen, worin das eine Drittel der Kosten für die Truppe, das aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns bestritten wird, und der von der Regierung Griechenlands angekündigte jährliche Beitrag von 6,5 Millionen Dollar eingeschlossen sind, vorbehaltlich des Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 15. Juni 1994 hinaus zu verlängern, wobei der Betrag von 11.950.000 Dollar brutto (11.507.700 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

17. *beschließt*, das vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto gesondert weiterzuführen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, verstärkt zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung dessen, daß die Finanzierung der Truppe vor dem 16. Juni 1993 auf freiwilliger Basis erfolgte, im Rahmen des nächsten Haushaltsvollzugsberichts über den Stand des in Ziffer 17 genannten Sonderkontos Bericht zu erstatten und in seinem Bericht mögliche Lösungen zur Verbesserung der Erstattung der den truppenstellenden Staaten für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 geschuldeten Beträge aufzuzeigen;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren

Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

20. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung  
5. April 1994

#### 48/245. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda<sup>43</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>44</sup>,

*eingedenk* der Resolution 846 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. Juni 1993, mit welcher der Rat die Beobachtermission zunächst für einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 21. Dezember 1993 eingerichtet hat, vorbehaltlich einer alle sechs Monate erfolgenden Überprüfung,

*sowie eingedenk* der Resolution 872 (1993) des Sicherheitsrats vom 5. Oktober 1993, mit welcher der Rat die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda eingerichtet und den Vorschlag des Generalsekretärs angenommen hat, wonach die Beobachtermission in die Hilfsmission eingegliedert werden sollte,

*ferner eingedenk* der Resolution 891 (1993) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1993, in welcher der Rat beschlossen hat, das Mandat der Beobachtermission um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 21. Juni 1994 zu verlängern, und in der er festgestellt hat, daß die Eingliederung der Beobachtermission in die Hilfsmission eine rein verwaltungstechnische Maßnahme ist und den in Ratsresolution 846 (1993) festgelegten Auftrag der Beobachtermission in keiner Hinsicht beeinträchtigt,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/476 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission,

*in Anerkennung dessen*, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*in der Erkenntnis*, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk dessen*, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

3. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

4. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda umgehend und vollständig entrichtet werden;

6. *bekräftigt*, daß sie erwartet, daß von ihr in Zukunft nicht mehr verlangt wird, Beschlüsse über den Haushalt von Friedenssicherungseinsätzen rückwirkend zu fassen;

7. *beschließt*, daß die Sonderkonten für die Beobachtermission und die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda zu rein verwaltungstechnischen Zwecken zusammengelegt werden;

8. *beschließt außerdem*, für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 22. Juni bis 21. Dezember 1993 auf dem Sonderkonto für die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda einen Gesamtbetrag von 3.642.300 US-Dollar brutto (3.557.400 Dollar netto) bereitzustellen;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc Regelung, für den Zeitraum vom 22. Juni bis 21. Dezember 1993 den Betrag von 3.642.300 Dollar brutto (3.557.400 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

10. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Beobachtermission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 84.900 Dollar für den Zeitraum vom 22. Juni bis 21. Dezember 1993 auf die

anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind.

92. Plenarsitzung  
5. April 1994

#### 48/246. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti<sup>45</sup> und des mündlichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>46</sup>,

*eingedenk* der Resolution 862 (1993) des Sicherheitsrats vom 31. August 1993, in welcher der Rat die Entsendung einer aus höchstens dreißig Personen bestehenden Vorausgruppe gebilligt hat, mit dem Auftrag, den Bedarf zu ermitteln und die mögliche Entsendung des Zivilpolizei- und Militärhilfeanteils der vorgeschlagenen Mission der Vereinten Nationen in Haiti vorzubereiten, und in der er beschlossen hat, daß das Mandat der Vorausgruppe nach einem Monat abläuft,

*sowie eingedenk* der Resolution 867 (1993) des Sicherheitsrats vom 23. September 1993, mit welcher der Rat die Einrichtung und sofortige Entsendung der Mission in Haiti für einen Zeitraum von sechs Monaten genehmigt hat, mit der Maßgabe, daß eine Verlängerung über fünfundsiebzig Tage hinaus nur nach einer Überprüfung durch den Rat erfolgen würde, der ein Bericht des Generalsekretärs zugrunde zu legen ist, aus dem hervorgeht, ob bei der Durchführung der Vereinbarung von Governors Island<sup>47</sup> und der im Pakt von New York enthaltenen politischen Abmachungen<sup>48</sup> maßgebliche Fortschritte erzielt worden sind oder nicht,

*ferner eingedenk* der Resolution 905 (1994) des Sicherheitsrats vom 23. März 1994, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. Juni 1994 verlängert hat,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/477 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Mission,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Generalversammlung im Haushaltsprozeß spielt;

2. *schließt sich* den Empfehlungen im mündlichen Bericht des Beratenden Ausschusses an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission der Vereinten Nationen in Haiti so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission umgehend und vollständig entrichtet werden;

5. *beschließt*, für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 23. September 1993 bis 22. März 1994 auf dem in ihrem Beschluß 48/477 genannten Sonderkonto den von der Versammlung in ihrem Beschluß 48/477 genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 1.383.000 US-Dollar brutto (1.364.000 Dollar netto) bereitzustellen;

6. *beschließt außerdem*, für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 23. März bis 30. Juni 1994 auf dem Sonderkonto im Einklang mit der im mündlichen Bericht des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlung einen Gesamtbetrag von 143.700 Dollar brutto (138.100 Dollar netto) bereitzustellen;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, für den Zeitraum vom 23. März bis 30. Juni 1994 den Betrag von 143.700 Dollar brutto (138.100 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

8. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Mission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.600 Dollar für den Zeitraum vom 23. März bis 30. Juni 1994 auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 anzurechnen ist;



9. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, das Mandat der Mission über den 30. Juni 1994 hinaus zu verlängern, für die Mission für einen ab dem genannten Zeitpunkt beginnenden Zeitraum von höchstens sechs Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 44.200 Dollar brutto (42.500 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei dieser Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Haushaltsvollzugsbericht für den am 30. Juni 1994 endenden Mandatszeitraum sowie die Haushaltsvoranschläge für einen etwaigen neuen vom Sicherheitsrat beschlossenen Mandatszeitraum bis spätestens 31. August 1994 vorzulegen;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

12. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung  
5. April 1994

#### 48/247. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia

##### A

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia<sup>49</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>50</sup>,

*eingedenk* der Resolution 856 (1993) des Sicherheitsrats vom 10. August 1993, in der der Rat die unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 25. Juli 1993 in Cotonou (Benin) erfolgte Unterzeichnung eines Friedensübereinkommens zwischen den kämpfenden Parteien begrüßt und die Entsendung eines Vorauskommandos von dreißig Militärbeobachtern nach Liberia durch den Generalsekretär gebilligt hat, das den Auftrag hatte, während eines dreimonatigen Zeitraums an der Arbeit des Gemeinsamen Ausschusses für die Überwachung der Waffenruhe teilzunehmen,

*sowie eingedenk* dessen, daß der Sicherheitsrat mit seiner Resolution 866 (1993) vom 22. September 1993 die Beobachtermission unter seiner Aufsicht und unter der Leitung des Generalsekretärs über dessen Sonderbeauftragten für einen Zeitraum von sieben Monaten eingerichtet hat,

*unter Hinweis* auf ihren Beschluß 48/478 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die

gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge zugunsten des liberianischen Friedensprozesses entrichtet haben,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia per 24. März 1994, einschließlich der ausstehenden Beiträge in Höhe von 26.411.962 Dollar;

2. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat die Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Versammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

4. *bekräftigt außerdem* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle mit dem liberianischen Friedensprozeß zusammenhängenden Aktivitäten der Vereinten Nationen, namentlich auch die bevorstehenden Wahlen, koordiniert und so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung gebilligt werden sollen, im Einklang mit den einschlägigen Mandaten des Sicherheitsrats in vollem Umfang durchzuführen;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission noch nicht gezahlt haben, *nachdrücklich auf*, diese umgehend und vollständig zu entrichten;

8. *stellt fest*, daß sie erwartet, daß das Sekretariat entsprechende Regelungen treffen wird, um sicherzustellen,

daß von der Versammlung in Zukunft nicht mehr verlangt wird, Beschlüsse über den Haushalt von Friedenssicherungseinsätzen rückwirkend zu fassen;

9. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission vom 22. September 1993 bis 21. April 1994 auf dem in ihrem Beschluß 48/478 genannten Sonderkonto den gemäß diesem Beschluß genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 32.797.100 Dollar brutto (32.225.100 Dollar netto) bereitzustellen;

10. *beschließt außerdem*, was die Zeit nach dem 21. April 1994 betrifft, den Generalsekretär zu ermächtigen, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Mission über diesen Zeitpunkt hinaus zu verlängern, im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Beobachtermission für einen Zeitraum von drei Monaten Verpflichtungen bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 4.359.100 Dollar brutto (4.232.900 Dollar netto) einzugehen, und den Betrag von 7.520.900 Dollar brutto (7.335.700 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschlüssen 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

11. *beschließt ferner*, daß der Betrag von 7.520.900 Dollar brutto (7.335.700 Dollar netto), der Saldo der anteiligen Beiträge nach Versammlungsbeschlüssen 48/478, auf die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission über den 21. April 1994 hinaus anzurechnen ist;

12. *ersucht* den Generalsekretär, den Haushaltsvollzugsbericht für den am 21. April 1994 endenden Mandatszeitraum und im Falle einer Mandatsverlängerung durch den Sicherheitsrat die Haushaltsvoranschläge für den neuen Mandatszeitraum spätestens bis zum 30. Juni 1994 vorzulegen;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung  
5. April 1994

## B

### Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia<sup>51</sup> und des entsprechenden Berichts des

Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>52</sup>,

*eingedenk* der Resolution 856 (1993) des Sicherheitsrats vom 10. August 1993, in der der Rat die unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 25. Juli 1993 in Cotonou (Benin) erfolgte Unterzeichnung eines Friedensübereinkommens zwischen den liberianischen Parteien begrüßt und die Entsendung eines Vorauskommandos von dreißig Militärbeobachtern nach Liberia durch den Generalsekretär gebilligt hat, das den Auftrag hatte, während eines dreimonatigen Zeitraums an der Arbeit des Gemeinsamen Ausschusses für die Überwachung der Waffenruhe teilzunehmen,

*sowie eingedenk* dessen, daß der Sicherheitsrat mit seiner Resolution 866 (1993) vom 22. September 1993 die Beobachtermission unter seiner Aufsicht und unter der Leitung des Generalsekretärs über dessen Sonderbeauftragten für einen Zeitraum von sieben Monaten eingerichtet hat,

*ferner eingedenk* dessen, daß der Sicherheitsrat in seiner Resolution 911 (1994) vom 21. April 1994 beschlossen hat, das Mandat der Beobachtermission bis zum 22. Oktober 1994 zu verlängern,

*unter Hinweis* auf ihren Beschluß 48/478 vom 23. Dezember 1993 und ihre Resolution 48/247 A vom 5. April 1994 über die Finanzierung der Beobachtermission,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge zugunsten des liberianischen Friedensprozesses entrichtet haben,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der veranlagten Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia per 8. Juli 1994, einschließlich der ausstehenden Beiträge in Höhe von 21.988.642 Dollar;

2. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beraten-

des Organ der Generalversammlung im Haushaltsprozeß spielt;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle mit der Beobachtermission zusammenhängenden Aktivitäten der Vereinten Nationen, namentlich auch die bevorstehenden Wahlen, koordiniert und so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wieder aufgenommenen achtundvierzigsten Tagung der Versammlung gebilligt werden sollen, im Einklang mit den einschlägigen Mandaten des Sicherheitsrats in vollem Umfang durchzuführen;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission noch nicht gezahlt haben, *nachdrücklich auf*, diese umgehend und vollständig zu entrichten;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 22. April bis 22. Oktober 1994 Verpflichtungen in Höhe eines zusätzlichen Betrags von 9.922.700 Dollar brutto (9.449.300 Dollar netto) einzugehen;

8. *beschließt* in Anbetracht der in Ziffer 17 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>2</sup> enthaltenen Bemerkungen, die Kostenvoranschläge für die Liquidationsphase der Beobachtermission während ihrer neunundvierzigsten Tagung zu prüfen;

9. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung festgelegten Verfahren zu verwalten sind.

102. Plenarsitzung  
29. Juli 1994

#### 48/248. Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda<sup>53</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>44</sup>,

*eingedenk* der Resolution 872 (1993) des Sicherheitsrats vom 5. Oktober 1993, mit der der Rat die Hilfsmission für einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 4. April 1994 eingerichtet hat, mit der Maßgabe, daß eine Verlängerung über die ersten neunzig Tage hinaus nur nach einer Überprüfung durch den Rat erfolgen wird, der ein Bericht des Generalsekretärs zugrunde zu legen ist, aus dem hervorgeht, ob bei der Durchführung des am 4. August 1993 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichneten Friedensabkommens zwischen der Regierung Ruandas und der Ruandischen Patriotischen Front<sup>54</sup> maßgebliche Fortschritte erzielt worden sind oder nicht,

*sowie eingedenk* dessen, daß der Sicherheitsrat in derselben Resolution den Vorschlag des Generalsekretärs gebilligt hat, die vom Rat mit Resolution 846 (1993) vom 22. Juni 1993 eingerichtete Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda in die Hilfsmission einzugliedern,

*feststellend*, daß die Eingliederung der Beobachtermission in die Hilfsmission eine rein verwaltungstechnische Maßnahme ist und den in Resolution 846 (1993) des Sicherheitsrats enthaltenen Auftrag der Beobachtermission in keiner Hinsicht beeinträchtigt,

*ferner eingedenk* der Resolution 893 (1994) des Sicherheitsrats vom 6. Januar 1994, in der der Rat seine Billigung des Vorschlags des Generalsekretärs in bezug auf die Dislozierung der Hilfsmission, wie in dessen Bericht vom 24. September 1993<sup>55</sup> ausgeführt, bekräftigt hat, einschließlich der raschen Dislozierung eines zweiten Bataillons in die entmilitarisierte Zone, wie in seinem Bericht vom 30. Dezember 1993<sup>56</sup> dargestellt,

*unter Hinweis* auf ihren Beschluß 48/479 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Hilfsmission,

*in Anerkennung* dessen, daß es sich bei den Kosten der Hilfsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*sowie in der Erkenntnis*, daß zur Deckung der Ausgaben der Hilfsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße in der Lage sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Hilfsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat die Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

3. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung, spätestens aber am 1. Mai 1994 gebilligt werden sollen, in vollem Umfang durchzuführen und im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzugsbericht für diesen Zeitraum über die Durchführung der genannten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Hilfsmission umgehend und vollständig entrichtet werden;

7. *stellt fest*, daß sie erwartet, daß von ihr in Zukunft nicht mehr verlangt wird, Beschlüsse über den Haushalt von Friedenssicherungseinsätzen rückwirkend zu fassen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle Möglichkeiten zur Sicherstellung der umgehenden Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder zu sondieren;

9. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Hilfsmission während des Zeitraums vom 5. Oktober 1993 bis 4. April 1994 auf dem in ihrem Beschluß 48/479 genannten Sonderkonto den gemäß diesem Beschluß genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 45.826.700 US-Dollar brutto (45.317.600 Dollar netto) bereitzustellen, worin der vom Beratenden Ausschuß zuvor genehmigte Betrag von 4,6 Millionen Dollar eingeschlossen ist;

10. *beschließt außerdem*, was die Zeit nach dem 4. April 1994 betrifft, den Generalsekretär zu ermächtigen, für den Zeitraum vom 5. April bis 31. Oktober 1994 im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Hilfsmission und vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Hilfsmission über den 4. April hinaus zu verlängern, Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 9.082.600 Dollar brutto einzugehen, wobei dieser Betrag auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen ist, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

11. *beschließt ferner*, daß der Betrag von 5.293.300 Dollar brutto (5.160.400 Dollar netto), der Saldo der anteiligen Beiträge nach Beschluß 48/479 der Generalversammlung, auf die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der Hilfsmission über den 4. April 1994 hinaus anzurechnen ist;

12. *ersucht* den Generalsekretär, den Haushaltsvollzugsbericht für den am 4. April 1994 endenden Mandatszeitraum und im Falle einer Mandatsverlängerung durch den Sicherheitsrat die Haushaltsvoranschläge für den neuen Mandatszeitraum spätestens bis zum 31. August 1994 vorzulegen;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Hilfsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung  
5. April 1994

#### 48/250. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

A

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara<sup>57</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>58</sup>,

*eingedenk* der Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission eingerichtet hat, und der danach verabschiedeten Resolutionen des Rates, namentlich die Resolutionen 725 (1991) vom 31. Dezember 1991, 809 (1993) vom 2. März 1993 und 907 (1994) vom 29. März 1994,

*unter Hinweis* auf ihre Beschlüsse 47/451 A vom 22. Dezember 1992, 47/451 B vom 8. April 1993, 47/451 C vom 14. September 1993 und 48/467 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Mission,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerläßlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in

Westsahara per 24. März 1994, einschließlich der ausstehenden Beiträge in Höhe von 20.366.381 US-Dollar;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen,

3. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat die Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

4. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

5. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

6. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses an;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung, spätestens aber am 1. Mai 1994 gebilligt werden sollen, in vollem Umfang durchzuführen und im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzugsbericht für diesen Zeitraum über die Durchführung der genannten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge umgehend und vollständig auf das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara eingezahlt werden;

9. *bekräftigt*, daß der Umstand, daß Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge nicht umgehend und vollständig entrichten, und der Umstand, daß die Versammlung die Haushalte von Friedenssicherungseinsätzen bedauerlicherweise ohne ausreichende Dokumentation prüfen und genehmigen mußte, die Fähigkeit der Einsätze zur wirksamen Durchführung ihrer Tätigkeit beeinträchtigt haben und nach wie vor beeinträchtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alle Möglichkeiten zur Sicherstellung der umgehenden Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder zu sondieren;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Betrag in Höhe von 36.148.050 Dollar brutto (34.626.950 Dollar netto), der für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Dezember 1992 bis 31. Dezember 1993 aufgewendet wurde;

12. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Dreimonatszeitraums vom 1. Januar bis 31. März 1994 Verpflichtungen bis zu einem

Betrag von 9 Millionen Dollar brutto (8,4 Millionen Dollar netto) einzugehen, wobei dieser Betrag dem nicht verbrauchten Rest der Mittelbewilligungen zu entnehmen ist;

13. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, bis zur Prüfung seines Berichtes über die detaillierten finanziellen und verwaltungstechnischen Auswirkungen, die sich aus Resolution 907 (1994) des Sicherheitsrats ergeben, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. April bis 10. Mai 1994 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 3,7 Millionen Dollar brutto pro Monat einzugehen, wobei dieser Betrag dem nicht verbrauchten Rest der Mittelbewilligungen zu entnehmen ist;

14. *ermächtigt* den Generalsekretär *ferner*, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 11. Mai bis 31. Juli 1994 mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 3,7 Millionen Dollar brutto pro Monat einzugehen, wobei dieser Betrag dem nicht verbrauchten Rest der Mittelbewilligungen zu entnehmen ist;

15. *bittet* den Generalsekretär, in Anbetracht der Resolution 907 (1994) des Sicherheitsrats die Struktur des Führungspersonals der Mission auch weiterhin zu überprüfen, einschließlich einer Überprüfung der Anstellungsbedingungen für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, und der Versammlung auf ihrer wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

17. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" auf der Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung zu belassen.

93. Plenarsitzung  
14. April 1994

## B

### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichtes des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara<sup>59</sup> und des entsprechenden Berichtes des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>60</sup>,

*eingedenk* der Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission eingerichtet hat, und der danach verabschiedeten Resolution des Rates, namentlich die Resolutionen 725 (1991) vom 31. Dezember 1991, 809 (1993) vom 2. März 1993 und 907 (1994) vom 29. März 1994,

*unter Hinweis* auf ihre Beschlüsse 47/451 A vom 22. Dezember 1992, 47/451 B vom 8. April 1993, 47/451 C vom 14. September 1993 und 48/467 vom 23. Dezember 1993 sowie ihre Resolution 48/250 A vom 14. April 1994 über die Finanzierung der Mission,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 6. Juni 1994, einschließlich der ausstehenden Beiträge in Höhe von 20.366.361 US-Dollar;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, wodurch unter anderem die Erfüllung des Auftrags der Mission beeinträchtigt wird;

3. *schließt sich* den im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen *an* und gibt ihrer Besorgnis darüber Ausdruck, daß einige der in Ziffer 6 des Berichts enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses nicht durchgeführt wurden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, binnen dreißig Tagen nach der Annahme dieser Resolution über die volle Durchführung der von der Generalversammlung in Resolution 48/250 A genehmigten Empfehlungen des Beratenden Ausschusses sowie der in der vorliegenden Resolution genehmigten Empfehlungen Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge umgehend und vollständig auf das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara eingezahlt werden;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. April bis 31. Juli 1994 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 18.812.800 Dollar brutto (17.693.100 Dollar netto) ein-

zugehen, wobei dieser Betrag dem nicht verbrauchten Rest der Mittelbewilligungen zu entnehmen ist;

8. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. August bis 30. September 1994 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 3,4 Millionen Dollar brutto pro Monat einzugehen, wobei dieser Betrag dem nicht verbrauchten Rest der Mittelbewilligungen zu entnehmen ist;

9. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

10. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" in die Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

95. Plenarsitzung  
23. Juni 1994

**48/251. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihren Beschluß 48/461 vom 23. Dezember 1993, mit dem sie den Generalsekretär ermächtigt hat, für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für die ersten sechs Monate des Jahres 1994 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 5,6 Million US-Dollar einzugehen,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs<sup>61</sup> und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>62</sup> und *eingedenk* des Schreibens des Präsidenten des Internationalen Gerichts vom 18. Februar 1994 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses<sup>63</sup>,

*feststellend*, daß die sichere und stabile Finanzierung des Internationalen Gerichts gewährleistet sein muß, damit es seine Rolle in vollem Umfang und wirksam erfüllen kann,

*unter Berücksichtigung* der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlußfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

3. *dankt* den Regierungen, die freiwillige finanzielle Beiträge für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des

ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht entrichtet oder angekündigt haben, und stellt mit Genugtuung fest, daß an die Bereitstellung dieser Beiträge keinerlei Bedingungen geknüpft wurden;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten um weitere freiwillige Beiträge für das Internationale Gericht;

5. *betont*, daß die Annahme von freiwilligen Beiträgen in Form von Sachleistungen oder Personal sowie von freiwilligen finanziellen Beiträgen mit der Notwendigkeit vereinbar sein muß, jederzeit die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Internationalen Gerichts zu gewährleisten, und daß solche Beiträge als Ergänzung zu den veranlagten Beiträgen anzusehen sind;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 5 bis spätestens 31. Dezember 1994 über die Annahme und Verwendung von freiwilligen Beiträgen, insbesondere Beiträgen in Form von Sachleistungen oder Personal, Bericht zu erstatten;

7. *billigt* Den Haag (Niederlande) als Sitz des Internationalen Gerichts, das vom Sicherheitsrat mit seiner Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993 ausschließlich zu dem Zweck geschaffen wurde, Personen zu verfolgen, die für die zwischen dem 1. Januar 1991 und einem vom Sicherheitsrat nach der Wiederherstellung des Friedens festzusetzenden Zeitpunkt im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind;

8. *stellt fest*, daß der Generalsekretär bislang noch keinen detaillierten Bericht über den Bedarf des Internationalen Gerichts vorgelegt hat, namentlich eine Begründung der Anzahl und rangmäßigen Einstufung der Bediensteten, eine Dienstpostenbewertung und die Möglichkeit der Bereitstellung von gemeinsamen Verwaltungsdiensten, und ersucht ihn, baldmöglichst im Verlaufe ihrer neunundvierzigsten Tagung vollständige und detaillierte Haushaltsvoranschläge für die Tätigkeit des Gerichts vorzulegen;

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, für das Internationale Gericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1994 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 11 Millionen Dollar einzugehen, worin der von der Versammlung in ihrem Beschluß 48/461 genehmigte Betrag von 5,6 Millionen Dollar eingeschlossen ist;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, einschließlich der Unterzeichnung des Mietvertrages für die Räumlichkeiten des Internationalen Gerichts, um sicherzustellen, daß es über angemessene Einrichtungen und die erforderliche personelle Ausstattung verfügt, und der Versammlung im Haushaltsvollzugsbericht darüber Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen weiteren Bericht über die Beschäftigungsbedingungen der Richter unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 13 Ziffer 4 des Statuts des Internationalen Gerichts<sup>64</sup> vorzulegen, sobald mit dem Fortschritt der Tätigkeit des Gerichts klare Erkenntnisse über seinen genauen Bedarf vorliegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über das Finanzgebaren des Internationalen Gerichts sowie über seinen Bedarf aufgrund der im Laufe des Jahres 1994 gewonnenen Erfahrungen Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung  
14. April 1994

#### 48/252. Besoldung, Pensionsplan und Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs

A

#### BESOLDUNG

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/250 A vom 21. Dezember 1990 über die Besoldung der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>65</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>66</sup>,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

2. *beschließt*, daß das Jahresgehalt der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs mit Wirkung vom 1. Januar 1994 weiterhin 145.000 US-Dollar beträgt;

3. *beschließt außerdem*, daß die in Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs genannten Ad-hoc-Richter mit Wirkung vom 1. Januar 1994 weiterhin für jeden Tag, an dem sie ihr Amt ausüben, ein Dreihundertfünfundsechzigstel des Jahresgehalts erhalten, das zum betreffenden Zeitpunkt an ein Mitglied des Gerichtshofs zahlbar ist;

4. *beschließt ferner*, im Einklang mit der in Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlung das gemäß Abschnitt VI ihrer Resolution 43/217 vom 21. Dezember 1988 und ihrer Resolution 45/250 A eingeführte und beibehaltene System der Mindest-/Höchstbesoldung mit Wirkung vom 1. Januar 1994 weiter beizubehalten;

5. *beschließt*, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1994 die Sonderzulage des Präsidenten weiterhin 15.000 Dollar pro Jahr beträgt und daß die Sonderzulage, die der Vizepräsident erhält, wenn er das Amt des Präsidenten wahrnimmt, 94 Dollar pro Tag beträgt, bis zu einem Höchstbetrag von 9.400 Dollar pro Jahr;

6. *beschließt außerdem*, die Besoldung und die anderen Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Gerichtshofs auf ihrer fünfzigsten Tagung im Lichte der Empfehlungen des Berichts des Generalsekretärs erneut zu überprüfen;

7. *beschließt ferner*, daß die Häufigkeit der Überprüfungen auf der fünfzigsten Tagung festgelegt wird.

94. Plenarsitzung  
26. Mai 1994

**B****PENSIONSPLAN***Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 1562 (XV) vom 18. Dezember 1960, 1925 (XVIII) vom 11. Dezember 1963, 2367 (XXII) vom 19. Dezember 1967, 2890 A (XXVI) vom 22. Dezember 1971, 3193 A (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3537 A (XXX) vom 17. Dezember 1975, 38/239 vom 20. Dezember 1983, 40/257 B vom 18. Dezember 1985 und 45/250 B vom 21. Dezember 1990 über den Pensionsplan für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>65</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>66</sup>,

1. *bittet* den Generalsekretär, eine Untersuchung des Pensionsplans für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs vorzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Bestimmungen der Pensionsordnung für die Mitglieder des Gerichtshofs entsprechend den von der Versammlung in ihrer Resolution 45/250 B gefaßten Beschlüssen geschlechtsneutral umzuformulieren.

94. Plenarsitzung  
26. Mai 1994

**C****BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN***Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 37/237 vom 21. Dezember 1982, Abschnitt XVII ihrer Resolution 38/234 vom 20. Dezember 1983 und Abschnitt V ihrer Resolution 39/236 vom 18. Dezember 1984 über die Beschäftigungsbedingungen und die Besoldung von Amtsträgern, bei denen es sich nicht um Sekretariatsbedienstete handelt, sowie auf ihre Resolutionen 40/257 C vom 18. Dezember 1985, 43/226 vom 21. Dezember 1988, 45/250 C vom 21. Dezember 1990 und Abschnitt IV ihrer Resolution 47/216 vom 23. Dezember 1992,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>65</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>66</sup>,

1. *beschließt*, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1994 dem Präsidenten und den Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs, die ihren Hauptwohnsitz in Den Haag aufgenommen haben, die anfallenden Ausbildungskosten ihrer Kinder bis zur Erlangung des ersten anerkannten akademischen Grades bis zu einem Höchstbetrag von 9.750 US-Dollar jährlich pro Kind erstattet werden und daß ihnen ferner für jedes Kind einmal jährlich die Reisekosten vom Ausbildungsort, wenn sich dieser außerhalb der Niederlande befindet, nach Den Haag und zurück erstattet werden;

2. *beschließt außerdem*, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1994 dem Präsidenten und den Mitgliedern des Gerichtshofs,

die ihren Hauptwohnsitz in Den Haag aufgenommen haben, die anfallenden Ausbildungskosten ihrer behinderten Kinder bis zur Erlangung des ersten anerkannten akademischen Grades bis zu einem Höchstbetrag von 13.000 US-Dollar jährlich pro Kind erstattet werden und daß ihnen ferner für jedes Kind einmal jährlich die Reisekosten vom Ausbildungsort, wenn sich dieser außerhalb der Niederlande befindet, nach Den Haag und zurück erstattet werden.

94. Plenarsitzung  
26. Mai 1994

**48/253. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung***Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>67</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>68</sup>,

*eingedenk* der Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974, mit der der Rat die Beobachtertruppe eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 887 (1993) vom 29. November 1993,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Notstandstreitkräfte der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf die danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 47/204 vom 22. Dezember 1992, und ihre Beschlüsse 48/463 A vom 23. Dezember 1993 und 48/463 B vom 5. April 1994,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Beobachtertruppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtertruppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtertruppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

*besorgt* darüber, daß die Überschussalden auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen



für die Truppenentflechtung zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmenausfall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen, und somit erschöpft sind,

1. *bedauert zutiefst*, daß die Bestimmungen ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987 betreffend die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen bei den Haushaltsdokumenten nicht befolgt wurden;

2. *nimmt Kenntnis* von der Zusicherung des Sekretariats, daß sich dies nicht wiederholen wird;

3. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über den Stand der Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 31. März 1994, namentlich die ausstehenden Beiträge in Höhe von 20.956,112 US-Dollar;

4. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten für die Beobachtertruppe gefährdet;

5. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat die Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

6. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

7. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtertruppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung der Versammlung gebilligt werden sollen, in vollem Umfang durchzuführen und im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzugsbericht für diesen Zeitraum über die Durchführung dieser Maßnahmen Bericht zu erstatten;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtertruppe umgehend und vollständig entrichtet werden;

11. *stellt fest*, daß – neben anderen Faktoren – der Umstand, daß Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge nicht umgehend und vollständig entrichten, sowie der Umstand, daß die Generalversammlung die Haushalte von Friedenssicherungseinsätzen bedauerlicherweise ohne ausreichende

Dokumentation prüfen und genehmigen mußte, die Fähigkeit der Einsätze zur wirksamen Durchführung ihrer Tätigkeit beeinträchtigt haben und nach wie vor beeinträchtigen;

12. *stellt mit Genugtuung fest*, daß eine Regierung einen freiwilligen Beitrag für die Beobachtertruppe entrichtet hat;

13. *beschließt*, für den Einsatz der Beobachtertruppe für den Zeitraum vom 1. Juni bis einschließlich 30. November 1993 auf dem in Abschnitt II Ziffer 1 ihrer Resolution 3211 B (XXIX) genannten Sonderkonto den gemäß Ziffer 7 ihrer Resolution 47/204 genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 18.204.000 Dollar brutto (17.718.000 Dollar netto) bereitzustellen;

14. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis 31. Mai 1994 auf dem Sonderkonto den von der Versammlung in ihren Beschlüssen 48/463 A und B genehmigten Betrag von 16.080.000 Dollar brutto (15.594.000 Dollar netto) bereitzustellen;

15. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den in Ziffer 14 genannten Betrag auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 beschrieben und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A of 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A of 20. Dezember 1991 und 48/223 A of 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 of 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

16. *beschließt*, daß die für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis einschließlich 31. Mai 1994 gebilligten veranschlagten Gesamteinnahmen in Höhe von 486.000 Dollar, die sich zusammensetzen aus dem jeweiligen Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den Einnahmen aus der Personalabgabe (478.500 Dollar) und sonstigen Einnahmen (7.500 Dollar), auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 15 anzurechnen sind;

17. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 1. Dezember 1992 bis einschließlich 30. November 1993 in Höhe von 706.000 Dollar brutto (640.000 Dollar netto) auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

18. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Truppe über den in seiner Resolution 887 (1993) genehmigten Sechsmonatszeitraum fortbestehen zu lassen, für die Beobachtertruppe für den am 1. Juni 1994 beginnenden Sechsmonatszeitraum Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.680.000 Dollar brutto (2.599.000 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

19. *ersucht* den Generalsekretär, die Haushaltsvorschläge für die Beobachtertruppe für die nächste Finanzperiode zusammen mit einem umfassenden Vollzugsbericht bis spätestens 15. November 1994 vorzulegen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinem nächsten Bericht an die Generalversammlung über die Finanzierung der Beobachtertruppe zu der Möglichkeit einer schrittweisen Verringerung des Überschussaldos Stellung zu nehmen, unter Berücksichtigung der Finanzlage der Truppe, des Standes der Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder und der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

21. *beschließt*, bis zum Eingang dieses Berichts die Beschlußfassung über die in Ziffer 6 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltene Empfehlung zurückzustellen;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtertruppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

23. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Beobachtertruppe so effizient und sparsam wie möglich und im Einklang mit dem entsprechenden Mandat verwaltet werden, und in seinen Bericht über die Finanzierung der Truppe Informationen über die diesbezüglich getroffenen Regelungen aufzunehmen;

24. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neun- und vierzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" aufzunehmen.

94. Plenarsitzung  
26. Mai 1994

#### 48/254. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon<sup>69</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>68</sup>,

*eingedenk* der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon eingerichtet hat, und der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 895 (1994) vom 28. Januar 1994,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe und auf die danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 47/205 vom 22. Dezember 1992, und ihre Beschlüsse 48/464 A vom 23. Dezember 1993 und 48/464 B vom 5. April 1994,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*in Bekräftigung* ihrer früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße in der Lage sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerläßlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 34/9 E vom 17. Dezember 1979 und die danach verabschiedeten Resolutionen, zuletzt Resolution 47/205, in denen sie beschlossen hat, die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen vorübergehend außer Kraft zu setzen,

*mit Genugtuung feststellend*, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

*darüber besorgt*, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den mit der Truppe verbundenen laufenden Zahlungsverpflichtungen, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und früheren truppenstellenden Staaten gehört, nachzukommen,

*sowie besorgt* darüber, daß die Überschussalden auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmenausfall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen der Mitgliedstaaten auszugleichen, und somit erschöpft sind,

1. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

2. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon gefährdet und somit unter anderem die Erfüllung ihres Auftrags beeinträchtigt;

3. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat die Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

4. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

5. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

6. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung der Versammlung gebilligt werden sollen, in vollem Umfang durchzuführen und im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzugsbericht für diesen Zeitraum über die Durchführung dieser Maßnahmen Bericht zu erstatten;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe umgehend und vollständig entrichtet werden;

9. *stellt fest*, daß – neben anderen Faktoren – der Umstand, daß Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge nicht umgehend und vollständig entrichten, sowie der Umstand, daß die Versammlung die Haushalte von Friedenssicherungseinsätzen bedauerlicherweise ohne ausreichende Dokumentation prüfen und genehmigen mußte, die Fähigkeit der Friedenssicherungseinsätze zur wirksamen Durchführung ihrer Tätigkeit beeinträchtigt haben und nach wie vor beeinträchtigen;

10. *beschließt*, für den Einsatz der Truppe vom 1. Februar 1993 bis einschließlich 31. Januar 1994 auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den von der Versammlung gemäß den Ziffern 2 und 3 ihrer Resolution 47/205 genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 146.280.000 US-Dollar brutto (143.178.000 Dollar netto) bereitzustellen;

11. *beschließt außerdem*, auf dem in Ziffer 10 genannten Sonderkonto für den Zeitraum vom 1. Februar 1993 bis 31. Januar 1994 einen Betrag von insgesamt 71.142.000 Dollar brutto (68.847.000 Dollar netto) bereitzustellen, worin die Ausgabermächtigungen in Höhe von 24 Millionen Dollar brutto (23,5 Millionen Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. März 1994 sowie von 23.714.000 Dollar brutto (22.949.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Mai 1994 mit eingeschlossen sind, die aufgrund der Beschlüsse 48/464 A beziehungsweise B genehmigt wurden;

12. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des bereits gemäß Beschluß 48/464 A anteilmäßig aufgeteilten Betrages von 22.876.600 Dollar brutto (22,4 Millionen Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 48.265.400 Dollar brutto (46.447.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungs-

resolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschuß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

13. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den veranschlagten nicht aus der Personalabgabe stammenden Einnahmen in Höhe von 10.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Februar bis einschließlich 31. Juli 1994 gebilligt wurden, auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt außerdem*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.808.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Februar bis einschließlich 31. Juli 1994 auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

15. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Truppe über den in seiner Resolution 895 (1994) genehmigten Sechsmonatszeitraum hinaus weiterzuführen, für den Einsatz der Truppe während eines am 1. August 1994 beginnenden Zeitraums von höchstens sechs Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 11.857.000 Dollar brutto (11.474.500 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

16. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 1. Februar 1993 bis 31. Januar 1994 in Höhe von 931.000 Dollar brutto (1.194.000 Dollar netto) auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht an die Versammlung über die Finanzierung der Truppe zu der Möglichkeit einer schrittweisen Verringerung des Überschußaldos Stellung zu nehmen, unter Berücksichtigung der Finanzlage der Truppe, des Standes der Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder und der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

18. *beschließt*, bis zum Eingang dieses Berichts die Beschlußfassung über die in Ziffer 27 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltene Empfehlung zurückzustellen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, zur Erhöhung der Kostenwirksamkeit des Einsatzes die internationalen Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und des Felddienstes nach Möglichkeit durch Ortskräfte zu ersetzen;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

21. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle Aktivitäten der

Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Truppe so effizient und sparsam wie möglich sowie im Einklang mit dem entsprechenden Mandat verwaltet werden, und Informationen über die diesbezüglichen Regelungen in seinen Bericht über die Finanzierung der Truppe aufzunehmen;

22. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" aufzunehmen.

94. Plenarsitzung  
26. Mai 1994

#### 48/255. Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha<sup>70</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>71</sup>,

*eingedenk* der Resolutionen des Sicherheitsrats 717 (1991) vom 16. Oktober 1991, 718 (1991) vom 31. Oktober 1991, 728 (1992) vom 8. Januar 1992, 745 (1992) vom 28. Februar 1992, 766 (1992) vom 21. Juli 1992, 783 (1992) vom 13. Oktober 1992, 792 (1992) vom 30. November 1992, 810 (1993) vom 8. März 1993, 826 (1993) vom 20. Mai 1993, 835 (1993) vom 2. Juni 1993, 840 (1993) vom 15. Juni 1993, 860 (1993) vom 27. August 1993 und 880 (1993) vom 4. November 1993,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 46/198 B vom 14. Februar 1992 über die Finanzierung der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha, ihre Resolutionen 46/222 A vom 14. Februar 1992, 47/209 A vom 22. Dezember 1992 und 47/209 B vom 14. September 1993 sowie ihren Beschluß 48/469 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha und ihre Resolution 46/222 B vom 22. Mai 1992 über die Finanzierung der Vorausmission und der Übergangsbehörde,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Vorausmission und der Übergangsbehörde um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Vorausmission und die Übergangsbehörde ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden beson-

deren Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Vorausmission, die Übergangsbehörde und die damit zusammenhängenden Treuhandfonds entrichtet haben,

*eingedenk dessen*, daß es unerlässlich ist, die Übergangsbehörde mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Verpflichtungen nachkommen kann, was ihr aufgrund von Verzögerungen bei der Entrichtung der veranlagten Beiträge durch die Mitgliedstaaten nicht fristgerecht möglich war,

1. *bedauert*, daß mit Stand vom 29. April 1994 nur siebenunddreißig Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge zu dem Sonderkonto für die Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha und die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha vollständig entrichtet hatten, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre ausstehenden veranlagten Beiträge in Höhe von insgesamt 253.882.193 US-Dollar entrichtet werden;

2. *gibt ihrer ernsten Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage des Sonderkontos für die Vorausmission und die Übergangsbehörde infolge der fortgesetzten Nichtzahlung veranlagter Beiträge durch Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, was zu einer präzedenzlosen Verzögerung bei der Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder geführt hat, wodurch diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt wird, eingedenk dessen, daß die Übergangsbehörde ihre Tätigkeit abgeschlossen hat;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sich an alle Mitgliedstaaten zu wenden, die ihre veranlagten Beiträge zu dem Sonderkonto für die Vorausmission und die Übergangsbehörde nicht vollständig entrichtet haben, und sie nachdrücklich aufzufordern, ihren Pflichten nach der Charta der Vereinten Nationen nachzukommen, damit die Organisation den truppenstellenden Ländern innerhalb kürzestmöglicher Zeit die Kosten erstatten kann;

4. *nimmt Kenntnis* von der Zusage des Sekretariats, daß bei der Regelung der nicht abgewickelten Verpflichtungen der Übergangsbehörde vor deren Liquidation der Frage der Erstattung der den truppenstellenden Ländern geschuldeten Beträge Vorrang eingeräumt werden wird;

5. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, alle Möglichkeiten zur Sicherstellung einer umgehenden Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder zu sondieren;

6. *nimmt Kenntnis* von den Informationen über die Gemeinsame Interimsverwaltung Kambodschas in Abschnitt II.B des Berichts des Generalsekretärs<sup>72</sup>;

7. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

8. *beschließt*, für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 1993 auf dem Sonderkonto für die Vorausmission und die Übergangsbehörde den mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses gemäß Ziffer 7 der Versammlungsresolu-

tion 47/209 A genehmigten und aufgeteilten Betrag von 236 Millionen Dollar bereitzustellen;

9. *beschließt außerdem*, für die Übergangsbehörde für den Zeitraum vom 1. September 1993 bis 31. März 1994 auf dem Sonderkonto für die Vorausmission und die Übergangsbehörde den mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses gemäß den Buchstaben *a)* und *b)* des Beschlusses 48/469 genehmigten und aufgeteilten Betrag von 100 Millionen Dollar brutto und netto bereitzustellen und den Betrag von 32.562.900 Dollar brutto (25.691.600 Dollar netto) bereitzustellen, der durch Einnahmen aus den Zinsen und sonstige Einnahmen auf dem Sonderkonto zu decken ist, zusätzlich zu dem für die Vorausmission und die Übergangsbehörde bereits bereitgestellten Betrag von insgesamt 1.482.191.600 Dollar brutto (1.461.845.400 Dollar netto), worin der in Ziffer 8 genannte Betrag von 236 Millionen Dollar mit eingeschlossen ist, der mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses genehmigt und aufgeteilt wurde;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuss einen detaillierten Bericht über das Finanzgebaren des Sonderkontos für die Vorausmission und die Übergangsbehörde für den am 30. Juni 1994 endenden Zeitraum vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Anbetracht der Wichtigkeit und Größe der Übergangsbehörde der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung bis spätestens 31. März 1995 eine umfassende Evaluierung aller Aspekte der Verwaltung und des Managements des Einsatzes vorzulegen, damit sie sich diese Erfahrung bei anderen Friedenssicherungseinsätzen zunutze machen kann;

12. *schließt sich* dem in Ziffer 10 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Ersuchen *an* und *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, der Übergangsbehörde bei seiner nächsten Prüfung der Friedenssicherungsmissionen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

13. *begrüßt* die Absicht des Rates der Rechnungsprüfer, der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Phase der Liquidation der Übergangsbehörde gesondert Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, im Rahmen ihrer Mittel für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 bei der Erstellung ihres Berichts über die Mitwirkung des Systems der Vereinten Nationen an der Gewährung und Koordinierung humanitärer Hilfe besonders darauf zu achten, welche Lehren aus den Erfahrungen der Übergangsbehörde auf den Gebieten der Koordinierung und der Mobilisierung von Ressourcen im gesamten System der Vereinten Nationen gezogen werden können, und der Generalversammlung über den Programm- und Koordinierungsausschuss auf dessen fünfunddreißigster Tagung maßnahmenorientierte Empfehlungen zu unterbreiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Übergangsbehörde während der Endphase ihrer Liquidation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

16. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel

"Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha" aufzunehmen.

94. Plenarsitzung  
26. Mai 1994

#### 48/256. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien<sup>73</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>74</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, in der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen gebilligt hat, für den Fall, daß der Rat eine solche Mission offiziell aufstellt,

*eingedenk* der Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, in der der Rat beschlossen hat, die aus bis zu achtundachtzig Militärbeobachtern bestehende Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien für einen Zeitraum von sechs Monaten zu schaffen, mit der Maßgabe, daß sie nur dann über die ersten neunzig Tage hinaus verlängert würde, wenn der Rat auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs geprüft habe, ob wesentliche Fortschritte bei der Durchführung von Maßnahmen zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens erzielt worden seien,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 881 (1993) des Sicherheitsrats vom 4. November 1993, in der der Rat die Aufrechterhaltung einer Präsenz der Beobachtermission in Georgien bis zum 31. Januar 1994 mit einem geänderten vorläufigen Auftrag und in der Zusammensetzung von bis zu fünf Militärbeobachtern gebilligt hat,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 892 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 1993, mit der der Rat die etappenweise Dislozierung von bis zu fünfzig Militärbeobachtern genehmigt hat, sowie die Ratsresolutionen 896 (1994) vom 31. Januar 1994, 901 (1994) vom 4. März 1994 und 906 (1994) vom 25. März 1994, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission bis zum 30. Juni 1994 verlängert hat,

*unter Hinweis* auf ihre Beschlüsse 48/475 A vom 23. Dezember 1993 und 48/475 B vom 5. April 1994 über die Finanzierung der Beobachtermission,

*in Anerkennung* dessen, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*sowie in der Erkenntnis*, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Beobachtermission geleistet haben,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat die Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

3. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

4. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die während der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung der Versammlung gebilligt werden sollen, in vollem Umfang durchzuführen und im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzugsbericht für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 7. August 1993 bis 31. März 1994 über die Durchführung der genannten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission umgehend und vollständig entrichtet werden;

7. *stellt fest*, daß sie erwartet, daß von ihr in Zukunft nicht mehr verlangt wird, Beschlüsse über den Haushalt von Friedenssicherungseinsätzen rückwirkend zu fassen;

8. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 7. August 1993 bis 31. Januar 1994 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien den gemäß Versammlungsbeschluß 48/475 A genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 2.278.800 US-Dollar brutto (2.198.400 Dollar netto) bereitzustellen;

9. *beschließt außerdem*, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Februar

bis 31. März 1994 auf dem Sonderkonto den Betrag von 1.251.800 Dollar brutto (1.220.100 Dollar netto) bereitzustellen;

10. *beschließt ferner*, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. April bis 30. Juni 1994 auf dem Sonderkonto den Betrag von 1.002.600 Dollar brutto (939.000 Dollar netto) bereitzustellen, worin die gemäß Versammlungsbeschluß 48/475 B für den Zeitraum vom 1. April to 31. Mai 1994 genehmigte Verpflichtung von 600.000 Dollar brutto (558.000 Dollar netto) eingeschlossen ist;

11. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 1.251.800 Dollar brutto (1.220.100 netto) für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. März 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

12. *beschließt außerdem*, daß der Rest des aufgeteilten Betrages von 257.400 Dollar brutto (240.900 Dollar netto), der von der Versammlung in ihrem Beschluß 48/475 A für den am 31. Januar 1994 endenden Zeitraum genehmigt wurde, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 1.002.600 Dollar brutto (939.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. April to 30. Juni 1994 nach dem in Ziffer 11 festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen;

14. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 31.700 Dollar für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. März 1994 sowie in Höhe von 63.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1994, die für die Truppe gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 11 und 13 anzurechnen ist;

15. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Beobachtermission über den 30. Juni 1994 hinaus weiterzuführen, sowie vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Beratenden Ausschusses zu der tatsächlichen Höhe der Verpflichtungen, die für den Zeitraum einzugehen sind, für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Oktober 1994 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 334.200 Dollar brutto (313.000 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei dieser Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

16. *ersucht* den Generalsekretär, den Haushaltsvollzugsbericht für den am 31. März 1994 endenden Mandatszeit-

raum und die Haushaltsvoranschläge für einen vom Sicherheitsrat gegebenenfalls beschlossenen neuen Mandatszeitraum bis spätestens 15. September 1994 vorzulegen;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermision in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

94. Plenarsitzung  
26. Mai 1994

#### 48/257. Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha<sup>75</sup> sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>76</sup>,

*eingedenk* der Resolution 880 (1993) des Sicherheitsrats vom 4. November 1993, in der der Rat beschloß, die Militärische Verbindungsgruppe zu schaffen,

*unter Hinweis* auf ihren Beschluß 48/480 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe,

*in Anerkennung* dessen, daß es sich bei den Kosten der Militärischen Verbindungsgruppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*sowie in der Erkenntnis*, daß zur Deckung der Ausgaben der Militärischen Verbindungsgruppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Militärische Verbindungsgruppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die ihren Verpflichtungen nach ihrem Beschluß 48/480 noch nicht nachgekommen sind, *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre

veranlagten Beiträge für die Militärische Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha bald entrichtet werden;

2. *erklärt erneut*, daß gemäß ihrer Resolution 48/209 vom 21. Dezember 1993 das in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs genannte Büro als Ortsbüro des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bezeichnet werden soll;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Militärische Verbindungsgruppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Militärische Verbindungsgruppe umgehend und vollständig entrichtet werden;

6. *stellt fest*, daß – neben anderen Faktoren – der Umstand, daß Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge nicht umgehend und vollständig entrichtet haben, und der Umstand, daß die Generalversammlung die Haushalte von Friedenssicherungseinsätzen bedauerlicherweise ohne ausreichende Dokumentation behandeln und genehmigen mußte, die Fähigkeit von Friedenssicherungseinsätzen zur wirksamen Durchführung ihrer Tätigkeit beeinträchtigt haben und nach wie vor beeinträchtigen;

7. *beschließt*, für den Einsatz der Militärischen Verbindungsgruppe während des Sechsmonatszeitraums vom 15. November 1993 bis 15. Mai 1994 auf dem in Beschluß 48/480 genannten Sonderkonto einen Betrag von 910.400 US-Dollar brutto (872.100 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Beschluß 48/480 genehmigte und aufgeteilte Betrag von 756.500 Dollar brutto (724.200 Dollar netto) eingeschlossen ist;

8. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des bereits nach Beschluß 48/480 aufgeteilten Betrags von 756.500 Dollar brutto (724.200 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 153.900 Dollar brutto (147.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 15. November 1993 bis 15. Mai 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

9. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.000 Dollar für den Zeitraum vom 15. November

1993 bis 15. Mai 1994, die für die Militärische Verbindungsgruppe gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Vollzug des Haushalts der Militärischen Verbindungsgruppe für den am 15. Mai 1994 endenden Mandatszeitraum vorzulegen;

11. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

94. Plenarsitzung  
26. Mai 1994

#### 48/259. Sonderbeauftragte, Sonderbotschafter und vergleichbare Positionen

##### *Die Generalversammlung*

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>77</sup> und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>78</sup>;

2. *macht sich* die im Bericht des Beratenden Ausschusses enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen *zu eigen*;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Status von Sonderbeauftragten und Sonderbotschaftern zu klären, die auf der Grundlage "tatsächlich geleisteter Dienste", im Rahmen eines Sonderdienstvertrages, mit einem Honorar von einem US-Dollar pro Jahr oder ohne Vergütung ernannt wurden, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung besondere Richtlinien vorzulegen, die auf diese Arten von vertraglichen Regelungen anzuwenden wären, einschließlich eines Katalogs objektiver Kriterien für die Bestimmung des Ranges dieser Positionen und für die Art der Vergütung;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Zahl der Sonderbotschafter, Sonderbeauftragten und sonstigen hochrangigen Sonderpositionen auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt, daß ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten klarer definiert und abgegrenzt werden, unter Vermeidung möglicher Überschneidungen, und daß die geltende Finanzordnung und die geltenden Haushaltsverfahren voll eingehalten werden, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, daß zur Berechnung der täglichen Vergütung von hochrangigen Amtsträgern, die auf der Grundlage "tatsächlicher geleisteter Dienste" tätig sind, ein Zeitraum von dreihundertfünfundsechzig Tagen zugrunde zu legen ist;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Anhang zu dem Addendum zum Bericht des Generalsekretärs<sup>79</sup>.

98. Plenarsitzung  
14. Juli 1994

#### 48/260. Afrika: kritische Wirtschaftslage, wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Abschnitt II Ziffer 19 ihrer Resolution 48/228 A vom 23. Dezember 1993, in dem sie den General-

sekretär ersuchte, die Schaffung eines neuen Haushaltskapitels betreffend die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren in Erwägung zu ziehen, Empfehlungen für zusätzliche Mittel abzugeben und der Generalversammlung auf ihrer wieder aufgenommenen achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>80</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>81</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Entwurf eines Kapitels für den Programmhaushaltsplan zu erstellen, der die auftragsgemäßen Tätigkeiten nach Programm 45 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997 mit dem Titel "Afrika: kritische Wirtschaftslage, wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung" enthält, die zur Zeit unter Kapitel 8 (Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung) des Programmhaushaltsplans verwaltet werden, und ihn der Generalversammlung auf ihrer laufenden Tagung, spätestens bis zum 10. Juli 1994 vorzulegen<sup>82</sup>;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den in Ziffer 2 genannten Entwurf eines Kapitels für den Programmhaushaltsplan alle Vorschläge für Tätigkeiten aufzunehmen, die im laufenden Zweijahreszeitraum zusätzlich wahrzunehmen sind, zusammen mit Vorschlägen für eine entsprechende Mittelumschichtung, mit dem Ziel, diese Mittel vorrangig der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zugute kommen zu lassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die für die Umsetzung der Neuen Agenda vorgesehenen Mittel zu überprüfen und im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 Vorschläge für zusätzliche Mittel zu unterbreiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, für die in Ziffer 6 seines Berichts vorgesehenen Tätigkeiten möglichst weitgehend auf die bei den Vereinten Nationen vorhandenen Mittel und Sachkenntnisse zurückzugreifen.

98. Plenarsitzung  
14. Juli 1994

#### 48/261. Dezentralisierung der Tätigkeiten und Mittel auf dem Gebiet der Energie und der natürlichen Ressourcen

##### *Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 47/212 B vom 6. Mai 1993, insbesondere des Abschnitts II der Resolution,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1993/61 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1993, in der der Rat erneut erklärte, daß er die Dezentralisierung unterstütze, um zwischen globalen, regionalen und nationalen Stellen eine wirksamere Verteilung der Verantwortlichkeiten und Aufgaben zu erzielen,



*bekräftigend*, daß es das wichtigste Ziel der Dezentralisierung sein sollte, durch einen effizienten Mitteleinsatz einen wirksameren Programmvollzug herbeizuführen,

*unter Berücksichtigung* der auf ihrer achtundvierzigsten Tagung im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen<sup>83</sup>,

1. *schließt sich* den vom Generalsekretär in seinem Bericht vorgelegten Vorschlägen an<sup>84</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 sowie im Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 über die Umsetzung dieser Vorschläge Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in dem ersten Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 über die entsprechenden Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans und die sich daraus ergebenden Einsparungen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Frage der Dezentralisierung weiterzuverfolgen und dem Programm- und Koordinierungsausschuß und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der von anderen zuständigen Organen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen darüber Bericht zu erstatten.

98. Plenarsitzung  
14. Juli 1994

#### 48/262. Telekommunikationssystem der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über das Telekommunikationssystem der Vereinten Nationen<sup>85</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>86</sup>,

1. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Schaffung eines kostenwirksamen globalen Telekommunikationssystems, das, wie im Bericht des Generalsekretärs dargelegt, zu einer Verminderung der Kosten solcher Dienste führen würde;

2. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen und Bemerkungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

3. *billigt* in dieser Phase lediglich den Vorschlag zur Schaffung einer zentralen europäischen Übertragungsstelle am kostengünstigsten Ort und den Vorschlag, die New Yorker Übertragungsstelle nur durch die in diesem Zusam-

menhang unerläßlichen Arbeiten zu modernisieren, zu gleichen Teilen zu Lasten der im ordentlichen Haushalt und auf den Friedenssicherungs-Sonderkonten vorhandenen Mittel, ohne damit einen Präzedenzfall für die künftige Finanzierung dieses Projekts zu schaffen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, spätestens bis zum 1. November 1994 einen Bericht mit Alternativmöglichkeiten zur Umsetzung der in seinem Bericht enthaltenen Vorschläge zu unterbreiten, der auch eine umfassende Evaluierung samt Kostenvergleich enthält, auf der Grundlage von Angeboten aus internationalen Submissionsverfahren und im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit den Leitern der Fonds und Programme sowie der Sonderorganisationen Pläne für die Einrichtung weiterer Übertragungsstellen am Boden aufzustellen, die aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten der Vereinten Nationen erforderlich werden, so auch Pläne für die Aufteilung der anfallenden Kapitalaufwendungen, mit dem Ziel, Überschneidungen zu vermeiden und größtmöglichen Nutzen für alle beteiligten Organisationen zu erzielen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Bedarf der Fonds und Programme sowie der Sonderorganisationen zu ermitteln, was die Benutzung des globalen Netzes angeht, darüber Bericht zu erstatten und geeignete Formeln für eine ausgewogene Aufteilung der mit der Schaffung des globalen Netzes verbundenen Kapitalaufwendungen und der mit dem Betrieb des Netzes verbundenen allgemeinen Verwaltungskosten auf den ordentlichen Haushalt, die Friedenssicherungs-Sonderkonten und gegebenenfalls die Fonds, Programme und Sonderorganisationen vorzuschlagen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, über alle Aspekte der Schaffung, des Betriebs und der Unterhaltung eines globalen Telekommunikationssystems, so auch über rechtliche Erwägungen, Bericht zu erstatten und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, in denen sich Telekommunikationseinrichtungen und -gerät der Vereinten Nationen, namentlich auch zur Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, befinden werden, sicherzustellen, daß die Schaffung, die Unterhaltung und der Betrieb eines im Besitz der Vereinten Nationen befindlichen und von ihnen betriebenen Systems unentgeltlich gestattet sein wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Kostenaufstellung für das globale Telekommunikationssystem auch alle Kosten auszuweisen, die mit der Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten an Friedenssicherungseinsätze verbunden sind.

98. Plenarsitzung  
14. Juli 1994

#### ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> Damit wird die Resolution 48/218 in Abschnitt VII des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/48/49)*, Bd. I zu Resolution 48/218 A.

<sup>2</sup> A/48/640.

<sup>3</sup> A/48/876.

- <sup>4</sup> A/48/420.
- <sup>5</sup> Damit wird die Resolution 48/226 in Abschnitt VII des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/48/49)*, Bd. I zu Resolution 48/226 A.
- <sup>6</sup> A/48/470 und A/C.5/48/69.
- <sup>7</sup> A/48/757.
- <sup>8</sup> A/C.5/48/69.
- <sup>9</sup> A/48/470/Add.1.
- <sup>10</sup> A/48/955.
- <sup>11</sup> Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 14. Februar 1994 änderte die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten den Titel des Tagesordnungspunktes 123 durch die Streichung der Worte "Entwurf des" in Anbetracht der Tatsache, daß sie den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 am 23. Dezember 1993 verabschiedet hatte. Seither lautet der Punkt "Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995".
- <sup>12</sup> Damit wird die Resolution 48/228 in Abschnitt VII des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/48/49)*, Bd. I zu Resolution 48/228 A.
- <sup>13</sup> A/48/920.
- <sup>14</sup> A/C.5/48/75.
- <sup>15</sup> A/48/71/Add.11.
- <sup>16</sup> A/48/71/Add.12.
- <sup>17</sup> Damit wird die Resolution 48/230 in Abschnitt VII des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/48/49)*, Bd. I zu Resolution 48/230 A.
- <sup>18</sup> A/C.5/48/67.
- <sup>19</sup> A/48/71/Add.5.
- <sup>20</sup> A/48/690 und Korr.1-3.
- <sup>21</sup> A/48/878.
- <sup>22</sup> A/48/690/Add.3.
- <sup>23</sup> A/48/961.
- <sup>24</sup> A/48/932.
- <sup>25</sup> A/48/945.
- <sup>26</sup> A/48/850 und Korr.1.
- <sup>27</sup> A/48/899.
- <sup>28</sup> A/48/849.
- <sup>29</sup> A/48/889.
- <sup>30</sup> A/48/849/Add.1.
- <sup>31</sup> A/48/956.
- <sup>32</sup> A/48/836 und Korr.1 und 2.
- <sup>33</sup> A/48/902.
- <sup>34</sup> A/48/844 und Korr.1.
- <sup>35</sup> A/48/897.
- <sup>36</sup> A/47/990.
- <sup>37</sup> A/48/842 und Korr.1.
- <sup>38</sup> A/48/898.
- <sup>39</sup> Siehe A/47/990.
- <sup>40</sup> A/48/846 und Korr.1.
- <sup>41</sup> A/48/907.
- <sup>42</sup> S/26813.
- <sup>43</sup> A/48/636.
- <sup>44</sup> Siehe A/48/908.
- <sup>45</sup> A/48/803.
- <sup>46</sup> Siehe A/C.5/48/SR.59.
- <sup>47</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26063, Ziffer 5.
- <sup>48</sup> Ebd., Dokument S/26297, Anhang.
- <sup>49</sup> A/48/592.
- <sup>50</sup> A/48/900.
- <sup>51</sup> A/48/592/Add.1.

- <sup>52</sup> A/48/960.
- <sup>53</sup> A/48/837 und Korr.1.
- <sup>54</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26915.
- <sup>55</sup> Ebd., *Supplement for July, August and September 1993*, Dokumente S/26488 und Add.1.
- <sup>56</sup> Ebd., *Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26927.
- <sup>57</sup> A/48/848.
- <sup>58</sup> A/48/906.
- <sup>59</sup> A/48/848/Add.1.
- <sup>60</sup> A/48/947.
- <sup>61</sup> A/C.5/48/36 und A/C.5/48/44 und Add.1.
- <sup>62</sup> A/48/765 und A/48/915.
- <sup>63</sup> A/C.5/48/68.
- <sup>64</sup> *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25704, Anhang.
- <sup>65</sup> A/C.5/48/66.
- <sup>66</sup> A/48/71/Add.6.
- <sup>67</sup> A/48/700.
- <sup>68</sup> Siehe A/48/905.
- <sup>69</sup> A/48/841.
- <sup>70</sup> A/48/701 und Korr.1 und 2 und Add.1.
- <sup>71</sup> A/48/917 und Korr.1.
- <sup>72</sup> A/48/701 und Korr.1 und 2.
- <sup>73</sup> A/48/699 und Korr.1 und Add.1.
- <sup>74</sup> A/48/918.
- <sup>75</sup> A/48/800 und Korr.1.
- <sup>76</sup> A/48/919.
- <sup>77</sup> A/C.5/48/26 und Add.1.
- <sup>78</sup> A/48/71/Add.7.
- <sup>79</sup> A/C.5/48/26/Add.1.
- <sup>80</sup> A/C.5/48/74.
- <sup>81</sup> A/48/71/Add.8.
- <sup>82</sup> Auf seiner 68. Sitzung am 21. Juni 1994 verabschiedete der Fünfte Ausschuß den Resolutionsentwurf A/C.5/48/L.71 mit dem Titel "Afrika: kritische Wirtschaftslage, wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung" und empfahl ihm der Generalversammlung zur Verabschiedung. Der Entwurf des Programmhaushaltskapitels findet sich in Dokument A/C.5/48/74/Add.1 vom 7. Juli 1994.
- <sup>83</sup> Siehe A/C.5/48/SR.67 und 68, und Korrigendum.
- <sup>84</sup> A/C.5/48/76.
- <sup>85</sup> A/C.5/48/11/Rev.1 und Korr.1.
- <sup>86</sup> A/48/71/Add.9.

## BESCHLÜSSE

### ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
<b>A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN</b>				
48/314	Ernennung eines Mitglieds des Beitragsausschusses Beschluß C (A/48/693/Add.1, Ziffer 4; A/48/PV.93) .....	17 b)	14. April 1994	67
48/319	Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst Beschluß B (A/48/106/Add.1; A/48/PV.90) .....	17 f)	9. März 1994	67
48/320	Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (A/48/109, Ziffer 4; A/48/PV.89) .....	17 k)	14. Februar 1994	68
48/321	Billigung der Ernennung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (A/48/859; A/48/PV.89) .....	114 b)	14. Februar 1994	68
48/322	Ernennung von Mitgliedern der Zwischenstaatlichen Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen nach Resolution 48/218 der Generalversammlung (A/48/PV.92) .....	121	5. April 1994	68
48/323	Ernennung eines Untergeneralsekretärs für interne Aufsicht (A/48/983; A/48/PV.103) .....	121	24. August 1994	68
<b>B. SONSTIGE BESCHLÜSSE</b>				
<i>Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß</i>				
48/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte Beschluß D (A/48/36/Add.1, Abschnitt VI, A/48/106/Add.1, A/48/250/Add.8 und 9, A/48/251/Add.7 und 8, A/48/252/Add.7 und 8, A/48/851, A/48/896; A/48/PV.88 bis 91) .....	8	21. Januar, 14. Februar, 9. und 24. März 1994	69
	Beschluß E (A/48/102/Add.3, A/48/250/Add.10 und 11, A/48/251/Add.9 und 10, A/48/252/Add.9 und 10, A/48/911, A/48/942, A/48/952; A/48/PV.92, 94, 95 und 102) .....	8	5. April, 26. Mai, 23. Juni und 29. Juli 1994	69
	Beschluß F (A/48/250/Add.12, A/48/251/Add.11, A/48/252/Add.11, A/48/928, A/48/985, A/48/990, A/48/991; A/48/PV.103 bis 105) .....	8	24. August, 14. und 19. September 1994	69
48/409	Unterrichtung durch den Generalsekretär gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen Beschluß C (A/48/411/Add.3; A/48/PV.103) .....	7	24. August 1994	70
48/485	Feierlicher Aufruf des Präsidenten der Generalversammlung vom 19. Januar 1994 im Zusammenhang mit der Einhaltung der olympischen Waffenruhe (A/48/851; A/48/PV.88) .....	167	21. Januar 1994	70
48/486	Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/48/36/Add.1, Abschnitt VI; A/48/PV.91) .....	99 b)	24. März 1994	70
48/488	Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung (A/48/911, Ziffer 1; A/48/PV.92) .....	98	5. April 1994	70
48/490	Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (A/48/953; A/48/PV.98) .....	96	14. Juli 1994	70
48/498	Allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat (A/48/47, Ziffer 9; A/48/PV.104) .....	33	14. September 1994	70
48/501	Büro für Projektdienste (A/48/L.65; A/48/PV.105) .....	12	19. September 1994	70
48/502	Fünfundzwanzigjähriges Bestehen des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (A/48/991; A/48/PV.105) .....	8 und 12	19. September 1994	70

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
48/503	Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/48/PV.105) .....	52	19. September 1994	71
48/504	Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (A/48/PV.105) .....	24	19. September 1994	71
48/505	Zypern-Frage (A/48/PV.105) .....	54	19. September 1994	71
48/506	Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait (A/48/PV.105) .....	55	19. September 1994	71
48/507	Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen (A/48/PV.105) .....	56	19. September 1994	71
48/510	Der Sport als Mittel zum Aufbau einer friedlichen und besseren Welt (A/48/PV.105) .....	167	19. September 1994	71
<i>Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses</i>				
48/499	Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses (A/48/588/Add.1, Ziffer 7; A/48/PV.104) .....	156	14. September 1994	71
<i>Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses</i>				
48/508	Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (A/48/532/Add.5, Ziffer 2; A/48/PV.105) .....	114 b)	19. September 1994	73
<i>Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses</i>				
48/459	Zu bestimmten Dokumenten ergriffene Maßnahmen Beschluß B (A/48/801/Add.3, Ziffer 5; A/48/PV.102) .....	121	29. Juli 1994	73
48/462	Personalfragen Beschluß B (A/48/805/Add.1, Ziffer 6; A/48/PV.97) .....	168	8. Juli 1994	73
48/463	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung Beschluß B (A/48/812/Add.1, Ziffer 5; A/48/PV.92) .....	130 a)	5. April 1994	74
48/464	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon Beschluß B (A/48/813/Add.1, Ziffer 5; A/48/PV.92) .....	130 b)	5. April 1994	74
48/466	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait Beschluß B (A/48/815/Add.1, Ziffer 5; A/48/PV.90) .....	132 a)	9. März 1994	74
48/468	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador Beschluß B (A/48/817/Add.1, Ziffer 5; A/48/PV.90) .....	134	9. März 1994	74
48/470	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen Beschluß B (A/48/819/Add.1, Ziffer 5; A/48/PV.90) .....	136	9. März 1994	74
	Beschluß C (A/48/819/Add.3, Ziffer 6; A/48/PV.93) .....	136	14. April 1994	75
48/471	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II Beschluß B (A/48/820/Add.1, Ziffer 5; A/48/PV.90) .....	137	9. März 1994	75
48/472	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen Beschluß B (A/48/807/Add.2, Ziffer 6; A/48/PV.91) .....	138	24. März 1994	75
48/473	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik Beschluß B (A/48/821/Add.1, Ziffer 5; A/48/PV.90) .....	149	9. März 1994	75
48/475	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien Beschluß B (A/48/823/Add.1, Ziffer 6; A/48/PV.92) .....	162	5. April 1994	76
48/479	Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda Beschluß B (A/48/828/Add.2, Ziffer 6; A/48/PV.104) .....	173	14. September 1994	76
48/487	Sonderprüfung aller Aspekte der Beschaffung für Friedenssicherungseinsätze und Beobachtermissionen (A/48/752/Add.1, Ziffer 5; A/48/PV.91) .....	120	24. März 1994	76

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
48/489	Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze (A/48/807/Add.4, Ziffer 4; A/48/PV.97) .....	138 a)	8. Juli 1994	76
48/491	Neuorganisation der Hauptabteilung Verwaltung und Management (A/48/811/Add.3, Ziffer 22; A/48/PV.98) .....	123	14. Juli 1994	76
48/492	Integriertes Führungs-Informationssystem (A/48/811/Add.3, Ziffer 22; A/48/PV.98)	123	14. Juli 1994	76
48/493	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen (A/48/801/Add.2, Ziffer 8; A/48/PV.102)			
	Beschluß A .....	121	29. Juli 1994	77
	Beschluß B .....	121	29. Juli 1994	77
48/494	Personelle Besetzung und Aufgaben des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für Menschenrechte (A/48/811/Add.4, Ziffer 16; A/48/PV.102) .....	123	29. Juli 1994	77
48/495	Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten (A/48/811/Add.4, Ziffer 16; A/48/PV.102) .....	123	29. Juli 1994	77
48/496	Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (A/48/807/Add.5, Ziffer 8; A/48/PV.102) .....	138 a)	29. Juli 1994	77
48/497	Neuzuordnung von Belarus und der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung festgelegten Mitgliedstaaten-Gruppe (A/48/807/Add.6, Ziffer 4; A/48/PV.102) .....	138 b)	29. Juli 1994	77
48/500	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (A/48/806/Add.1, Ziffer 4; A/48/PV.104) .....	127	14. September 1994	77
48/509	Programmbudgetplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 (A/48/PV.105) . . .	163	19. September 1994	78
48/511	Programmbudgetplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995: Zahlungen für die Übertragung von Fahrzeugen und überschüssiger Ausrüstung (A/48/811/Add.5, Ziffer 3; A/48/PV.106) .....	123	19. September 1994	78

## A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

### 48/314. Ernennung eines Mitglieds des Beitragsausschusses

#### C

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 14. April 1994 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>1</sup> Uldis Blukis für eine am 14. April 1994 beginnende und am 31. Dezember 1994 endende Amtszeit zum Mitglied des Beitragsausschusses.

Damit gehören dem Beitragsausschuß folgende Mitglieder an: Kenshiroh AKIMOTO (*Japan*)\*, Tarak BEN HAMIDA (*Tunesien*)\*\*, Uldis BLUKIS (*Lettland*)\*, Sergio CHAPARRO RUIZ (*Chile*)\*\*, Yuri Alexandrovich CHULKOV (*Russische Föderation*)\*\*\*, David ETUKET (*Uganda*)\*, John D. FOX (*Vereinigte Staaten von Amerika*)\*, Neil Hewitt FRANCIS (*Australien*)\*\*, Norma GOICOCHEA ESTENOZ (*Kuba*)\*\*, Ion GORITZA (*Rumänien*)\*, Alvaro GURGEL DE ALENCAR (*Brasilien*)\*\*\*, LI Yong (*China*)\*\*\*, Vanu Gopala MENON (*Singapur*)\*, Mohamed Mahmoud OULD EL GHAOUTH (*Mauretanien*)\*\*, Dimitri RALLIS (*Griechenland*)\*\*, Ugo SESSI (*Italien*)\*\*\*, Agha SHAHI (*Pakistan*)\*\*\* und Adrian TEIRLINCK (*Belgien*)\*\*\*.

\* Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

### 48/319. Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

#### B<sup>2</sup>

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 9. März 1994 ernannte die Generalversammlung im Einklang mit der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>3</sup> Alexander V. Chepourin für eine am 9. März 1994 beginnende und am 31. Dezember 1996 endende Amtszeit zum Mitglied der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.

Damit gehören der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst folgende Mitglieder an: Mohsen BEL HADJ AMOR (*Tunesien*)\*, Vorsitzender; Carlos S. VEGEGA (*Argentinien*)\*, Stellvertretender Vorsitzender; Mario BETTATI (*Frankreich*)\*\*\*, Alexander V. CHEPOURIN (*Russische Föderation*)\*\*, Turkia DADDAH (*Mauretanien*)\*, Humayun KABIR (*Bangladesch*)\*\*, Lucretia MYERS (*Vereinigte Staaten von Amerika*)\*\*\*, Antônio FONSECA PIMENTEL (*Brasilien*)\*\*\*, André Xavier PIRSON (*Belgien*)\*, Jaroslav RIHA (*Tschechische Republik*)\*, Ernest RUSITA (*Uganda*)\*\*, Missoum SBIH (*Algerien*)\*\*, Alexis STEPHANOU (*Griechenland*)\*\*\*, Ku TASHIRO (*Japan*)\*\*\* und Mario YANGO (*Philippinen*)\*\*.

---

\* Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

#### 48/320. Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 14. Februar 1994 ernannte die Generalversammlung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der in der Anlage zu Versammlungsresolution 31/192 vom 22. Dezember 1976 enthaltenen Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und auf Empfehlung des Präsidenten<sup>4</sup>, Sumihiro Kuyama für eine am 1. Januar 1995 beginnende und am 31. Dezember 1999 endende fünfjährige Amtszeit.

Damit gehören der Gemeinsamen Inspektionsgruppe folgende Mitglieder an: Andrzej ABRASZEWSKI (*Polen*)\*, Fatih BOUAYAD-AGHA (*Algerien*)\*\*, Erica-Irene DAES (*Griechenland*)\*, Richard V. HENNES (*Vereinigte Staaten von Amerika*)\*, Homero Luis HERNÁNDEZ SÁNCHEZ (*Dominikanische Republik*)\*\*, Boris Petrovitch KRASULIN (*Russische Föderation*)\*\*, Sumihiro KUYAMA (*Japan*)\*\*\*\*, Francesco MEZZALAMA (*Italien*)\*\*, Khalil Issa OTHMAN (*Jordanien*)\*\*, Raúl QUIJANO (*Argentinien*)\*\*\* und Kabongo TUNSALA (*Zaire*)\*.

---

\* Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1998.

\*\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1999.

#### 48/321. Billigung der Ernennung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 14. Februar 1994 billigte die Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 die vom Generalsekretär<sup>5</sup> vorgeschlagene Ernennung von José AYALA LASSO (*Ecuador*) zum Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte für eine am 28. Februar 1994 beginnende vierjährige Amtszeit.

#### 48/322. Ernennung von Mitgliedern der Zwischenstaatlichen Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen nach Resolution 48/218 der Generalversammlung

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 5. April 1994 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der vom Präsidenten der Generalversammlung vorgenommenen Ernennung, mit Wirkung vom 5. April 1994, der folgenden Staaten zu Mitgliedern der Zwischenstaatlichen Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen nach Resolution 48/218 der Generalversammlung: ÄGYPTEN, ALGERIEN, ARGENTINIEN, ARMENIEN, ASERBAIDSCHAN, BARBADOS, BRASILIEN, CHINA, DEUTSCHLAND, DOMINIKANISCHE REPUBLIK, FINNLAND, FRANKREICH, INDIEN, JAPAN, JORDANIEN, KANADA, KOLUMBIEN, MALAYSIA, MALI, RUSSISCHE FÖDERATION, SENEGAL, TUNESIEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

#### 48/323. Ernennung eines Untergeneralsekretärs für interne Aufsicht

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 24. August 1994 billigte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs<sup>6</sup> die Ernennung von Karl Theodor Paschke zum Untergeneralsekretär für interne Aufsicht für eine am 1. Oktober 1994 beginnende fünfjährige Amtszeit.

## B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

*Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß*

## 48/402. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

## D

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 21. Januar 1994 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten<sup>7</sup>, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 167 "Der Sport als Mittel zum Aufbau einer friedlichen und besseren Welt" wiederaufzunehmen.

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 14. Februar 1994 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten, den Titel des Tagesordnungspunktes 123 ab 23. Dezember 1993 in "Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1994-1995" zu ändern.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses<sup>8</sup>, die Zusatzgegenstände "Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten" als Tagesordnungspunkt 176 und "Nothilfe für Madagaskar" als Tagesordnungspunkt 177 in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen und sie unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 9. März 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses<sup>9</sup>, einen Zusatzgegenstand "Nothilfe für Uganda" als Tagesordnungspunkt 178 in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs<sup>10</sup>, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 12 "Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats" wiederaufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs<sup>3</sup>, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 17 f) "Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst" wiederaufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 24. März 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Vorbereitungsausschusses für die Weltkonferenz über bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>11</sup>, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 99 b) "Weltkonferenz über bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" wiederaufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

## E

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 5. April 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses<sup>12</sup>, den Zusatzgegenstand "Nothilfe für Mosambik" als Tagesordnungspunkt 179 in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs<sup>13</sup>, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 17 b) "Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses" wiederaufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs<sup>14</sup>, den Tagesordnungspunkt 98 "Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung" wiederaufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 26. Mai 1994 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ersten Ausschusses<sup>15</sup>, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 156 "Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses" wiederaufzunehmen und ihn dem Ersten Ausschuß zuzuweisen.

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Juni 1994 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs<sup>16</sup>, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 96 "Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung" wiederaufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 114 b) "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" auf der Tagesordnung der achtundvierzigsten Tagung zu belassen.

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 29. Juli 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses<sup>17</sup>, einen Punkt mit dem Titel "Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Souveränen Malteser-Ritterorden" als Tagesordnungspunkt 180 in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

## F

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 24. August 1994 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs<sup>18</sup>, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 40 "Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie



Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung" wieder aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 14. September 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses<sup>19</sup>, den Zusatzgegenstand "Nothilfe für die Republik Moldau" als Tagesordnungspunkt 181 in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 19. September 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>20</sup>, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 12 "Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats" wiederaufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

**48/409. Unterrichtung durch den Generalsekretär gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen**

### C

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 24. August 1994 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Addendum zur Mitteilung des Generalsekretärs<sup>21</sup>.

**48/485. Feierlicher Aufruf des Präsidenten der Generalversammlung vom 19. Januar 1994 im Zusammenhang mit der Einhaltung der olympischen Waffenruhe**

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 21. Januar 1994 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem feierlichen Aufruf des Präsidenten der Generalversammlung vom 19. Januar 1994 im Zusammenhang mit der Einhaltung der olympischen Waffenruhe<sup>7</sup>.

**48/486. Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern**

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 24. März 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Vorbereitungsausschusses für die Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>11</sup>, unter Hinweis auf ihre Resolution 47/189 vom 22. Dezember 1992, mit der sie unter anderem beschlossen hat, einen freiwilligen Fonds zu schaffen zu dem Zweck, den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Länder behilflich zu sein, voll und wirksam an der Konferenz teilzunehmen, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/193 vom 21. Dezember 1993, mit der sie sich unter anderem den Beschluß des Vorbereitungsausschusses<sup>22</sup> betreffend die Teilnahme der assoziierten Mitglieder der Regionalkommissionen als Beobachter an der Konferenz und an ihrem Vorbereitungsprozeß zu eigen gemacht hat, daß der freiwillige Fonds entsprechend seinem Zweck dazu verwendet werden soll, den assoziierten Mitgliedern der Regionalkommissionen dabei behilflich zu sein, voll und wirksam als Beobachter an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozeß teilzunehmen.

**48/488. Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung**

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 5. April 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Vorbereitungsausschusses für die Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung<sup>14</sup>, daß die von den assoziierten Mitgliedern der Regionalkommissionen bestimmten Vertreter an den Beratungen der Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung, dem Vorbereitungsprozeß und gegebenenfalls an der Arbeit jedes anderen Ausschusses oder jeder anderen Arbeitsgruppe als Beobachter ohne Stimmrecht teilnehmen können.

**48/490. Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung**

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 14. Juli 1994 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>23</sup> die vorläufige Geschäftsordnung der Konferenz.

**48/498. Allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat**

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 14. September 1994 nahm die Generalversammlung nach Behandlung des Berichts über den Fortgang der Arbeit der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe nach Resolution 48/26 vom 3. Dezember 1993 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat<sup>24</sup> Kenntnis von der Arbeit der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe und beschloß, daß die allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe ihre Arbeit unter Berücksichtigung unter anderem der auf der neunundvierzigsten Tagung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen fortsetzen und der Generalversammlung vor Ende der genannten Tagung einen Bericht vorlegen soll.

**48/501. Büro für Projektdienste**

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 19. September 1994 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag Australiens<sup>25</sup> und auf Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>26</sup>, daß das Büro für Projektdienste in Übereinstimmung mit dem Beschluß 94/12 des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 9. Juni 1994 eine eigene, abgegrenzte Stelle werden soll.

**48/502. Fünfundzwanzigjähriges Bestehen des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen**

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 19. September 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>27</sup>, im Laufe ihrer neunundvierzigsten Tagung der Begehung des fünfundzwanzigjährigen Bestehens des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen eine Plenarsitzung zu widmen.

#### **48/503. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit**

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 19. September 1994 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

#### **48/504. Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren**

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 19. September 1994 beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

#### **48/505. Zypern-Frage**

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 19. September 1994 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Zypern-Frage" zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

#### **48/506. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait**

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 19. September 1994 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait" zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

#### **48/507. Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen**

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 19. September 1994 beschloß die Generalversammlung, den in ihrer Resolution 48/162 vom 20. Dezember 1993 unter dem Punkt "Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten" verlangten Konsultationsprozeß über operative Entwicklungsaktivitäten auf ihrer neunundvierzigsten Tagung fortzusetzen.

#### **48/510. Der Sport als Mittel zum Aufbau einer friedlichen und besseren Welt**

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 19. September 1994 beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Der Sport als Mittel zum Aufbau einer friedlichen und besseren Welt" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

### ***Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses***

#### **48/499. Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses**

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 14. September 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses<sup>22</sup>, unter Kenntnisnahme der im Verlauf der achtundvierzigsten Tagung der Versammlung geführten Konsultationen des Vorsitzenden des Ersten Ausschusses über die Rationalisierung der Arbeit und die Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses sowie des in der Anlage zu dem vorliegenden Beschluß enthaltenen Arbeitspapiers, das der Vorsitzende auf der Grundlage dieser Konsultationen erstellt hatte, die Frage der Rationalisierung der Arbeit und der Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses auf ihrer neunundvierzigsten Tagung weiter zu prüfen und dabei unter anderem das Arbeitspapier sowie alle anderen sachdienlichen Unterlagen und Auffassungen der Delegationen zu berücksichtigen.

#### **ANLAGE**

#### **Arbeitsplan des Ausschusses für Abrüstung und internationale Sicherheit (Erster Ausschuß)**

#### **Vom Vorsitzenden vorgelegtes Arbeitspapier**

1. Die Wirksamkeit des Ersten Ausschusses soll dadurch erhöht werden, daß für die neunundvierzigste Tagung der Generalversammlung ein Arbeitsprogramm verabschiedet wird, das den in Ziffer 2 der Versammlungsresolution 48/87 vom 16. Dezember 1993 dargelegten themenbezogenen Ansatz berücksichtigt.
2. Die Anzahl der Sitzungen, die der Erste Ausschuß während der ordentlichen Tagung abhalten wird, ist von den Mitgliedern des neuen Präsidiums des Ersten Ausschusses nach Konsultationen mit den Delegationen und dem Sekretariat festzusetzen, unter Berücksichtigung
  - a) der Zeit und der Dienste, die der Erste Ausschuß benötigt, um seine Aufgaben wahrzunehmen;
  - b) der Anzahl der auf früheren Tagungen normalerweise zugewiesenen Sitzungen;
  - c) der Frage, inwieweit der Erste Ausschuß auf früheren Tagungen in der Lage war, seinen Aufgaben in der ihm zugewiesenen Sitzungszeit wahrzunehmen;
  - d) der Frage, inwieweit der Erste Ausschuß auf früheren Tagungen die ihm zugewiesene Sitzungszeit voll ausgenutzt hat;
  - e) der vorhandenen Mittel und Ressourcen.
3. Die Beratungen des Ersten Ausschusses sollen in drei Abschnitten stattfinden, in nachstehender Reihenfolge:

- a) Generaldebatte (erster Abschnitt):
- i) Die Redezeit für eine Einzelwortmeldung darf sieben Minuten pro Delegation nicht überschreiten;
  - ii) Erklärungen im Namen von mehr als einer Delegation dürfen zwölf Minuten nicht überschreiten;
  - iii) Längere und eingehendere Beiträge zur Generaldebatte können schriftlich vorgelegt werden und werden so behandelt, als ob sie verlesen worden wären. Sie werden unbeschadet der Verfahrensordnung der Generalversammlung in das Protokoll des Ersten Ausschusses aufgenommen;
  - iv) Soweit möglich ist den Rednern das Wort auf der Grundlage einer fortlaufenden Rednerliste zu erteilen, damit die Generaldebatte möglichst frühzeitig abgeschlossen wird;
- b) Beratung einzelner Tagesordnungspunkte, die vom Ersten Ausschuss behandelt werden (zweiter Abschnitt):
- i) Die Sitzungen sollen informell sein, jedoch die entsprechenden Konferenzdienste erhalten;
  - ii) Die Beratung soll in Übereinstimmung mit Ziffer 2 der Resolution 48/87 in breite Themenbereiche gegliedert sein, wobei sich Sitzungen zu unterschiedlichen Themen nicht überschneiden sollen;
  - iii) Auf der Grundlage von Konsultationen und der Ergebnisse der vorangegangenen Tagung des Ersten Ausschusses soll der Vorsitzende des Ersten Ausschusses in Zusammenarbeit mit seinem Präsidium und dem Sekretariat eine als Anhalt dienende Liste von Schlüsselfragen vorlegen, die im Rahmen eines jeden größeren Themenbereichs anzusprechen sind;
- c) Behandlung von Resolutionsentwürfen und Beschlussfassung (dritter Abschnitt):
- i) Die Frist für die Vorlage von Resolutionsentwürfen soll erst nach Ende des zweiten Abschnittes ablaufen;
  - ii) Alle Resolutionsentwürfe sollen nach denselben breiten Themenbereichen zusammengefaßt behandelt werden, wie sie für den zweiten Abschnitt beschlossen wurden.

4. Zur Umsetzung der drei Arbeitsabschnitte nach Ziffer 3 soll für die neunundvierzigste Tagung der Generalversammlung die Annahme eines Arbeitsprogramms und eines Zeitplans des Ersten Ausschusses nach dem Muster im Anhang zu diesem Arbeitspapier erwogen werden.

5. Der neue Vorsitzende des Ersten Ausschusses soll die Konsultationen über die weitere Rationalisierung der Arbeit und die effektive Aufgabenwahrnehmung seitens des Ersten Ausschusses fortsetzen.

6. Der Generalsekretär soll unter Berücksichtigung der derzeitigen finanziellen Engpässe die entsprechenden Mittel

und Ressourcen für die Durchführung des Arbeitsprogramms des Ersten Ausschusses für die neunundvierzigste Tagung der Generalversammlung zur Verfügung stellen.

## ANHANG

### Muster eines Arbeitsprogramms und Zeitplans

#### Erster Abschnitt

##### Erste Woche

Montag – Donnerstag Generaldebatte  
(etwa 5 Sitzungen\*)

Montag 18.00 Uhr Abschluß der Rednerliste für die Generaldebatte

#### Zweiter Abschnitt<sup>b</sup>

Freitag

##### Zweite Woche

Montag – Freitag

##### Dritte Woche

Montag

Mittwoch

Donnerstag/Freitag  
(etwa 2 Sitzungen)

#### Dritter Abschnitt<sup>b</sup>

##### Vierte Woche

Montag – Freitag

##### Fünfte Woche

Montag

Dienstag – Freitag

##### Sechste Woche

Montag – Freitag  
(beziehungsweise nach Bedarf)

Beratung einzelner Tagesordnungspunkte im Rahmen von informellen Konsultationen (mit entsprechenden Konferenzdiensten)

Frist für die Vorlage von Resolutionsentwürfen zu allen Tagesordnungspunkten

Informelle Sitzungen über die Rationalisierung der Arbeit und die Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses

Behandlung aller Resolutionsentwürfe

Behandlung aller Resolutionsentwürfe

Beschlußfassung über alle Resolutionsentwürfe

Beschlußfassung über alle Resolutionsentwürfe

\* Die Anzahl der Sitzungen ist unter Umständen nach Abschluß der Rednerliste für die Generaldebatte zu ändern.

<sup>b</sup> Die Gesamtzahl der Sitzungen während der ordentlichen Tagung des Ausschusses ist nach Ziffer 2 dieses Arbeitspapiers festzusetzen. Es sollten vorgesehen sein:

eine Sitzung für Organisationsfragen

eine Sitzung für die Begehung der Abrüstungswoche und die Beitragsankündigungskonferenz für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung

etwa fünf Sitzungen für die Generaldebatte

etwa zwei Sitzungen über Rationalisierung und Reform

Die noch verbleibende Sitzungszeit ist so aufzuteilen, daß etwa zwei Fünftel auf den zweiten Abschnitt und etwa drei Fünftel auf den dritten Abschnitt entfallen.

### **Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses**

#### **48/508. Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 19. September 1994 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Dritten Ausschusses betreffend seine Arbeitsgruppe zu Tagesordnungspunkt 114 b)<sup>29</sup>.

### **Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses**

#### **48/459. Zu bestimmten Dokumenten ergriffene Maßnahmen**

B<sup>30</sup>

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 29. Juli 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>31</sup>, die Behandlung der folgenden Dokumente bis zu ihrer neunundvierzigsten Tagung zurückstellen:

a) Bericht des Generalsekretärs<sup>32</sup> über die Umsetzung der in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer enthaltenen Empfehlungen für den am 31. Dezember 1991 endenden Zeitraum;

b) Bericht des Generalsekretärs über die Beitreibung widerrechtlich angeeigneter Mittel von Bediensteten und ehemaligen Bediensteten<sup>33</sup>;

c) Bericht des Generalsekretärs über unabhängige Prüfungen und Prüfungen der Verwaltungsführung von Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen<sup>34</sup>;

d) Zweiter Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993<sup>35</sup>;

e) Berichte des Generalsekretärs über die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen<sup>36</sup>;

f) Berichte des Generalsekretärs über die Überprüfung der Reise- und anderen Kostenerstattungen für Mitglieder von Organen und Nebenorganen sowie von Bediensteten der Vereinten Nationen<sup>37</sup>;

g) Vorschläge des Generalsekretärs betreffend die Bereitstellung von Reisediensten und die Gewährung von Reisezulagen sowie damit zusammenhängende Regelungen (siehe Resolution 48/228 A, Abschnitt II, Ziffer 3);

h) Bericht des Generalsekretärs über institutionelle und verwaltungstechnische Regelungen für die Eingliederung des Büros für Projektdienste des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in die Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung<sup>38</sup>;

i) Bericht des Generalsekretärs über die Abschaffung von 19 Dienstposten im Bereich Konferenzdienste<sup>39</sup>;

j) Bericht des Generalsekretärs über die Ausarbeitung einheitlicher Leistungsnormen für Konferenzpersonal innerhalb des Systems der Vereinten Nationen<sup>40</sup>;

k) Bericht des Generalsekretärs über die Veröffentlichungspolitik der Vereinten Nationen<sup>41</sup>;

l) Bericht des Generalsekretärs über Büroräumlichkeiten in Genf<sup>42</sup>;

m) Bericht des Generalsekretärs über den Bau von zusätzlichen Konferenzeinrichtungen in Addis Abeba und Bangkok<sup>43</sup>;

n) Bericht des Generalsekretärs über die Kosten für Aktivitäten der Personalvertretung<sup>44</sup>;

o) Bericht des Generalsekretärs über die Personalabgabe und den Steuerausgleichsfonds<sup>45</sup>;

p) Bericht des Generalsekretärs über revidierte Vorschläge zu den Kapiteln 3, 8 und 33; Afrika: kritische Wirtschaftslage, wirtschaftliche Gesundheit und Entwicklung<sup>46</sup>;

q) Bericht des Generalsekretärs über die effektive Planung, die Aufstellung des Haushaltsplans und die Verwaltung von Friedenssicherungseinsätzen<sup>47</sup>;

r) Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung der Kostenerstattungssätze an die Regierungen der truppenstellenden Staaten<sup>48</sup>;

s) Bericht des Generalsekretärs über die Einrichtung eines Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen<sup>49</sup>;

t) Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die personelle Ausstattung der Friedenssicherungseinsätze und damit im Zusammenhang stehenden Missionen der Vereinten Nationen (ziviler Anteil)<sup>50</sup> und seiner diesbezüglichen Stellungnahme<sup>51</sup>;

u) Bericht des Generalsekretärs über den Antrag auf rückwirkende Bewilligung der endgültigen Mittel für den Zweijahreszeitraum 1990-1991<sup>52</sup>;

v) Bericht des Generalsekretärs über Änderungen der Personalordnung<sup>53</sup>;

w) Bericht der Arbeitsgruppe für die ausgewogene geographische Vertretung der Mitgliedstaaten im Sekretariat<sup>54</sup>;

x) Umfassender Bericht des Generalsekretärs über die Personalfortbildung.

#### **48/462. Personalfragen**

B<sup>55</sup>

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 8. Juli 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>56</sup>, die Behandlung der Änderungen der Personalordnung, wie in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>53</sup> vor-

gesehen, bis zu ihrer neunundvierzigsten Tagung zurückzustellen.

#### **48/463. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung**

**B<sup>57</sup>**

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 5. April 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>58</sup>, unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/463 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung ausnahmsweise, den Generalsekretär zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Truppe für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Mai 1994 Verpflichtungen in Höhe von 5.360.000 US-Dollar brutto (5.198.000 Dollar netto) einzugehen, unter Zugrundelegung des entsprechenden Teilbetrags des vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen empfohlenen Betrages.

#### **48/464. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon**

**B<sup>59</sup>**

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 5. April 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>60</sup>, unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/464 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon ausnahmsweise, den Generalsekretär zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Truppe für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Mai 1994 Verpflichtungen in Höhe von 23.714.000 US-Dollar brutto (22.949.000 Dollar netto) einzugehen, unter Zugrundelegung des entsprechenden Teilbetrags des vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen empfohlenen Betrages.

#### **48/466. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait**

**B<sup>61</sup>**

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 9. März 1994, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>62</sup> und nach Hinweis auf ihren Beschluß 48/466 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

a) beschloß die Generalversammlung, den Generalsekretär ausnahmsweise zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait für den Zeitraum vom 1. bis 31. März 1994 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 2.171.950 US-Dollar brutto (2 Millionen Dollar netto) einzugehen, d.h. dem einem Monat entsprechenden Teilbetrag aus der in ihrem Beschluß 48/466 A vorgesehenen Ausgabeermächtigung;

b) kam die Generalversammlung überein, einen Beschluß über die Frage der Beitragsveranlagung für die Beobachtermission zu fassen, falls bis zum 15. März 1994 kein Beschluß über die Finanzierung der Beobachtermission gefaßt worden sein sollte, vorbehaltlich des Vorliegens eines Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

c) gab die Generalversammlung ihrer tiefen Besorgnis über die derzeitige Höhe der Beitragsrückstände Ausdruck und forderte die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen nachdrücklich auf, ihre veranlagten Beiträge umgehend und vollständig zu entrichten.

#### **48/468. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador**

**B<sup>63</sup>**

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 9. März 1994, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>64</sup>, nach Hinweis auf ihren Beschluß 48/468 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador

a) beschloß die Generalversammlung, den Generalsekretär ausnahmsweise zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. bis 31. März 1994 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 2.941.200 US-Dollar brutto (2.666.700 Dollar netto) einzugehen, d.h. dem einem Monat entsprechenden Teilbetrag aus der in ihrem Beschluß 48/468 A vorgesehenen Ausgabeermächtigung;

b) kam die Generalversammlung überein, einen Beschluß über die Frage der Beitragsveranlagung für die Beobachtermission zu fassen, falls bis zum 15. März 1994 kein Beschluß über die Finanzierung der Beobachtermission gefaßt worden sein sollte, vorbehaltlich des Vorliegens eines Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

c) gab die Generalversammlung ihrer tiefen Besorgnis über die derzeitige Höhe der Beitragsrückstände Ausdruck und forderte die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen nachdrücklich auf, ihre veranlagten Beiträge umgehend und vollständig zu entrichten.

#### **48/470. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen**

**B<sup>65</sup>**

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 9. März 1994, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>66</sup> und nach Hinweis auf ihre Resolution 47/210 B vom 14. September 1993 und ihren Beschluß 48/470 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen

a) beschloß die Generalversammlung ausnahmsweise, den Generalsekretär zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Truppe für den Zeitraum vom 1. bis 31. März 1994 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 97.301.000 US-Dollar brutto (96.439.500 Dollar netto) einzugehen, d.h. dem einem Monat entsprechenden Teilbetrag aus der in Ziffer 10 ihrer Resolution 47/210 B und in ihrem Beschluß 48/470 A vorgesehenen Ausgabeermächtigung;

b) kam die Generalversammlung überein, einen Beschluß über die Frage der Beitragsveranlagung für die Truppe zu fassen, falls bis zum 11. März 1994 kein Beschluß über die Finanzierung der Truppe gefaßt worden sein sollte, vorbehaltlich des Vorliegens eines Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

c) gab die Generalversammlung ihrer tiefen Besorgnis über die derzeitige Höhe der Beitragsrückstände Ausdruck und forderte die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen nachdrücklich auf, ihre veranlagten Beiträge umgehend und vollständig zu entrichten.

### C

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 14. April 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>67</sup>, den Generalsekretär zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Schutztruppe der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli 1994 zusätzliche Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 15,9 Millionen US-Dollar brutto (15,8 Millionen Dollar netto) pro Monat einzugehen.

#### 48/471. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II

##### B<sup>68</sup>

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 9. März 1994, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>69</sup> und nach Hinweis auf ihren Beschluß 48/471 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II

a) beschloß die Generalversammlung ausnahmsweise, den Generalsekretär zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Operation in Somalia II für den Zeitraum vom 1. bis 31. März 1994 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 75.717.300 US-Dollar brutto (75 Millionen Dollar netto) einzugehen, d.h. dem einem Monat entsprechenden Teilbetrag aus der in ihrem Beschluß 48/471 A vorgesehenen Ausgabeermächtigung;

b) kam die Generalversammlung überein, einen Beschluß über die Frage der Beitragsveranlagung für die Operation in Somalia II zu fassen, falls bis zum 15. März 1994 kein Beschluß über die Finanzierung der Operation gefaßt worden sein sollte, vorbehaltlich des Vorliegens eines Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

c) gab die Generalversammlung ihrer tiefen Besorgnis über die derzeitige Höhe der Beitragsrückstände Ausdruck und forderte die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen nachdrücklich auf, ihre veranlagten Beiträge umgehend und vollständig zu entrichten.

#### 48/472. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

##### B<sup>70</sup>

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 24. März 1994, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>71</sup>

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von den von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen in bezug auf eine Verringerung der Gesamtkosten im Zusammenhang mit den verwaltungs- und haushaltstechnischen Aspekten der Friedenssicherungseinsätze sowie von ihren diesbezüglichen Vorschlägen und beschloß, vordringlich bis spätestens Ende Mai 1994 alle verwaltungs- und

haushaltstechnischen Aspekte im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen zu prüfen, namentlich Kostenwirksamkeit bei Flugreisen, Zulagen, die Behandlung von Krediten und Haushaltsüberschüssen, vertragliche Abmachungen, Schadensersatz im Falle von Tod und Invalidität sowie Kostenerstattungen an die truppenstellenden Länder;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, ein Kompendium der einschlägigen Empfehlungen und Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vorzulegen, samt seiner eigenen Stellungnahme, und ersuchte ihn von neuem darum, einen Überblick über die auf die Durchführung von Friedenssicherungseinsätzen anwendbaren Verwaltungsrichtlinien zu geben;

c) beschloß die Generalversammlung, daß der Generalsekretär in Absprache mit den betroffenen Mitgliedstaaten eine neue Methode für die Berechnung der Beiträge im Zusammenhang mit dem Steuerausgleichsfonds bezüglich der Sonderkonten für die Friedenssicherungseinsätze ausarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung bis spätestens zum 15. April 1994 Vorschläge zur Beschlußfassung vorlegen soll, damit die erforderlichen Beträge genauer berechnet werden können;

d) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß die Haushaltsvollzugsberichte von Friedenssicherungseinsätzen in Zukunft Angaben über die Anzahl der Bediensteten im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bediensteten in der (den) vorangegangenen Finanzperiode(n) enthalten werden, die Steuerrückerstattungen oder -vorschüsse erhalten haben, sowie Angaben über die gezahlten Beträge.

#### 48/473. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik

##### B<sup>72</sup>

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 9. März 1994, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>73</sup>, nach Hinweis auf ihren Beschluß 48/473 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik

a) beschloß die Generalversammlung ausnahmsweise, den Generalsekretär zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Operation für den Zeitraum vom 1. bis 31. März 1994 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 20.577.200 US-Dollar brutto (20 Millionen Dollar netto) einzugehen, d.h. dem einen Monat entsprechenden Teilbetrag aus der in ihrem Beschluß 48/473 A vorgesehenen Ausgabeermächtigung;

b) kam die Generalversammlung überein, einen Beschluß über die Beitragsveranlagung für die Operation zu fassen, falls bis zum 11. März 1994 kein Beschluß über die Finanzierung der Operation gefaßt worden sein sollte, vorbehaltlich des Vorliegens eines Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

c) gab die Generalversammlung ihrer tiefen Besorgnis über die derzeitigen Beitragsrückstände Ausdruck und forderte die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen nachdrücklich auf, ihre veranlagten Beiträge umgehend und vollständig zu entrichten.

#### 48/475. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

B<sup>74</sup>

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 5. April 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>75</sup>, unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien, ausnahmsweise und bis zur Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>76</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>77</sup> den Generalsekretär zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Mai 1994 Verpflichtungen in Höhe von 600.000 US-Dollar brutto (558.000 Dollar netto) einzugehen.

#### 48/479. Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda

B<sup>78</sup>

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 14. September 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>79</sup>, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda<sup>80</sup> und in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, den Generalsekretär zu ermächtigen, zur Deckung des unmittelbaren operativen Bedarfs der Hilfsmission für den Zeitraum vom 5. April bis 30. September 1994 Verpflichtungen in Höhe von 37.182.100 US-Dollar brutto (38.043.200 Dollar netto) einzugehen, zusätzlich zu der mit Versammlungsresolution 48/248 vom 5. April 1994 bereits erteilten Gesamtausgabermächtigung von 62.367.187 Dollar brutto (60.982.867 Dollar netto).

#### 48/487. Sonderprüfung aller Aspekte der Beschaffung für Friedenssicherungseinsätze und Beobachtermissionen

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 24. März 1994 ersuchte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>81</sup> und nach Hinweis auf ihre Resolutionen 47/211 vom 23. Dezember 1992 und 48/216 vom 23. Dezember 1993, den Rat der Rechnungsprüfer, eine Sonderprüfung aller Aspekte der Beschaffung für Friedenssicherungseinsätze und Beobachtermissionen durchzuführen und der Generalversammlung seine Erkenntnisse und Empfehlungen möglichst bald, jedoch spätestens auf ihrer neunundvierzigsten Tagung, vorzulegen.

#### 48/489. Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 8. Juli 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>82</sup>, die für das Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze für den Monat Juli 1994 gebilligten Mittel in der derzeitigen Höhe beizubehalten.

#### 48/491. Neuorganisation der Hauptabteilung Verwaltung und Management

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 14. Juli 1994, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>83</sup> und nach Behandlung des

Berichts des Generalsekretärs über die Neuorganisation der Hauptabteilung Verwaltung und Management<sup>84</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>85</sup>

a) beschloß die Generalversammlung, die Vorschläge des Generalsekretärs anzunehmen, vorbehaltlich der im Bericht des Beratenden Ausschusses enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen, namentlich der Bemerkung betreffend die vorläufige Verlegung des Dienstpostens des Beigeordneten Generalsekretärs, auf die in Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses Bezug genommen wird;

b) beschloß die Generalversammlung, die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs insbesondere auf die Bemerkung in Ziffer 4 des Berichts des Beratenden Ausschusses zu lenken, wonach die effiziente und kostenwirksame Bereitstellung optimaler Konferenzdienste für die Mitgliedstaaten und die Einrichtung eines wirksamen Beschaffungssystems Anliegen seien, auf die es einzugehen gelte;

c) beschloß die Generalversammlung, den Generalsekretär zu ersuchen, sicherzustellen, daß Fragen des Finanzmanagements im Rahmen der neuen Struktur der Hauptabteilung integriert und koordiniert behandelt werden;

d) beschloß die Generalversammlung, den Generalsekretär zu ersuchen, im ersten Vollzugsbericht über den Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 die Übertragung von Dienstposten und Finanzmitteln zwischen Kapiteln des Programmhaushalts zu berücksichtigen;

e) beschloß die Generalversammlung, den Generalsekretär zu ersuchen, die personelle Ausstattung der Hauptabteilung in der Besoldungsgruppe D-1 und darunter zu überprüfen und das Ergebnis dieser Überprüfung im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 zu berücksichtigen.

#### 48/492. Integriertes Führungs-Informationssystem

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 14. Juli 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>83</sup>,

a) Kenntnis zu nehmen von dem in dem Schreiben des Untergeneralsekretärs für Verwaltung und Management an den Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Vorschlag<sup>86</sup> betreffend die Maßnahmen, die bis zu einer detaillierten Prüfung des sechsten Sachstandsberichts des Generalsekretärs über dieses Thema<sup>87</sup> auf ihrer neunundvierzigsten Tagung ergriffen werden sollen, um die endgültige Bereitstellung des Integrierten Führungs-Informationssystems zu beschleunigen und sicherzustellen;

b) den Rat der Rechnungsprüfer zu ersuchen, eine Sonderprüfung des Projekts des Integrierten Führungs-Informationssystems durchzuführen, unter Berücksichtigung der im sechsten Sachstandsbericht des Generalsekretärs enthaltenen Vorschläge, mit dem Ziel, die Ursachen für die Verzögerungen und Kostenüberschreitungen und die Methode für die Beschaffung von Sachgütern und Dienstleistungen zu überprüfen und die laufenden Ausgaben und veranschlagten Kosten, einschließlich der Durchführungskosten, für die Zweijahreszeiträume 1994-1995 und 1996-1997 zu analysieren.

ren, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung rechtzeitig zur Behandlung der Vorschläge des Generalsekretärs darüber Bericht zu erstatten;

c) den Rat der Rechnungsprüfer zu ermächtigen, die Hilfe von auf die Prüfung und Evaluierung solcher Systeme spezialisierten Beratungsfirmen in Anspruch zu nehmen, wenn er dies für notwendig hält;

d) den Generalsekretär zu ermächtigen, dem Rat der Rechnungsprüfer zusätzliche Mittel zuzuweisen, damit dieser die genannte Prüfung im Rahmen des in der Resolution 48/231 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1993 für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 bewilligten Gesamtbetrags durchführen kann.

#### **48/493. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen**

##### **A**

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 29. Juli 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>88</sup>, Buchstabe b) ihres Beschlusses 47/454 vom 23. Dezember 1992 zu bekräftigen und in diesem Zusammenhang auf der Grundlage der ihr gemäß Buchstabe b) ihres Beschlusses 47/454 vorgelegten Dokumentation und Auffassungen auf ihrer neunundvierzigsten Tagung Maßnahmen zur Verbesserung der Effektivität und der möglichen Stärkung der externen Aufsichtsmechanismen zu prüfen, eingedenk der Erweiterung der Aktivitäten der Organisation seit der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung.

##### **B**

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 29. Juli 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>88</sup>, den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die bestehenden Verfahren zur Durchführung von Artikel VIII Abschnitt 29 des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 22 A (I) vom 13. Februar 1946 verabschiedeten Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten, demzufolge die Vereinten Nationen für geeignete Verfahren zur Beilegung der folgenden Streitigkeiten sorgen sollen:

a) Streitigkeiten aus privatrechtlichen Verträgen oder von anderen privatrechtlichen Streitigkeiten, bei denen die Vereinten Nationen Streitpartei sind;

b) Streitigkeiten, an denen ein Bediensteter der Organisation beteiligt ist, der aufgrund seiner amtlichen Stellung Immunität genießt, sofern diese nicht vom Generalsekretär aufgehoben worden ist.

#### **48/494. Personelle Besetzung und Aufgaben des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für Menschenrechte**

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 29. Juli 1994 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>89</sup>

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>90</sup> und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>91</sup>;

b) beschloß die Generalversammlung, die Behandlung der Frage bis zu ihrer neunundvierzigsten Tagung zurückstellen.

#### **48/495. Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten**

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 29. Juli 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>89</sup>, sich den Vorschlag des Generalsekretärs<sup>92</sup> betreffend die Schaffung des Dienstpostens eines Sonderkoordinators in den besetzten Gebieten in der Besoldungsgruppe Untergeneralsekretär zu eigen zu machen.

#### **48/496. Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen**

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 29. Juli 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>93</sup>,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, ihr auf ihrer neunundvierzigsten Tagung Vorschläge zur Beschleunigung der Kostenerstattung an truppenstellende Länder vorzulegen und darin nach Möglichkeit die Lehren aufzunehmen, die aus der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik zu ziehen sind;

b) den Generalsekretär außerdem zu ersuchen, zu prüfen, ob es möglich ist, Vermögenswerte, die von einem Friedenssicherungseinsatz während dessen Liquidationsphase an andere Friedenssicherungseinsätze oder andere Organe der Vereinten Nationen übertragen werden sollen, erst dann zu übertragen, wenn ihr Wert festgestellt worden ist und in die Haushalte der sie entgegennehmenden Friedenssicherungseinsätze Mittel für die Kostenerstattung an das Sonderkonto des sie abgebenden Friedenssicherungseinsatzes eingestellt worden sind, wobei diese Schuld nach Eingang der Finanzmittel möglichst zügig zu erstatten ist.

#### **48/497. Neuordnung von Belarus und der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung festgelegten Mitgliedstaaten-Gruppe**

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 29. Juli 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>94</sup>, den Punkt "Neuordnung von Belarus und der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung festgelegten Mitgliedstaaten-Gruppe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

#### **48/500. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen**

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 14. September 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>95</sup>, die Behandlung der Frage der in



Ziffer 2 ihrer Resolution 48/223 C vom 23. Dezember 1993 grundsätzlich vereinbarten Einrichtung eines Ad-hoc-Gremiums zur Untersuchung der Anwendung des Grundsatzes der Zahlungsfähigkeit als grundlegendes Kriterium für die Festsetzung der Beitragstabelle bis zu ihrer neunundvierzigsten Tagung zurückzustellen und zu Beginn dieser Tagung einen Beschluß zu fassen.

#### 48/509. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 19. September 1994 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991" zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

#### 48/511. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995: Zahlungen für die Übertragung von Fahrzeugen und überschüssiger Ausrüstung

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 19. September 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>96</sup> und unter Kenntnisnahme des Vorschlags des Generalsekretärs<sup>97</sup>, den Generalsekretär zu ersuchen, Mittel für Zahlungen an andere Missionen für die Übertragung von Fahrzeugen und überschüssiger Ausrüstung bereitzustellen, falls die Versammlung beschließen sollte, das in ihrem Beschluß 48/496 vom 29. Juli 1994 enthaltene Verfahren zu billigen, und diese Beträge in den revidierten Haushalt der Mission zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte in Guatemala aufzunehmen.

---

## ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> A/48/693/Add.1, Ziffer 4.

<sup>2</sup> Damit wird der Beschluß 48/319 in Abschnitt IX.A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/48/49)*, Bd. I zu Beschluß 48/319 A.

<sup>3</sup> A/48/106/Add.1.

<sup>4</sup> A/48/109, Ziffer 4.

<sup>5</sup> A/48/859.

<sup>6</sup> A/48/983, Ziffer 2.

<sup>7</sup> A/48/851.

<sup>8</sup> A/48/250/Add.8, Ziffern 1 und 2.

<sup>9</sup> A/48/250/Add.9, Ziffer 2.

<sup>10</sup> A/48/896, Ziffer 2.

<sup>11</sup> A/48/36/Add.1, Abschnitt VI.

<sup>12</sup> A/48/250/Add.10, Ziffer 2.

<sup>13</sup> A/48/102/Add.3.

<sup>14</sup> A/48/911.

<sup>15</sup> A/48/942.

<sup>16</sup> A/48/952.

<sup>17</sup> A/48/250/Add.11, Ziffer 2.

<sup>18</sup> A/48/985, Ziffer 6.

<sup>19</sup> A/48/250/Add.12, Ziffer 2.

<sup>20</sup> A/48/990 und A/48/991.

<sup>21</sup> A/48/411/Add.3.

<sup>22</sup> Siehe Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 36 (A/48/36)*, Erster Teil, Abschnitt V, Ziffer 45, Beschluß 1.

<sup>23</sup> A/48/953.

<sup>24</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 47 (A/48/47)*.

<sup>25</sup> A/48/L.65.

<sup>26</sup> Beschluß 1994/284 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1994.

<sup>27</sup> A/48/991.

<sup>28</sup> A/48/688/Add.1, Ziffer 7.

- <sup>29</sup> A/48/632/Add.5.
- <sup>30</sup> Damit wird der Beschluß 48/459 in Abschnitt IX.B.5 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/48/49)*, Bd. I zu Beschluß 48/459 A.
- <sup>31</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 121, Dokument A/48/801/Add.3, Ziffer 5.
- <sup>32</sup> A/48/516.
- <sup>33</sup> A/48/572.
- <sup>34</sup> A/48/587.
- <sup>35</sup> A/C.5/48/48 und Korr.1 und Addenda.
- <sup>36</sup> A/C.5/47/17 und A/C.5/48/3.
- <sup>37</sup> A/C.5/47/61 und Korr.1 sowie A/C.5/48/14.
- <sup>38</sup> A/48/502 und Add.1-3.
- <sup>39</sup> A/C.5/48/73.
- <sup>40</sup> A/C.5/47/67.
- <sup>41</sup> A/C.5/48/10.
- <sup>42</sup> A/C.5/48/29.
- <sup>43</sup> A/C.5/48/30.
- <sup>44</sup> A/C.5/47/59.
- <sup>45</sup> A/48/932.
- <sup>46</sup> A/C.5/48/74/Add.1.
- <sup>47</sup> A/48/945 und Korr.1.
- <sup>48</sup> A/48/912.
- <sup>49</sup> A/48/622.
- <sup>50</sup> A/48/421.
- <sup>51</sup> A/48/421/Add.1.
- <sup>52</sup> A/C.5/47/77 und Add.1 sowie Add.1/Korr.1.
- <sup>53</sup> A/C.5/48/37 und Add.1.
- <sup>54</sup> A/C.5/48/45.
- <sup>55</sup> Damit wird der Beschluß 48/462 in Abschnitt IX.B.5 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/48/49)*, Bd. I zu Beschluß 48/462 A.
- <sup>56</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 168, Dokument A/48/805/Add.1, Ziffer 6.
- <sup>57</sup> Damit wird der Beschluß 48/463 in Abschnitt IX.B.5 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/48/49)*, Bd. I zu Beschluß 48/463 A.
- <sup>58</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 130 a), Dokument A/48/812/Add.1, Ziffer 5.
- <sup>59</sup> Damit wird der Beschluß 48/464 in Abschnitt IX.B.5 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/48/49)*, Bd. I zu Beschluß 48/464 A.
- <sup>60</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 130 b), Dokument A/48/813/Add.1, Ziffer 5.
- <sup>61</sup> Damit wird der Beschluß 48/466 in Abschnitt IX.B.5 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/48/49)*, Bd. I zu Beschluß 48/466 A.
- <sup>62</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 132 a), Dokument A/48/815/Add.1, Ziffer 5.
- <sup>63</sup> Damit wird der Beschluß 48/468 in Abschnitt IX.B.5 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/48/49)*, Bd. I zu Beschluß 48/468 A.
- <sup>64</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 134, Dokument A/48/817/Add.1, Ziffer 5.
- <sup>65</sup> Damit wird der Beschluß 48/470 in Abschnitt IX.B.5 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/48/49)*, Bd. I zu Beschluß 48/470 A.
- <sup>66</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 136, Dokument A/48/819/Add.1, Ziffer 5.
- <sup>67</sup> Ebd., Dokument A/48/819/Add.3, Ziffer 6.
- <sup>68</sup> Damit wird der Beschluß 48/471 in Abschnitt IX.B.5 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/48/49)*, Bd. I zu Beschluß 48/471 A.
- <sup>69</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 137, Dokument A/48/820/Add.1, Ziffer 5.
- <sup>70</sup> Damit wird der Beschluß 48/472 in Abschnitt IX.B.5 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/48/49)*, Bd. I zu Beschluß 48/472 A.
- <sup>71</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 138, Dokument A/48/807/Add.2, Ziffer 6.
- <sup>72</sup> Damit wird der Beschluß 48/473 in Abschnitt IX.B.5 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/48/49)*, Bd. I zu Beschluß 48/473 A.
- <sup>73</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 149, Dokument A/48/821/Add.1, Ziffer 5.

- <sup>74</sup> Damit wird der Beschluß 48/475 in Abschnitt IX.B.5 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 49* (A/48/49), Bd. I zu Beschluß 48/475 A.
- <sup>75</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 162, Dokument A/48/823/Add.1, Ziffer 6.
- <sup>76</sup> A/48/699 und Korr. 1 sowie Add.1.
- <sup>77</sup> A/48/781.
- <sup>78</sup> Damit wird der Beschluß 48/479 in Abschnitt IX.B.5 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 49* (A/48/49), Bd. I zu Beschluß 48/479 A.
- <sup>79</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 127, Dokument A/48/828/Add.2, Ziffer 6.
- <sup>80</sup> A/48/837/Add.1.
- <sup>81</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 120, Dokument A/48/752/Add.1, Ziffer 5.
- <sup>82</sup> Ebd., Tagesordnungspunkt 138 a), Dokument A/48/807/Add.4, Ziffer 4.
- <sup>83</sup> Ebd., Tagesordnungspunkt 123, Dokument A/48/811/Add.3, Ziffer 22.
- <sup>84</sup> A/C.5/48/72.
- <sup>85</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 7* (A/48/7 und Add.1-17), Dokument A/48/7/Add.13.
- <sup>86</sup> Ebd., Dokument A/48/7/Add.15, Anhang I.
- <sup>87</sup> A/C.5/48/12/Add.1.
- <sup>88</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 121, Dokument A/48/801/Add.2, Ziffer 8.
- <sup>89</sup> Ebd., Tagesordnungspunkt 123, Dokument A/48/811/Add.4, Ziffer 16.
- <sup>90</sup> A/C.5/48/77.
- <sup>91</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 7* (A/48/7 und Add.1-17), Dokument A/48/7/Add.10.
- <sup>92</sup> Siehe A/C.5/48/81, Ziffer 6.
- <sup>93</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 138 a), Dokument A/48/807/Add.5, Ziffer 8.
- <sup>94</sup> Ebd., Tagesordnungspunkt 138 b), Dokument A/48/807/Add.6, Ziffer 4.
- <sup>95</sup> Ebd., Tagesordnungspunkt 127, Dokument A/48/806/Add.1, Ziffer 4.
- <sup>96</sup> Ebd., Tagesordnungspunkt 123, Dokument A/48/811/Add.5, Ziffer 3.
- <sup>97</sup> Siehe A/C.5/48/84.

## A N H A N G

### VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE (nach laufenden Nummern)

Dieses Verzeichnis enthält alle Resolutionen und Beschlüsse, die zwischen dem 24. Dezember 1993 und dem 19. September 1994, dem letzten Tag der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung, verabschiedet wurden. Alle Resolutionen und Beschlüsse wurden ohne Abstimmung verabschiedet, mit Ausnahme der Resolution 48/263, die mit 121 Ja-Stimmen und 7 Enthaltungen durch eine aufgezeichnete Abstimmung verabschiedet wurde.

### RESOLUTIONEN

Nummer	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Seite
48/13	Vollmachten der Vertreter auf der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung				
	Resolution C .....	3 b)	95.	23. Juni 1994	1
48/27	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti				
	Resolution B .....	31	97.	8. Juli 1994	1
48/215	Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen				
	Resolution B .....	47	94.	26. Mai 1994	3
48/218	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen				
	Resolution B .....	121	102.	29. Juli 1994	24
48/226	Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze				
	Resolution B .....	138 a)	92.	5. April 1994	26
	Resolution C .....	138 a)	102.	29. Juli 1994	27
48/228	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995				
	B. Revidierte Vorschläge zu den Kapiteln 3 (Politische Angelegenheiten), 4 (Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen) und 11A (Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen) des Programmhaushaltsplans .....	123	92.	5. April 1994	28
	C. Neueinstufung von Dienstposten .....	123	102.	29. Juli 1994	28
	D. Beibehaltung der Menschenrechtspräsenz der Vereinten Nationen in Kambodscha .....	123	102.	29. Juli 1994	28
48/230	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995				
	B. Finanzierung der Erweiterung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika .....	123	89.	14. Februar 1994	28
48/233	Demokratische Wahlen ohne Rassenschranken in Südafrika .....	38	88.	21. Januar 1994	3
48/234	Nothilfe für Madagaskar .....	117	89.	14. Februar 1994	4
48/235	Zielbetrag für die Beitragsankündigungen zum Welternährungsprogramm für den Zeitraum 1995-1996 .....	8 und 12	90.	9. März 1994	4
48/236	Nothilfe für Uganda .....	178	90.	9. März 1994	5
48/237	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten .....	176	91.	24. März 1994	5
48/238	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen				
	Resolution A .....	136	91.	24. März 1994	28
	Resolution B .....	136	102.	29. Juli 1994	30
48/239	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II .....	137	91.	24. März 1994	32
48/240	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik				
	Resolution A .....	149	91.	24. März 1994	34
	Resolution B .....	149	102.	29. Juli 1994	35

Nummer	Thema	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Seite
48/241	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II	131	92.	5. April 1994	37
48/242	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait .....	132 a)	92.	5. April 1994	39
48/243	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador	134	92.	5. April 1994	41
48/244	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern .....	160	92.	5. April 1994	42
48/245	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda .....	164	92.	5. April 1994	44
48/246	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti .....	165	92.	5. April 1994	45
48/247	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia				
	Resolution A .....	166	92.	5. April 1994	46
	Resolution B .....	166	102.	29. Juli 1994	47
48/248	Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda .....	173	92.	5. April 1994	48
48/249	Nothilfe für Mosambik .....	179	92.	5. April 1994	5
48/250	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara				
	Resolution A .....	133	93.	14. April 1994	49
	Resolution B .....	133	95.	23. Juni 1994	50
48/251	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht .....	159	93.	14. April 1994	51
48/252	Besoldung, Pensionsplan und Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs				
	A. Besoldung .....	123	94.	26. Mai 1994	52
	B. Pensionsplan .....	123	94.	26. Mai 1994	53
	C. Beschäftigungsbedingungen .....	123	94.	26. Mai 1994	53
48/253	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung .....	130 a)	94.	26. Mai 1994	53
48/254	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon .....	130 b)	94.	26. Mai 1994	55
48/255	Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha	135	94.	26. Mai 1994	57
48/256	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien ..	162	94.	26. Mai 1994	58
48/257	Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha .....	174	94.	26. Mai 1994	60
48/258	Beseitigung der Apartheid und Schaffung eines geeinten und demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken				
	A. Tätigkeit des Sonderausschusses gegen Apartheid .....	38	95.	23. Juni 1994	6
	B. Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika .....	38	95.	23. Juni 1994	7
48/259	Sonderbeauftragte, Sonderbotschafter und vergleichbare Positionen .....	123	98.	14. Juli 1994	61
48/260	Afrika: kritische Wirtschaftslage, wirtschaftliche Gesundheit und Entwicklung	123	98.	14. Juli 1994	61
48/261	Dezentralisierung der Tätigkeiten und Mittel auf dem Gebiet der Energie und der natürlichen Ressourcen .....	123	98.	14. Juli 1994	61
48/262	Telekommunikationssystem der Vereinten Nationen .....	123	98.	14. Juli 1994	62
48/263	Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 .....	36	101.	28. Juli 1994	8
48/264	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung .....	53	102.	29. Juli 1994	18
48/265	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Souveränen Malteser-Ritterorden .....	180	103.	24. August 1994	19
48/266	Nothilfe für die Republik Moldau .....	181	104.	14. September 1994	20
48/267	Mission zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte in Guatemala .....	40	106.	19. September 1994	20

## BESCHLÜSSE

### A. Wahlen und Ernennungen

48/314	Ernennung eines Mitglieds des Beitragsausschusses				
	Beschluß C .....	17 b)	93.	14. April 1994	67
48/319	Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst				
	Beschluß B .....	17 f)	90.	9. März 1994	67

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
48/320	Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe . . . . .	17 h)	89.	14. Februar 1994	68
48/321	Billigung der Ernennung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte . . . . .	114 b)	89.	14. Februar 1994	68
48/322	Ernennung von Mitgliedern der Zwischenstaatlichen Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen nach Resolution 48/218 der Generalversammlung . . . . .	121	92.	5. April 1994	68
48/323	Ernennung eines Untergeneralsekretärs für interne Aufsicht . . . . .	121	103.	24. August 1994	68
<b>B. Sonstige Beschlüsse</b>					
48/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte				
	Beschluß D . . . . .	8	88. bis 91.	21. Januar, 14. Februar, 9. und 24. März 1994	69
	Beschluß E . . . . .	8	92., 94., 95. und 102.	5. April, 26. Mai, 23. Juni und 29. Juli 1994	69
	Beschluß F . . . . .	8	103. bis 105.	24. August, 14. und 19. September 1994	69
48/409	Unterrichtung durch den Generalsekretär gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen				
	Beschluß C . . . . .	7	103.	24. August 1994	70
48/459	Zu bestimmten Dokumenten ergriffene Maßnahmen				
	Beschluß B . . . . .	121	102.	29. Juli 1994	73
48/462	Personalfragen				
	Beschluß B . . . . .	168	97.	8. Juli 1994	73
48/463	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung				
	Beschluß B . . . . .	130 a)	92.	5. April 1994	74
48/464	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon				
	Beschluß B . . . . .	130 b)	92.	5. April 1994	74
48/466	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait				
	Beschluß B . . . . .	132 a)	90.	9. März 1994	74
48/468	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador				
	Beschluß B . . . . .	134	90.	9. März 1994	74
48/470	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen				
	Beschluß B . . . . .	136	90.	9. März 1994	74
	Beschluß C . . . . .	136	93.	14. April 1994	75
48/471	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II				
	Beschluß B . . . . .	137	90.	9. März 1994	75
48/472	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen				
	Beschluß B . . . . .	138	91.	24. März 1994	75
48/473	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik				
	Beschluß B . . . . .	149	90.	9. März 1994	75
48/475	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien				
	Beschluß B . . . . .	162	92.	5. April 1994	76
48/479	Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda				
	Beschluß B . . . . .	173	104.	14. September 1994	76
48/485	Feierlicher Aufruf des Präsidenten der Generalversammlung vom 19. Januar 1994 im Zusammenhang mit der Einhaltung der olympischen Waffenruhe				
		167	88.	21. Januar 1994	70
48/486	Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern . . . . .				
		99 b)	91.	24. März 1994	70
48/487	Sonderprüfung aller Aspekte der Beschaffung für Friedenssicherungseinsätze und Beobachtermissionen . . . . .				
		120	91.	24. März 1994	76
48/488	Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung . . . . .				
		98	92.	5. April 1994	70
48/489	Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze . . . . .				
		138 a)	97.	8. Juli 1994	76
48/490	Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung . . . . .				
		96	98.	14. Juli 1994	70
48/491	Neuorganisation der Hauptabteilung Verwaltung und Management . . . . .				
		123	98.	14. Juli 1994	76
48/492	Integriertes Führungs-Informationssystem . . . . .				
		123	98.	14. Juli 1994	76

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
48/493	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen				
	Beschluß A .....	121	102.	29. Juli 1994	77
	Beschluß B .....	121	102.	29. Juli 1994	77
48/494	Personelle Besetzung und Aufgaben des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für Menschenrechte .....	123	102.	29. Juli 1994	77
48/495	Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten .....	123	102.	29. Juli 1994	77
48/496	Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen .....	138 a)	102.	29. Juli 1994	77
48/497	Neuzuordnung von Belarus und der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung festgelegten Mitgliedstaaten-Gruppe .....	138 b)	102.	29. Juli 1994	77
48/498	Allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat .....	33	104.	14. September 1994	70
48/499	Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses .....	156	104.	14. September 1994	71
48/500	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen .	127	104.	14. September 1994	77
48/501	Büro für Projektdienste .....	12	105.	19. September 1994	70
48/502	Fünfundzwanzigjähriges Bestehen des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen .....	8 und 12	105.	19. September 1994	70
48/503	Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit .....	52	105.	19. September 1994	71
48/504	Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren .....	24	105.	19. September 1994	71
48/505	Zypem-Frage .....	54	105.	19. September 1994	71
48/506	Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait .....	55	105.	19. September 1994	71
48/507	Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen .....	56	105.	19. September 1994	71
48/508	Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten	114 b)	105.	19. September 1994	73
48/509	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 .....	163	105.	19. September 1994	78
48/510	Der Sport als Mittel zum Aufbau einer friedlichen und besseren Welt .....	167	105.	19. September 1994	71
48/511	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995: Zahlungen für die Übertragung von Fahrzeugen und überschüssiger Ausrüstung .....	123	105.	19. September 1994	78